

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

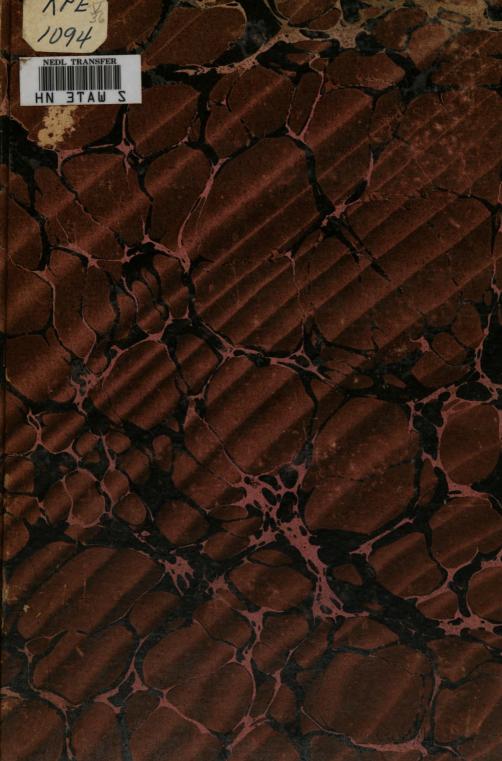
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



KPE 1094

PAUL WALLICH



Digitized by Google

V 26

Der Bank-, Börsen-

11111

Actienschwindel.

Eine Saupturfache der drohenden focialen Gefahr.

Beitrage zur Aritih der politischen Geconomie.

II. Abtheilung:

Das Bankwesen.

Von

Dr. F. Perrot.

Roftock, 1874.

Stiller'sche Hof= und Universitätsbuchhandlung.

Ueber das Wert urtheilt die "N. Pr. Ztg." am Schlusse einer längern Besprechung: "Es ist dies eine Schrift, die von jedem Gebildeten, dem das Bohl des Boltes und des Baterlandes am Herzen liegt, gelesen und studirt werden sollte; eine Schrift, die als epochemachend anzusehen ist und dereinst zu den Hauptquellen einer Cultur- und socialen Geschichte unserer Zeit wird gezählt werden."

Der Bank-, Börsen-

und

Actienschwindel.

Eine Sanptursache der drohenden socialen Gefahr.

Beiträge zur Kritik der politischen Deconomie.

II. Abtheilung: Das Bankwesen.

Bon

Dr. F. Perrot.

Roftock, 1874.

Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.

Das Bankwesen

ոոր

die Zettel- Brivilegien.

Eine Untersuchung über die Principien der modernen Wirthschaftsführung und über das Verhältniß des Bank-Gewerbes zu denselben.

(Bon ber philosophischen Facultät zu Rostod gebilligte Promotionsschrift.)

Von

Dr. F. Berrot.

Rostock, 1874.

Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY JAN 13 1956

Seinem hochverehrten Freunde

Berrn Senator Dr. Witte

in Roftod

gewihmet

vom Verfaffer.

Inhalt.

•	Ceite
Einleitung. — Banigefcäfte und Geschäfte ber Banien	1
I. Die Banknoten = Privilegien aus bem Gesichtspunkte ber Rechts=	
gleichheit und ber wirthschaftlichen Gerechtigkeit	6
II. Der Umfang ber Banknoten = Privilegien	15
III. Die Banknoten = Privilegien und die Gewerbefreiheit	20
IV. Die Ratur ber Bantgeschäfte und ber Ginfluß ihrer Berbin-	
dung mit ben Banknoten = Privilegien	25
V. Borgwirthichaft und Baarwirthichaft im Geschäftsvertehr	31
VI. Der Umfang ber mobernen Schulben-(Crebit-)Birthichaft .	37
VII. Die wirthschaftlichen Wirkungen ber permanenten Staat8=	
schulben	43
III. Die Kosten bes Groß-Schulbenwesens	54
IX. Die Beziehungen bes Bantwesens zur modernen Credit=	
(Schulden=)Wirthschaft	59
X. Die Wirkungen bes Zettel-Privilegiums auf bas Bantgeschäft	
und die Bollswirthschaft.	71

- viii -

•	Seite
XI. Die Anwendung der Actien = Gesellschaftsform auf das Bant=	
gef á jáft	83
XII. Berhaltniß bes Bantwefens zu ben mobernen Birthichafts-	
Krijen	95
XIII. Bollbeckung der Banknote oder Abschaffung derselben? — Er= .	
setzung ber Banknote burch Staats = Papiergelb. (Mungscheine.)	119
XIV. Die Depositen.	125
XV. Einfluß bes Bankmesens auf die politischen und socialen Ber-	
hältniffe	133
XVI. Schlußfolgerungen	146

Einleitung.

Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken.

Der Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871*) sagt im Alinea 4):

"ber Beaufsichtigung Seitens bes Reichs und ber Ge"setzgebung besselben unterliegen bie nachstehenden An"gelegenheiten.

- . 1) . . . 2 . . . 3 . .
 - 4) Die allgemeinen Bestimmungen über bas Bantwefen."

Es liegt hier die Frage nahe, weshalb man das Bant-Gewerbe von dem übrigen Gewerbebetriebe, dessen das Alinea 1) besselben Artifel 4 gedenkt, getrennt habe. Wenigstens scheinen nicht von vorne herein die Gründe auf der Hand zu liegen, um derentwillen man dem Bank-Gewerbe eine von dem übrigen Gewerbebetriebe gesonderte Stellung in der Gesetzebung angewiesen hat.

Die Gründe für die gesonderte Stellung des Bank-Gewerbes in der Reichsverfassung müßten sich natürlich aus dem Wesen des Bankgewerbes ergeben. Da die Debatten des Reichs-

^{*)} Gesetz betr. die Versassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Bundesgesethatt 1871, ausgegeben den 20. April 1871).

tages*) keine Aufklärung hierüber enthalten, so wäre bieser Punkt zunächst einer Prüfung bebürftig. Es ergiebt sich hieraus zusgleich erwünschte Veranlassung, ber Desinition bes Gegenstandes, mit welchem sich biese Untersuchung beschäftigt, näher zu treten.

Ueber bas Bankgewerbe giebt Max Wirth in seinem "Hanbbuch bes Bankwesens", S. 93, folgende Auskunft:

"Die gewöhnlichen Bantgeschäfte, b. h. die Geschäfte von Privat-Banquiers find:

- 1) Discontirung von Wechseln, Ankauf fremder u. Verkauf eigener Wechsel.
- 2) Darlehen gegen Unterpfand von Svelmetall, Pretiosen und Werthpapieren (Lombard-Geschäft).
- 3) Eröffnung von laufendem Credit mit und ohne Sicherheit (Contocurrent ohne und mit Blanco-Credit).**)
- 4) Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depofiten (Darlehn des Publikums) mit kurzer und langer Kündigungsfrist; auch gegen Ausgabe von Obligationen.
- 5) Kauf- und Berkauf von Werthpapieren:
 - a. für eigene Rechnung;
 - b. in Commission.
- 6) Incasso, b. h. Einkassirungs-Geschäft.
- 7) Einlösung von Coupons, bezw. Auszahlung ber Zinsen und Dividenben von Werthpapieren.
- 8) Auswechselung von Papiergelb, Banknoten und fremben Münzsorten.

^{*)} Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867. I. Bb. 16. Sitzung (S. 269—276.)

^{**)} Bergleiche hierüber besonders: "Der kausmännische Contocurrent in seiner rechtlichen Bedeutung" von Dr. J. Creiznach, Obergerichtsrath (1873).

- 9) Reportgeschäft.*)
- 10) Uebernahme und Absatz von Staatsanlehen und Anlehen industrieller Gesellschaften:
 - a. für eigene Rechnung;
 - b. in Commission.
- 11) Handels- und Speculationsgeschäfte, welche auch von andern Bersonen unternommen werden können, wie z. B.
 - a. Gründung von Actiengesellschaften,
 - b. Betheiligung bei industriellen und Speculations-Unternehmungen,
 - c. Zeitgeschäft an der Börse.

"Jene Geschäfte von Privat Banquiers werben sämmtlich auch von Banken verschiedener Organisation betrieben; dazu aber noch folgende:

- 12) Emission von Banknoten und Einlösung berselben gegen baares Gelb.
- 13) Ausgabe von Obligationen und Pfandbriefen.
- 14) Aufbewahrung von Werthgegenständen.
- 15) Darleben gegen Unterpfand von Immobilien.
- 16) Giro= und Umschreibe-Beschäft.
- 17 Ankauf von Evelmetallen.
- 18) Compensations-Beschäft (Clearinghouse).
- 19) Versicherung hppothekarischer Darleben. "In biese Geschäfte theilen sich folgende Rlassen von Banken:
- I. Girobanken.
- II. Zettelbanken:
 - a. centralisirte,
 - b. nicht centralisirte.

^{*)} Bergl. M. Wirth a. a. S. 75 u. 76; ferner Dr. D. Michaelis "Bolkswirthaftliche Schriften" S. 288.

III. Disconto- und Depositenbanken:

- a. Actien-Banken mit beschränkter Saftbarkeit,
- b. Actienbanken mit unbeschränkter haftbarkeit,
- c. auf Gegenseitigkeit begründete Creditgenossenschaften ober Borschuß-Bereine mit beschränkter und unbeschränkter Er Haftbarkeit, welche nur ihren Mitgliedern Dar- leben geben und discontiren, oder auch dem Publikum.
- IV. Mobiliarcredit-Anftalten.
- V. Bobencreditanftalten:
 - a. auf Gegenseitigkeit begründet,
 - b. burch Actienkapital funbirte Spothekenbanken.
- VI. Hpothefen-Bersicherungs-Unstalten."

Soweit Mar Wirth.

Es würde für benjenigen, welcher mit den Bankfragen nicht genauer vertraut ist, schwer sein, aus der vorstehenden Uebersicht der von den Banken betriebenen Geschäfte einen Grund abzusleiten, das Bankgewerbe in Bezug auf die Gesetzgebung nicht ebenso zu behandeln, wie die übrigen Gewerbe. Die moderne Gesetzgebung huldigt im Allgemeinen dem Grundsat, den Gewerbe-Betrieb, soweit nicht Leibes- und Lebensfragen in Betracht kommen, völlig frei zu geben. Es entsteht also die Frase, ob dieser Grundsat nicht auch auf das Bankgeschäft Anwendung zu sinden habe, event. aus welchen Gründen beim Bankgeschäfte eine Ausnahme in dieser Beziehung einzutreten habe.

Die Beantwortung bieser Frage bürfte erleichtert werben burch einen Blick auf bas bisherige Berhalten ber Gesetzebung in Bezug auf bas Bankwesen. Ein flüchtiger Ueberblick seigt hier schnell, daß die Gesetzebung auch im Bankwesen die Tendenz verfolgt, basselbe völlig frei sich selbst zu überlassen, daß aber ans brerseits auch, bestimmten Boraussetzungen im Bank-Gewerbe gegenzüber, die Gesetzebung bisher geglaubt hat, gewisse Schranken

ziehen und gewisse Vorschriften machen, in so ferne also von dem Grundsate ber Gewerbefreiheit abweichen zu müssen.

Wenn wir die Voraussetzungen näher prüfen, unter welchen die neuere Gesetzgebung das Bankgewerbe von der sonst vorswaltenden Gewerbefreiheit ausschließt, so finden wir, daß diese Ausschließung namentlich ausnahmslos in zwei Fällen eintritt:

nämlich einmal den Banken gegenüber, welchen das Prisvilegium der Banknoten-Ausgabe verliehen ist; sodann zweitens gegenüber denjenigen Banken, welche in Form von Actiengesellschaften oder Commandit-Gesellschaften auf Actien gegründet sind.

Es kommen bann ferner hierzu biejenigen Banken, welche verzinsliche Schuldpapiere au porteur ausgeben, b. h. die f. g. Hopothekenbanken.

Es läßt sich ziemlich klar erkennen, daß die moderne Gesetzgebung nur noch in den drei vorgedachten Fällen glaubt, das Bankzewerbe von der sonst waltenden Gewerbefreiheit ausnehmen zu sollen. In allen übrigen Fällen das Bank-Gewerbe sich völlig frei bewegen zu lassen, wie alle andern Gewerbe, dagegen haben sich weder theoretische noch praktische Anstände ergeben. Dabei dürften die von M. Wirth sud VI. seiner obigen Ausstellung genannten Hopotheken-Bersicherungs-Anstalten wohl richtiger unter die Versicherungs-Anstalten wohl richtiger unter die Versicherungs-Koschäfte, nicht unter die Vank-Geschäfte zu rechnen sein.

I. Die Banknoten-Privilegien aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit und der wirthschaftlichen Gerechtigkeit.

Die Ausgabe von Banknoten ist zu allen Zeiten ein Privilegium gewesen. Niemals hat man gewagt, dieselbe völlig frei zu geben. Nur an Einzelne und Actiengesellschaften wurde dies Privilegium von den Regierungen bisher verliehen; und zwar stets unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen. Neuerdings hat man vorgeschlagen, die Verleihung dieses Privilegiums ganz allgemein an die Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen, welche man "Normativbedingungen" neunt, zu knüpsen, ähnlich wie bei den Privilegien der Actien-Gesellschaften gegenwärtig in Deutschland.

Was eine "Banknote" sei, ist von verschiebenen Seiten verschieden befinirt worden. Eine einsache Realbeschreibung dürfte in dieser Beziehung am sichersten zum Ziele führen. Demnach ist, wie man sich jederzeit leicht durch den Augenschein überzeugen kann, eine Banknote ein papierener Zettel (daher "Zettel-Banken"), auf welchem eine Summe Golds oder Silbergeldes vorgedruckt ist, nebst dem Bersprechen der auf dem Zettel als Emittentin genannten Bank, dem Borzeiger dieses Zettels jederzeit auf Berslangen die vorgedruckte Summe Gold resp. Silbermünze außzugahlen.

Nun bürfte es eine auf der Hand liegende Sache sein, daß, wenn man Jedermann freistellte, dergleichen Zahlungsversprechen nach Belieben drucken zu lassen, von vorneherein, oder doch sehr bald, Niemand solche Zettel nehmen würde, weil es alsdann an jeglicher Controle und Garantie' sehlen müßte. — Indem

nun aber der Staat einzelnen Privatleuten, offenen Handelsgesellschaften oder Actiengesellschaften die Erlaubniß ertheilt, solche Zahlungs-Versprechen, genannt Banknoten, auszugeben, verleiht er diesen Versprechen, dem Publikum gegenüber, eine gewisse Garantie der Erfüllung und um alsbann seinerseits eine Garantie für diese Garantie zu schaffen, knüpft der Staat den Vetried der von ihm mit dem Privilegium der Zettel-Ausgabe ausgestatteten Banken an gewisse gesetzliche Vorschriften, welche er für genügend halten mag, um die Erfüllung des auf die Noten gesbruckten Zahlungs-Versprechens sicher zu stellen.

Die einfachste, natürlichste, naheliegendste und allein unter allen Umständen ausreichende Garantie wäre jedenfalls alsbann gegeben, wenn ben Zettel-Banken vom Staate zur Pflicht gemacht würde, jederzeit soviel gemünztes Gold resp. Silbergeld ber Landeshalten, als die Summe ber gebruckten währung bereit zu Zahlungsversprechen (Banknoten) ausmacht. Es würde alsbann aber wohl zuverläffig feine Bank bergleichen Zettel ausgeben wollen, ba ihr aus biesem Sachverhalte boch wohl nur Rosten ohne entsprechende Vortheile erwachsen würden. Bon Seiten bes Staates ift benn auch niemals biefe Garantieforberung wirklich gestellt worden. Bielmehr hat es bie Gesetzebung burchgebends als genügend erachtet, ben Banken vorzuschreiben, nur einen bestimmten Theil ber Gesammtsumme, auf welche die ausgegebenen Bahlungsversprechen lauten, in gemünztem Golbe bereit zu halten. Man sette voraus, daß niemals die sämmtlichen Zahlungsversprechen zu gleicher Zeit zur Ginlösung prafentirt werben wurden, baß es also genüge, nur so viel gemünztes Beld bereit zu halten, als erfahrungsmäßig an Banknoten burchschnittlich zur Einlösung präsentirt werden. Für ben übrigen Betrag der gewöhnlich beim Bublifum in Circulation verbleibenden Zahlungsversprechen gestattete man ben Banken theils Werthpapiere, theils Wechsel als Deckung beponirt zu halten. Es ist babei vorausgesetzt, baß es ben Banken möglich sein werbe, wenn mehr als ber ersahrungs-mäßige Durchschnitt von Zahlungsversprechen zur Einlösung präsentirt werbe, ben hierfür nöthigen Bebarf an gemünztem Gelbe burch Verkauf ber beponirt gehaltenen Werthpapiere resp. Wechsel zu beschaffen.

Es ist bekannt, daß die Finanzkreise berartige Privilegien ungemein schätzen und sich soviel wie möglich davon zu verschaffen suchen. Klar ist hiernach auch, daß in dieser Form des Privilegiums ein gewisser Bortheil für die also Privilegirten enthalten sein muß. Auch ist es ja die eigenste Natur der Privilegien, daß sie an Minoritäten der Staatsbewohner Bevorzugungen verleihen, welche den übrigen Staatsbürgern nicht zugänglich sind und welche in allen Fällen zuletzt auf materielle Bortheile hinauslaufen.

Thatsächlich ergiebt sich bezüglich ber Banknoten= Privilegien folgender Sachverhalt, welcher als sehr einsaches Abditions= Exempel erscheint. Es hat sich zum Beispiel praktisch ergeben, daß man in einer Mehrzahl von Fällen den Zettelbanken gestattet nur etwa ½ des Betrages ihrer Noten= Ausgabe in gemünztem Edelmetall vorräthig zu halten. Dies Berhältniß ist das auch in Deutschland am weitesten verbreitete.

Nun habe Semand, — um ein ganz concretes Beispiel zu wählen, das Privilegium erhalten, 3 Millionen Thaler Noten auszugeben. Dazu sei ihm — dem obigen Berhältniß entsprechend — die Verpflichtung auferlegt, 1 Million Thaler in baarem Gelbe, umd 2 Millionen in zinstragenden Papieren resp. Wechseln desponirt zu halten. Es ergiebt sich hieraus folgende Wirkung des Privilegiums.

Erstlich sind die als Gelb circulirenden Umlaufsmittel um 2 Millionen Thaler vermehrt: es curfiren statt der 1 Million deponirten Baar-Geldes jetzt 3 Millionen Thir. Noten. Sodann ist ber Inhaber bes Privilegiums um die Revenüe von 2 Millionen Thalern bereichert, benn er genießt erstens die Zinsen ber beponirten 2 Missionen Thaler Werthpapiere (und Wechsel-Discont ist ja auch eine Form bes Zinses) und sodann auch die Revenüen aus ber Berwendung von 3 Missionen Thaler ausgegebener Banknoten: das macht in Summa die Revenüen von 5 Mill. Thir. Da nun der Inhaber des Privilegiums ex propriis 1 Mission Thaler baaren Geldes deponirt und 2 Missionen Thaler auf den Ankauf der zinstragenden Papiere verwendet hat, so erhält er durch das Privilegium einen Einsommenszuwachs gleich den Revenüen von 2 Mill. Thir.*)

Herr Professor Dr. Geff den**) brückt sich über biesen Sachverhalt in solgender Weise auß: "Wenn der Staat einer "Bank das Recht giebt, für 15 Mill. Thir. Noten auszugeben, "wofür nur 5 Mill. durch Münze oder Edelmetall gedeckt sind, "so macht die Bank hierdurch allein einen enormen Gewinn, "z. B. bei einem Zinssuß von 4 % 400,000 Thir., ein Ges"winn, der von Wirth für die Interessenten der deutschen Banken "also schenkt der Staat einfach den Actionären. Die "Frage also läßt sich nicht abweisen, mit welchem Rechte gewisse "Anstalten privilegirt sein sollen, sich durch Ausgabe von Papierswetteln zinsslosen Credit auf Kosten der Gesammtheit zu verschaffen? "Wir sagen auf Kosten der Gesammtheit, denn da cas Publikum "der Bank für die Geschäfte, wozu sie ihre Noten verwendet, "Zinsen zahlt, z. B. für die Wechsel, die sie discontirt, die Bank

^{*)} Bgl. mein Buch: "ber Kampf gegen die Ausbeutung bes Publikums burch ben Banknotenschwindel und die Papier=Peft", Rostock 1872.

^{**)} Das beutsche Reich und bie Bankfrage von F. heinrich Geffden. Samburg, 1873. S. 41.

"aber ihre Noten umsonst hat, so wird thatsächlich die Nation "zu Gunsten der Bank besteuert. Wie ist es mit der Gerechtigkeit, "welche der Staat allen seinen Bürgern gleichmäßig schuldet, zu "vereinen, daß er den Bankinhabern auf Kosten aller Andern das "Privilegium zinsenlosen Credits giebt?"

Ueber benselben Punkt äußert sich Prof. Dr. W. En des mann*) vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus in folgenster Weise: "Die Banknoten sollen ihrem Zwecke nach, das müssen "wir immer wiederholen, Zahlmittel sein, dieselben Functionen "leisten, wie das Papiergeld. Sie sind nicht unschuldige Schuldsurtunden, sondern gehören mit zu dem, was neben der Münze "das Preismaß aller Dinge ausdrücken hilft.

"Mithin thut der Staat, indem er die Emission von Bank"noten durch eine Privatbank gut heißt, thatsächlich dasselbe, wie
"wenn er die Emission von Papiergeld zu eigenem Ausübungs"recht verliehe. Er handelt wider das Münzhoheit genannte Recht,
"gegen die Pflicht der Aufstellung und Erhaltung eines einheit"lichen und stadilen Preismaßes. Denn indem er das Recht der
"Notenemission einer Bank überläßt, gestattet er die Creation einer
"großen Menge von Zahlmitteln, die auf das Preismaß einen
"erheblichen Einsluß ausübt.

"Ift bas schon an sich schwer zu rechtsertigen, so wird bas "Urtheil noch ungünstiger, wenn man bedenkt, daß der Staat "in den Banknoten ein Papiergeld duldet, hinter dem nicht der "Eredit steht, der hinter dem Gelde stehen soll, nämlich der des "Staates, sondern nur der Eredit einer Privatbank. Wie sehr "sich das unterscheidet, ist klar. Dennoch soll die Banknote die-"selbe Aufgabe und Fähigkeit haben, wie das Papiergeld.

^{*)} Rechtsgutachten in ber Papiergelb- und Banknotenfrage von Dr. B. Endemann (Annalen des deutschen Reiches 2c. von Dr. G. Hirth 1873. S. 390 n. f.).

"Und endlich, was das Schlimmste ist, die Be"fugniß, Zahlmittel auszugeben, wird burch die
"Banknoten-Emission das gewinnbringende Privi"leg Einzelner.

"Schon ber Umftand, bag bas Recht, bergleichen "Umlaufsmittel zu erschaffen, überhaupt übertragen "wird, ift ein Widerfpruch gegen die Unveräußerlich= "feit des Münzhoheitsrechtes, das nimmermehr blos aus "bem Gesichtspunkt eines quoad exercitium übertragbaren, s. g. "nutbaren Regals betrachtet werben barf. Aber wie will man "es gar billigen, wenn im Widerspruch mit der Pflicht, bei "Regelung der allgemeinen Zahlmittel nur die Rücksicht des öffent-"lichen Wohls walten zu laffen, bas Banknotenrecht an einzelne "private Unternehmungen, namentlich Actiengesellschaften, ver-"geben wird? Das Recht, Zahlmittel zu schlagen, wird zum "pecuniären Nugen der Bank, also ihren Theilhabern verliehen. "Dafür giebt es gewiß eine rechtliche Begründung nicht. Daß "es bennoch geschieht, erklärt sich wieder nur aus der vorgefaßten "Meinung, die Banknoten seien Schuldurkunden. Sobald die Zahl= "mitteleigenschaft hervorgekehrt wird, sollte man glauben, wäre "bas ganz unmöglich."

"Selbst gesett, die Banknoten wären bloße Schuldscheine "und die Concession nur aus dem Gesichtspunkte der. Inhaber"papiereigenschaft ersorderlich, so bliebe immer diese Ertheilung
"ein monopolistisches Privilegium. Wie kommt der Staat
"dazu, gerade diesen wenigen Bankunternehmungen
"ein Recht zu ertheilen, das ihnen ausschließlich
"die Bortheile einer meist nach Millionen zählenden
"unverzinslichen Anleihe darbietet, das Publikum
"zur Annahme dieser Quantitäten von Werthträgern
"veranlaßt, ja thatsächlich zwingt, und allen den

"Gefahren und Nachtheilen aussetzt, welche solche "lediglich auf den Credit des Emittenten gestütte "Papiere mit sich bringen? Wir wollen die alten Gründe "gegen das Concessionswesen nicht auffrischen. Wenn irgendwo, "so sind sie hier wider die Concessionirung der Banknoten=Aus="gabe am rechten Orte.

"Aber viel schlimmer nimmt sich die Sache aus, wenn man "in ben Banknoten bem Gelbe gleiche Zahlmittel erkennt. Der "Staat autorisirt einzelne Unternehmungen, das zu thun, was "eigentlich gar nicht Gegenstand privater Ausnutung sein kann. "Er gestattet, bag bie Bankinhaber einen mühelosen Bewinn "ziehen durch die Emission von Zahlmitteln. Und das geschieht, "indem dieses nach der einen Scite hin so lucrative Vorrecht "nach ber andern Seite hin dem Bolke große wirthschaftliche "Befahren und Nachtheile zufügt. Man wende auch nicht ein, "baß bei der Erwägung der Concessionsgrunde die mögliche Be-"fährdung, Belaftung und Schädigung bes Bublitums aufgehoben "werbe burch bie "Befruchtung", welche bem Handel und ber "Industrie mit ben burch bie Bank solchergestalt zugeführten "Mitteln erwächst. Die Erfahrung lehrt, wie viel von bieser "Compensation zu halten. Aber auch wenn sie vorhanden mare, "hilft fie berjenigen Erwägung, die vom Standpunkte bes Ber-"waltungerechts und daher immer nach Rechtsgrundsäten zu "erfolgen hat, über die Ungerechtigkeit der Privilegienertheilung "nicht hinaus. Sonft foll boch bas Princip der Rechts= "gleichheit Aller herrichen. Rechtsgleichheit zu ver-"wirklichen ift bas Ziel ber Legislation Wie "ift damit die Privilegienertheilung auf dem hier besprochenen "Gebiete vereinbar?

Diese im Jahre 1873 publicirten Erörterungen habe ich mit um so ungetheilterer Zustimmung begrüßt, als ich selbst bereits

1870 vor bem Rriege die in den Banknoten-Brivilegien enthaltene Berletung bes Grundfates ber Rechtsgleichheit in ber Tagespresse hervorgehoben *) und bezüglich ber Unzulässigkeit bieser Brivilegien zu benselben Conclusionen gelangt war, wie Herr Dr. Enbemann. Seit bie Berfassung bes "Nordbeutschen Bundes" vom 16. April 1867 publicirt worden, bin ich, meines Wiffens, der Erste, und eine Zeit lang ber Einzige gewesen, welcher in der deutschen Tagespresse**) erläuterte und betonte, bak bie Banknoten-Brivilegien vor Allem eine Berletzung ber wirthschaftlichen Rechtsgleichheit involviren. Ich hatte damals, als ich in ber erften Sälfte 1870 mit bezüglichen Erörterungen zuerst an die Deffentlichkeit trat, vorausgesetzt, daß es nur einer Hervorhebung biefes bis dabin in der Tagespresse nicht beachteten Bunktes der Frage bedürfe, um eine lebhafte Reaction der Rechtsempfindung in der Nation hervorzurufen und eine energische Discussion dieses Gesichtspunktes in der Presse anzuregen. 3ch fand mich jedoch hierin fast völlig getäuscht. Zwar wurden meine bezüglichen Arbeiten in ben Jahren 1870 und 1871 von einer Reihe größerer und kleinerer Blätter in Deutschland und Defterreich, benen ich dieselben ausandte, abgedruckt, die Bresse trat jeboch nur ganz vereinzelt in tie Discussion ein und eine directe Unterstützung wurde mir von keiner Seite zu Theil. Der deutsche Handelsstand hat sich sogar in fast allen seinen Organen für die Beibehaltung der Banknoten = Privilegien in irgend einer Form ausgesprochen. Unter ben größern beutschen Tagesblättern trat nur die "Hamburgische Börsenhalle" selbstständig für die Forberung voll in Baar und Barren gedeckter Banknoten ein.

^{*)} Zuerst in der "National = Zeitung" vom 22. April 1870 Rr. 186.

^{**)} Auf "bie Principien bes Gelb= und Bankwefens" von Dr. J. L. Tellkampf (1867), welche ähnliche Grundfäge vertreten, komme ich weiter= hin zurud.

Meine Bemühungen in bieser Frage in den Jahren 1870 und 1871 (während des Krieges befand ich mich unter den Fahnen in Frankreich) habe ich in einem Buche:

"Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publikums durch den "Banknotenschwindel und die Papier-Pest." (Rostock 1872) nebst anderweitem Material über die Bankfrage aus dieser Zeit zusammengefaßt.

Erst im Sommer und Herbst 1871 traten aus den Kreisen des Reichstages Kundgebungen zu Tage, welche wenigstens die Ausgabe nicht in Metall gedeckter Noten zu bekämpsen suchten. So die Abhandlung des Reichstagsmitgliedes G. D. Augspurg über "die Bankfrage", zuerst publicirt im "deutschen Handelsblatt" (1871 Rr. 33—37): — ferner "die Bankstagen frage vor der Commission des deutschen Handelsstages, beleuchtet von H. B. von Unruh, Mitglied des deutschen Reichstages" (1871.) Herr von Unruh faßt seine Forderung in den solgenden Sägen zusammen:*)

"Bir streben nach Einschränkung und allmäliger "Beseitigung aller, nicht in Metall gebeckter Noten, mög"lichster Einschränkung alles Papiergeldes im Allgemeinen und
"Freigebung der Depositen- und Girobanken. Wir wollen,
"daß man dieses Ziel weder aus den Augen verliere, noch in
"zu weite Ferne rücke, sich aber auch nicht überstürze."

Dem gegenüber hatten meine Forberungen schon am 22. April 1870 in Nr. 186 ber "National Zeitung" gelautet:

a) ber Staat creirt bas für bie mechanische Bequemlichkeit bes Berkehrs nothwendige papierene Circulationsmittel durch Ausgabe von Staatspapiergelb;

^{*)} S. 35. a. a. D.

- b) Alle Banknotenemission hört auf;
- c) Reine Staatsbant mehr;
- d) Böllige Freigebung bes Bankgeschäftes (vorbehaltlich ber Actiengesellschafts-Frage).

II. Der Umfang der Banknoten - Privilegien.

Wenn die Banknoten-Privilegien unzweiselhaft eine Berlezung der Rechtsgleichheit und der wirthschaftlichen Gerechtigkeit
einschließen, so ist damit, meines Erachtens, ihre Unzulässigkeit
überhaupt entschieden. Eine Berlezung der Rechtsgleichheit durch
irgend welchen öffentlichen Nutzen motiviren zu wollen, halte ich
für völlig unzulässig, und zwar dies um so mehr, als ich der Ueberzeugung huldige, daß durch Rechtsverlezung niemals öffentlicher Nutzen geschaffen wird. Ich befinde mich dabei auf dem Standpunkte, zu glauben, daß die öffentliche Wehlsahrt immer nur mit solchen Mitteln wirklich und dauernd gesörbert werden kann, welche mit den Principien des Rechtes nicht in Widerspruch treten.

Mit Bezug auf biese Seite ber Frage fügt G. Hirth ben Ausführungen Endemann's (S. 404) a. a. D. in einer Ansmerkung am Schlusse Folgenbes hinzu:

"Für die Behauptung, daß der Berkehr, die Industrie, die "Bolkswirthschaft überhaupt ohne nicht voll bedeckte Noten "empfindlichen Schaden leiden, daß ohne sie die Nation in ihrer "Arbeit und materiellen Wohlsahrt Rückschritte machen werde, "ift kein irgendwie stichhaltiger Beweis erbracht worden; alle Be"hauptungen derart sind Parteimanöver und Finten einer weit"verzweigten Interessenden

"beutschen Bobens und die achtzig Millionen Arme, über die "wir verfügen, bedürfen nicht erst der "Befruchtung" durch jene "Zettel, um dem deutschen Bolke seinen Kang im Culturleben "des neunzehnten Jahrhunderts zu sichern. Ueber folche Faseleien "lacht jeder Eingeweihte."

In mehrfacher Beziehung erschien es mir übrigens wichtig die thatsächlichen Wirkungen der Banknoten-Privilegien genauer zu constatiren. Es gehört hierher zunächst die Feststellung des gegenwärtigen Umfanges dieser Privilegien.

G. D. Augspurg berechnet neuestens ben Bestanb an Ebelmetallgelb, Barren, Staatspapiergelb und Banknoten in ben civilifirten Ländern wie folgt*)

Gold	3900	Mia.	Thir.
Silber	2500	,,	"
Staatspapier	2024,46	"	,,
Banknoten	2572,4	"	,,
bavon ungebeckt	1554,6	,,	,,

Was Teutschland speciell betrifft, so befinden sich nähere Nachweisungen über den Stand der Banknoten-Privilegien und die Ausgabe von Staatspapiergeld in:

"Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Ausgabe "von Banknoten vom 20. März 1870.**)

Danach befanden sich bis März 1870 in Deutschland 31 Zettelbanken "abgesehen von einigen kleinen Instituten, deren Umslauf sich auch annäherungsweise nicht feststellen ließ."

Diefe 31 Banken hatten in Umlauf am 21. 3an. 1870

^{*)} Die Bankfrage II. Das Werthmaaß und bas Papiergelb. Bon G. D. Augsburg (Bremen 1873).

^{**)} Abgebruckt in meinem Buche: "Der Kampf gegen die Ausbeutung 2c." S. 142

Dagegen betrugen die Borrathe an baarem Gelde und Ebel- metallen:

bei ber Preußischen Bank . . 78,333,000 Thir.

ober 55,07 % des Notenumlaufs,

bei den übrigen Banken . . . 32,807,800

od. 46,67 % des Notenumlaufs,

zusammen 111,140,800

Die in Umlauf befindlichen, durch Metall nicht gebecten Noten stellten sich:

bei ber Preußischen Bank auf . 63,889,000 Thir.

bei den übrigen Banken auf . . 37,478,600 ,

im Ganzen auf 101,367,600

Auf ben Kopf ber Bevölkerung kamen also in Deutschland am 21. Januar 1870 an umlaufenden Banknoten überhaupt etwas mehr als 7 Thir. und an ungebedten Banknoten 3,38 Thir.

An Staatspapiergelb circuliren in Deutschland rund $40^{1/2}$ Millionen Thaler. Der gesammte Betrag der papierenen Zahlungsmittel besief sich also in Deutschland Anfangs 1870 auf $142^{1/2}$ Mill. Thir. d. i. 4,75 Thir. pro Ropf der Bevölsterung.

Die "Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Aussgabe von Banknoten vom 27. März 1870",*) welchen ich diese Angaben entnehme, berechneten zugleich den Umlauf der papierenen Zahlungsmittel:

in Frankreich auf 1,37 Thlr. pr. Kopf ber Bevölkerung in Großbritannien 3,53

^{*)} Bgl. "ber Kampf gegen bie Ausbeutung 2c." S. 147.

Die "Motive" ic. knüpfen hieran die folgende Bemerkung: "Gegenüber den Zuständen des Geldumlaufs solcher Länder, die sich ungestörter Valutenverhältnisse erfreuen, hat also der Umlauf papierener, durch Baar nicht gedeckter Zahlungsmittel im Norddeutschen Bunde einen so bedeutenden Umfang erreicht, daß die einstweilige Sistirung der Ertheilung neuer oder erweiterter Notenprivilegien vom Stande des Bedarfs aus irgend welchen Bedenken nicht unterliegen kann. Zugleich macht der verhältnissmäßig große Umfang des Papierumlaufs, welcher unter den bestehenden Verhältnissen erreicht ist, die dringende Nothwendigkeit ersichtlich, der Vermehrung der Schwierigkeiten, welche die Bundesgeschgebung bei einer rationellen Ordnung des Bankwesens in den bestehenden Bankprivilegien sindet, vorzubeugen."

Das Geset über bie Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 (B. G. B. 270. Nr. 7. S. 51—52) hat in seinen 5 Parasgraphen jede Aenderung des status quo in Bezug auf die Banksnoten-Privilegien von einem Bundesgesetze abhängig gemacht, in der Ausübung der bestehenden Privilegien jedoch eine Aenderung nicht eintreten lassen. Bezüglich Süddeutschlands besteht ein besonderes Vertragsverhältniß, in Folge dessen in Süddeutschland, außer den im Nordbeut. Bundesgediet bestehenden 31 Zettelbanken, deren in Süddeutschland seit 1871 noch 4 gegründet worden sind.

Da nun aber von den 31 Zettelbanken des Bundesgebietes, deren 6 die Befugniß unbeschränkter Notenemission besitzen, während die Notenemissionsbesugniß von 25 andern Zettelbanken zusammen auf 61,000,000 Thlk. abgegrenzt ist, so wehrt das erwähnte Bundesgeset vom 27. März 1870 diejenigen Unzuträglichsteiten, welche aus einer ungemessenen Vermehrung der Banknoten erwachsen, nicht von uns ab.

In welchem Maße nun in Deutschland seit Erlaß bes erwähnten Gesetzes bie Ausgabe von Banknoten zugenommen hat,

zeigt eine Angabe von G. D. Augspurg*), welche folgenderweise lautet:

"Die Motive zur Borlage über die Ausgabe von Banknoten "vom 27. März 1870 geben dieselben zu 212 Mill. Thir. "an. Nach dem Staatsanzeiger war der Notenumlauf Ende "März 1873 gestiegen auf 437 Mill. Thir. und im April "hatte er sich zu der ungeheuren Summe von 481 Millionen "Thir. vermehrt. Mit Einschluß von 60 Mill. Thir. Staats="papiergelbes liesen also 540 Mill. Thir. Papiergelbes um, dar="unter 250 bis 260 Millionen ungedeckten Papiers."

Die für Anfang 1870 noch auf rund 101 Mill. angegebene Summe ber ungedeckten Noten hat sich also seitbem bis April 1873 fast genau verdoppelt. G. D. Augspurg macht dazu a. a. D. "(S. 20) die Bemerkung: "Die Naturgesetz hätten außer Kraft "treten müssen, wenn dabei nicht die in ganz Deutschland herrschende "Theuerung eingetreten wäre, zumal, da auch die Goldprägungen "dur Bermehrung der Zahlmittel beigetragen haben."

Die Summe des in Deutschland zur Zeit in Umlauf befindslichen Silber-Courants berechnet G.D. Augspurg a. a. D. (S. 21) auf 4—500 Mill. Thir., den Betrag des umlaufenden Goldes auf 37 Mill. Thir.**), den ganzen Betrag der in Deutschsland umlaufenden Circulationsmittel auf rund etwa 1000 Mill. Thir., wovon also die papierenen Zahlmittel start die Hälfte, die nicht in Baar gedeckten Banknoten etwa 1/5 bilden.

Der Extrag des Zettelprivilegiums würde sich also, bei vierprocentiger Berzinsung zur Zeit auf eirea 8 Mill. Thir. jährlich für die privilegirten Banken berechnen. Es ist das in der That

^{*)} Die Bankfrage. II. Das Werthmaß und bas Papiergelb. Bon G. D. Augsburg. Bremen 1873. (S. 20.)

^{**)} a. a. D. S. 20.

eine Staats: Subvention von ungeheurem Umfang, welche meines Erachtens vom Rechtsftandpunkte aus, wie bereits oben ausgeführt, burchaus unzulässig erscheint. Wenn von den Bertheidigern biefer Privilegien ausgeführt wird, daß bie privilegirten Banken als Aequivalent für ben Ertrag ber Privilegien bem Sandel und ber Industrie große Bortheile gewährten, so ist dies einerfeite einer nähern Prüfung zu unterziehen, andererseite fofort als durchaus gleichwerthig mit ber Lassalle'schen Forberung ber Unterstützung bes Arbeiterftandes aus Staatsmitteln zu erkennen, mit dem Unterschiede jedoch, daß Lassalle bie Subvention ber minder bemittelten Bevölkerungeflaffen forberte und damit scharf abgewiesen wurde, mahrend bie Subvention ber meistbemittelten Bevölkerungeklassen aus Staatsmitteln bieber als etwas burchaus Selbstwerftanbliches geübt und geduldet wird. — Die großen Befahren, welchen uns ein solcher Zuftand entgegenführen muß, icheinen mir in der That sehr naheliegend, und zwar um so viel mehr, als die Banknoten-Privilegien sich in sehr naher Berbindung befinden mit Privilegien noch größeren Umfanges und noch gefähr= licherer - Natur, nämlich mit ben Actien - Besellschafts - Pri= vilegien.

III. Die Banknoten-Privilegien und die Gewerbe-Freiheit.

Es ist von mancher Seite die Behauptung hervorgetreten, daß die Wirthschaftslehre mit der Ethik keinerlei Zusammenhang habe. Mir scheint jedoch ein solcher Zusammenhang sehr wesent-licher Art vorhanden zu sein. Ich sehe diesen Zusammenhang darin, daß erfahrungsmäßig falsche wirthschaftliche Einrichtungen einen entsittlichenden Einfluß auf die Staatsbevölkerung ausüben

Falsche wirthschaftliche Gesetzebung involvirt stets wirthschaftliche Privilegirung und damit wirthschaftliche Ungerechtigkeit. Ungerechte Staatseinrichtungen wirfen aber stets entsittlichend auf die Be-völkerung. Diese demoralisirende Birkung falscher wirthschaftlicher Einrichtungen kann so groß werden, daß keine Bemühung zur geistig-sittlichen Hebung der Staatsbevölkerung ihr ein Gegenzewicht zu halten im Stande ist, und daß sie zuletzt das ganze Staatsgebäude in den Abgrund zieht.

Diese Erfahrung bürste so ausnahmslos sein, daß ihr der Charakter eines Gesetzes der göttlichen Weltordnung beizumessen ist. Privilegien haben stets eine verderbliche und staatsgefährliche Wirkung geübt und werden dies auch in Zukunft thun.

Was nun insbesondere die Banknoten-Privilegien betrifft, so werden dieselben, den meisten Statuten der Zettelbanken zusolge, verliehen: zur "Förderung," "Befruchtung," "Unterstützung" des Handels und der Industrie. Diese "Unterstützung" des Handels und der Industrie besteht indessen in allen Fällen darin, daß den betreffenden Banken die Erlaubniß ertheilt ist, mittelst der von ihnen auszugebenden Zettel, wie mit baarem Gelde, die üblichen Bankier-Geschäfte zu betreiben. In manchen Fällen bedingen sich die das Privilegium ertheilenden Regierungen einen Theil seines Ertrages für die Regierungskasse aus. Diese Privilegien werden sowohl an Privatbanken, wie auch an Actiensgesellschaften verliehen.

Daß man den Bankgeschäften nicht freistellt, von dem Privilegium des Geldmachens beliebigen Gebrauch zu machen, versteht sich eigentlich von selbst. Das Privilegium wird stets nur
innerhalb gewisser Beschränkungen verliehen und meist auch nur
auf beschränkte Zeitdauer oder auf Kündigung. Ausnahmslos
scheint auch die Staatsgewalt das Bedürfniß, oder die Berpflichtung supponirt zu haben, durch Borschreibung statutarischer

Bestimmungen die Geschäftssührung der Zettelbanken einer gewissen Regelung zu unterwersen. Es liegt dem ohne Zweisel der Gedanke zu Grunde, daß die Sicherheit der Noten von dem . Resultat der Geschäftssührung dei den Zettelbanken abhängt, und daß der Staat, indem er das Privilegium ertheilt, eine gewisse Berpslichtung habe für die Sicherheit der Noten Borsorge zu treffen. Vielsach wird dabei auch zu dem Mittel gegriffen, die Geschäftssührung der Banken durch besondere Regierungs «Com» missare fortlausend controliren zu lassen.

Ein fernerer Grund, ben Betrieb von Zettelbanken nicht nur, sondern von Banken überhaupt, gewissen Beschränkungen zu unterwersen, ist stets auch darin gefunden worden, daß man disher nie gewagt hat, die Actien-Gesellschaft, als gesetlich anerkannte Associationsform, völlig frei zu geben. Nachdem man die unleugbaren großen Mißlichkeiten des Concessionswesens allgemein erkannt, hat man die für den Betrieb und die Errichtung von Actiengesellschaften erforderlich gehaltenen Beschränkungen in Form gesetlich sestzustellender, allgemein gültiger, sog. "Normativ beding ung en" einzukleiden angefangen. Gewiß sehr irrthümlich hat man diese Normativbedingungen, wie sie z. B. durch das deutsche Reichsgeset vom 11. Juni 1870 für Actiengesellschaften statuirt werden, als Actien- "Freiheit" angesehen und bezeichnet. *)

102

^{*) &}quot;Ich weiß, daß es eine Theorie, vielleicht gar eine Schule giebt, welche die Actien ganz freigeben will, die den Actien Bertrag, wie jeden gewöhnlichen Bertrag, die Actiengesellschaft, wie jede Privatgesellschaft behanbeln will . . . Thatsächlich ift, daß das bestehende Gesetz diese Theorie nicht anerkennt, und ich erkenne sie auch nicht an, weil die Actie mit zu vielen öffentlichen Privilegien ausgestattet ist, welche nicht zulassen, ihr volle Freiheit zu geben." — (Rede des Abgeordneten Lasser in der Sitzung des Reichstages am 4. April 1873. Stenograph. Bericht, ©. 217.)

Es liegt hier nur der Fall vor, daß die Ausbeutung der mit der gesetzlich sestgestellten Actiengesellschaftssorm verknüpften großen Privilegien mittelst der Normativbedingungen einem größern Areis von Ausbeutern zugänglich geworden, als dies unter der Herrschaft des Concessionswesens in Deutschland vorher der Fall gewesen. Es liegt also auch hier, wie bei den Bank-Privilegien, die Sache so, daß man die mit der Privilegien-Ertheilung unterendar verknüpften Uebelstände durch Borschriften der Gesetzgebung resp. Berwaltung andererseits wieder zu beschränken oder, womöglich, auszuheben gesucht hat — ein Bemühen, von dem mir scheint, daß es von vorneherein eigentlich als aussichtslos erkannt werden müßte.

Da, wo das Banknoten Privilegium an Actiengefellschaften verliehen wird, kommt also Privilegium zu Privilegium. Es ist verständlich, daß man in biefem Fall ganz besonders die verschiedenen Formen ber Reglementirung mittelft statutarischer Bestimmungen, welche ber Staat festsetzt, sowie die verschiedenen Arten ber Staats aufsicht und Staatstontrole versucht hat, um die schlimmen Wirkungen ber Privilegien zu paralhsiren. Die erfte und unmittelbare Wirkung ber Banknoten-Privilegien ist also die, daß man die mit biesen Privilegien ausgestatteten Bankgeschäfte, seien bieselben nun in Sänden von Einzelnen, von offenen Sandelsgesellschaften ober von Actiengesellschaften, nicht, wie andere Geschäfte, sich selbst überlassen kann, sondern einer gewissen staatsseitigen Regelung und Beauffichtigung unterstellen muß. Gin Bantgeschäft, welches bas Brivilegium ber Banknoten-Ausgabe nicht besitzt, wurde sich, in Bezug auf die ihm zu gewährende Freiheit, in Nichts von jedem andern Geschäfte unterscheiben, es sei benn, bag baffelbe in der Form einer Actiengesellschaft betrieben wird, welche lettere Gesellschaftsform ebenfalls Privilegien einschließt und in Folge bessen niemals freigegeben werben kann. Thatsächlich eristirt ja

benn auch in Deutschland bie Bankfreiheit, als ein Theil ber Bewerbefreiheit, und nur bie mit ben Banknoten resp. Actien-Privilegien, oder, noch allgemeiner, die mit dem Privilegium ber Ausgabe von Inhaber-Bapieren ausgestatteten Banken werben einer besonbern Besetzgebung bedürftig erachtet. Sinne durfte auch ber Artifel 4. Rr. 4. ber Reichsverfassung ju verstehen und ju interpretiren fein. Gehr bemerkenswerth scheint mir, daß biejenige Schule von Nationalokonomen, welche in Deutschland als "Manchesterschule" bezeichnet wirb, und welche sich als vorzugsweise Verfechterin ber "freien wirthschaft= lichen Bewegung" gerirt, bennoch für die Erhaltung sowohl ber Banknoten= wie ter Actiengesellschafte Privilegien eifrig eintritt, und sich lediglich in solchen Combinationen erschöpft, welche ben "Migbrauch" biefer Privilegien verhüten sollen - ein schon beshalb völlig aussichtsloses Bemühen, weil jeglich er Bebrauch von Privilegien ein Migbrauch ist und trot aller Cautelen, erfahrungsmäßig, nur zu immer größerem Migbrauche führt.

Nicht minder bemerkenswerth scheint mir, daß man ganz allgemein die Bertheibigung der Banknoten- und Actien-Privilegien seitens der Manchesterschule für eine Bertheidigung der wirthschaftlichen Freiheit gesten läßt, während sie doch selbstredend das genaue Gegentheil davon ist. Eine Folge dieser Begriffsverwirrung ist es sodann im politischen Leben, daß die s. "liberalen" Parteien, welche die Durchsührung der wirthschaftlichen Freiheit als eine ihrer Hauptausgaben erachten, wenigstens größten Theises zu eifrigen Bertheidigern der Banknoten- und Actien-Privilegien geworden sind.

Da nun in neuerer Zeit die Folgen der erwähnten Privislegien immer schärfer hervortreten und sich fast auf alle Gebiete bes menschlichen Lebens übertragen, so entspinnt sich daraus eine

eigenthümliche politische Consequenz. Die "liberalen" Kreise nämlich, von der Richtigkeit ihres Princips, der freien wirthschaftlichen Bewegung, durchdrungen, und, wenigstens zum Theil, den Widerspruch nicht erkennend, welcher selbst in einer größeren Berallgemeinerung der Bank und Actiens Privilegien mittelst sog. "Normativbedingungen", gegenüber dem Principe der wirthschaftlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten ist, — diese "liberalen" Kreise suchen vielsach sich selbst und Andern gegenüber die Augen zu verschließen vor den unleugdaren Folgen der in Rede stehenden Privilegien, welche nun einmal mit "Freiheiten" identissiert worden sind, oder wenigstens zum Theil in ihrer Eigenschaft als Privilegien noch nicht klar genug erkannt wurden.

Andererseits sinden die "conservativen" Parteien in diesem Mangel an Klärung der Situation sehr erwünschte Gelegenheit und Beranlassung, auf die hervortretenden Mißstände der modernen Wirthschaftsbewegung, als auf Folgen der "unbegrenzten, ungebundenen Freiheit" hinzuweisen, und allerlei Freiheits-Besichränkungen zu fordern.

Thatsachlich scheint mir, daß wir über die Wirkungen der wirthschaftlichen Freiheit noch gar nicht aus Erfahrung urtheilen können, da die Wirkungen derselben bisher stets nach allen Seiten hin durch die gewaltig übergreifenden Wirkungen der erwähnten Privilegien beeinflußt und getrübt wurden.

IV. Die Natur der Bankgeschäfte und der Einfluß ihrer Verbindung mit den Banknoten-Privilegien.

Schon das bisher Entwickelte durfte genügen, um erkennen zu lassen, daß das Bankgeschäft und die Banknoten-Privilegien zwei Dinge sind, welche an und für sich und überhaupt gar nichts

mit einander gemein haben, als höchstens das Eine, daß es sich in beiden um Gelb handelt, und daß Banknoten-Privilegien bisher fast ausschließlich an Bankgeschäfte verliehen worden sind.

Wenn ich es für staatswirthschaftlich wichtig halte, die Wirstungen näher zu prüfen, welche sich aus der Verbindung der Bankgeschäfte mit den Banknoten-Privilegien ergeben, so wird dabei zunächst die Art und Natur der Bankgeschäfte selbst genauer in's Auge zu fassen sein.

In der Einleitung habe ich nach M. Wirth diejenigen Geschäfte bezeichnet, welche von Banken betrieben werden. M. Wirth fügt dem Berzeichniß dieser Geschäfte Folgendes hinzu: "Im Ganzen, Großen erfüllen diese Banken in ihren verschiedenen Schattirungen das Amt der Aufsammlung müssiger Kapitalien und die Vertheilung derselben in die productiven Hände, welche derselben bedürfen; ihr Wirken gleicht dem des Herzens in Beziehung zum Blutumlauf." (Handbuch des Bankwesens S. 94.)

In wie weit biese sehr allgemein gehaltene, in ben Handbüchern der Nationalökonomie in ähnlicher Form ziemlich stereothp wiederkehrende Charakteristik der Bankgeschäfte und ihrer Aufgabe im wirthschaftlichen Organismus den Kern der Sache trifft, dürfte sich am besten ergeben bei einem Bersuche, die 19 von Wirth a. a. D. aufgesührten verschiedenen Thätigkeiten der Banken unter allgemeinen Gesichtspunkten zu rubriciren

Eine ber am meisten hervortretenden Thätigkeiten der Banken dürfte sich unter dem zur Zeit sehr beliebt gewordenen Ausdruck der "Ereditgewährung" subumiren. Das Wort "Eredit" spielt in der modernen Wirthschaft eine große Rolle und dürfte, Mangels näherer Definition, vielsach mißbraucht werden. Man hat die moderne Wirthschafts-Periode überhaupt als die Periode der "Eredit-Wirthschaft" bezeichnen wollen. Thatsächlich

erscheint, daß in immer größerem Maßstabe von allen Seiten mit erborgtem ftatt mit felbftgefpartem Belbe gewirth= schaftet wird: so daß man allerdings sagen muß, die Borg- ober Schuldwirthschaft sei bei uns zum Shstem erhoben. gilt von der Wirthschaft des Staates, der Proving und der . Communen ebensogut, wie von ber Wirthschaft ber Actien-Gesellschaften und ber Brivaten. Das Wort "Credit" burfte jedoch auf biesen Wirthschaftsmodus um des willen nur zum geringsten Theile passen, weil in ihm ber Begriff persönlichen Bertrauens und persönlichen Risicos mit eingeschlossen erscheint, welcher bei bem größten Theile ber modernen Schulbtransactionen wohl kaum in Frage kommt. Wie bem auch fein mag, bas Bantgeschäft gruppirt sich vorzugsweise um verschiedene Transactionen ber Schulbenwirthschaft, und ber regelmäßige Gewinn bes Bantgeschäftes fließt, zum größten Theile aus ber Bermittelung von Schuldgeschäften verschiebenfter Art. Man fann fagen, bas Bantgeschäft nährt sich hauptsächlich von den Spesen, welche ihm für bie Vermittelung von Schuldgeschäften gezahlt werben.

Wollen wir die 19 Geschäftsarten, welche M. Wirth als "Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken" aufzählt, unter verschiedene Rubriken unterbringen, so würden wir zunächst die von Wirth sub 12) genannte "Emission von Banknoten" hier ganz ausscheiden, da sie offenbar kein "Geschäft" überhaupt, sondern einsach ein vom Staate verliehenes Privilegium ist. Ebenso dürfte die von M. Wirth sub 13) aufgeführte "Aussgabe von Obligationen und Pfandbriefen" ebenfalls nicht als "Geschäft", sondern als Privilegium zu declariren sein, mittelst dessen crit, wie mittelst des Banknoten-Privilegiums, Geschäfte gemacht werden.

Unter ben übrigen Nummern stelleu wir diejenigen voran, welche sich darstellen als ein

I. Ausleihen von Gelb gegen Zinsen, meist mit, zuweilen auch ohne Unterpfand.

Dahin gehört, unter Hinweis auf die M. Wirth'sche Reihenfolge:

- (2) "Darlehen gegen Unterpfand von Svelmetall, Pretiosen und Werthpapieren (Lombard-Geschäft)."
- (3) "Eröffnung von laufenbem Credit mit und ohne Sicherheit (Contocurrent ohne und mit Blanco = Credit)."

Je nach ben Berhältniffen fann bies Geschäft auch ben Charafter ber blogen Zahlungsvermittelung gegen Provision haben.

(9) Reportgeschäft.

Der Report ist eine Form bes Zinses (Bergl. barüber M. Wirth, Handb. b. Bankw. S. 75 u. f. — Dr. D. Michaelis, Bolsswirthschaftliche Schriften I. Bb. S. 288 u. f.). D. Michaelis befinirt ben Report a. a. D. als "Zinssatz für kurze Kapitals Eredite im Speculationsgeschäfte."*)

- (15) Darleben gegen Unterpfand von Immobilien.
- II. Die Einkassirung von Schulbforderungen von den Schuldnern resp. die Bermittelung der Auszahlung solcher Forderungen an die Gläubiger. Unter diese Rubrik kann auch, je nach dem Charakter dersselben, das Contocurrent (3) fallen. Ferner gehört hierher:
- (1) "Discontirung von Wechseln". Die Discontirung eines Wechsels ist eigentlich die vorschußweise Auszahlung einer fremden Schuldforderung, gegen Borauszahlung der bis zur Berfallzeit erwachsenden Zinses, Discont genannt. Der



^{*)} Bergl. auch: O. Michaelis, "Die wirthschaftliche Rolle bes Speculations-Handels" (Bierteljahrschr. für Bollswirthsch. 1864, IV. Bb. S. 130 f. 1865. I. Bb. S. 196 f. und II. Bb. S. 77 f.)

Discont ist also, ebenso wie ber Report, eine Form des Zinses. Mit der Discontirung des Wechsels übernimmt die Bank zugleich die Einkassirung desselben vom Trassaten zur Verfallzeit.

- (6) "Incasso b. h. Einfassirungsgeschäft", natürlich gegen "Provision".
- (7) "Einlösung von Coupons, bezw. Auszahlung ber Zinsen und Dividenden von Werthpapieren.

Aus der Mobilisirung des Schuldwesens im Großen mittelst auf den Inhaber lautender Schuldscheine, erwächst die Nothwensbigkeit einer Mehrzahl vermittelnder Einlösungsstellen für die Einlösung des Zinscoupons. Ueber die Natur der Actien und Dividende zu sprechen, wird sich weiterhin Beranlassung ergeben.

- (14) "Giro= und Umschreibegeschäft" eine einfache Compensfirung und Bermittelung von Zahlungen.
- (18) "Compensations-Geschäft, Clearinghouse" wesentlich mit dem Giro-Geschäft den gleichen Zweck verfolgend.
 - III. Aufnahme von Anlehen (Depositen), um bas Gelb anderweit höher zu fructificiren. (Depositens Geschäft.)
- (4) "Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen (Darlehen des Publikums) mit kurzer ober langer Künstigungsfrist; auch gegen Ausgabe von Obligationen."
 - IV. Rauf- und Berkauf von Schuldpapieren und Actien für eigene und frembe Rechnung.

Es gehört hierher die Bermittelung der Käufe und Berstäufe, welche das an der Börse speculirende Publikum den Banken aufträgt. (5,b.) Sodann ift der Bertrieb der großen Anlehen der Staaten, Provinzen, Communen und Actiengesellschaften hierher zu rechnen. Dieser Bertrieb geschieht entweder gegen eine feste Provision oder durch Ueberlassung der Schuldpapiere an die Bank zu einem geringern als dem Ausgabecurse (10, a und b).

Betreiben die Banken den Kauf und Verkauf von Werthpapieren auf eigene Rechnung, so ist hierin auch die gewöhnliche Börsenspeculation eingeschlossen.

- V. Einfache Wechslergeschäfte.
- (8) "Auswechslung von Papiergelt, Banknoten und fremben Münzsorten."
 - VI. Aufbewahrung fremder Werthgegenstände (14), weil die Banken auf die sichere Ausbewahrung solcher Gegenstände besonders eingerichtet sind.
 - VII. Betrieb von Handels- und Speculationsgeschäften, welche auch von anderen Privatleuten unternommen werden können.

M. Wirth rechnet hierher speciell die "Gründung von Actiengesellschaften", also das neuerdings in so wenig schmeichelhaften Auf gekommene "Gründungsgeschäft", welches übrigens so alt ist, wie das Actienwesen selbst, und von jeherzu den gleichen Ausstellungen Anlaß gegeben hat, wie neuerdings bei uns. Ferner rechnet M. Wirth hierher die schon oben erwähnten Börsenspecuslationen. — Das Gründungsgeschäft und die Börsenspecuslation, zusammen mit der Uebernahme großer Anleihen von Staaten und Actiengesellschaften, bilden hauptsächlich das Geschäft der s. g. Creditanstalten oder Credit Mobiliers.

Es ist in allen biesen Geschäften offenbar nichts, was mit den Banknoten-Privilegien an und für sich etwas zu thun hätte. Die Gewährung dieser Privilegien an einzelne Bankgeschäfte ist also eine einsache Bevorzugung derselben vor andern Geschäften dieser Art. Wie nun aber in den Schuldverhältnissen jeder Art für die Bankgeschäfte eine Quelle des Gewinnes enthalten ist, so sind auch andererseits in Folge dessen die Bankgeschäfte principielle beständige Förderer der Schuldenwirthschaft. Je mehr sich die Schuldenwerhältnisse häufen, um so größer sind die Gewinne der Banken.

Eine zweite Quelle großer Gewinne für die Banken sind erstens die schon erwähnte Gründung von Actiengesellschaften, serner die Käuse und Berkäuse von Actien und Schuldpapieren sür eigene sowohl wie für fremde Rechnung und sind in Folge dessen die Banken ebenso Förderer der Actiens wie des Schuldenwesens. In dieser aus der Natur des Bankwesens erwachsenden Tendenz desselben dürfte sich die hauptsächlichste Wirkung concentriren, welche die Banken in der modernen Wirthschaftsbewegung und deren Einssluß auf die Culturentwickelung einnehmen. Es wird demnächst der Einfluß näher zu erörtern sein, welchen die Banknoten-Brisvilegien speciell auf das Bankgeschäft und weiterhin auf unsere Wirthschaftss und Culturbewegung überhaupt ausüben.

V. Borgwirthschaft und Baarwirthschaft im Geschäftsverkehr.

Die Rolle, welche das Schuldenwesen in dem geschäftlichen Wirthschaftsgetriebe spielt und die Beziehungen des Bankgeschäftes zu diesem Schuldenwesen, sinde ich namentlich in Arbeiten von Ab. Samter*) und Dr. D. Michaelis in einer Weise besprochen, welche mich veranlaßt, diese Darstellungen in größerer Ausbehnung hier wörtlich zu benutzen.

Ich darf zur Zeit wohl ben Sat als allgemein anerkannt voraussetzen, daß nicht der Wirthschaftsertrag an sich und allein,

^{*)} Die Reform bes Geldwesens von Abolph Samter (Berlin 1869). — Noten und Depositen. Bon Otto Michaelis (Bierteljahrschr. für Bolls-wirthschaft und Culturgeschichte. Herausgegeben von J. Faucher. 1865 III. Bb. S. 77 ff.).

sondern auch wesentlich bessen Bertheilung den Reichthum und die Wohlfahrt ber Nationen mitbebingt. "Das Glück eines Staates hängt weniger von ber Menge ber Erzeugniffe ab, die er besitt, ale von ber Art, wie fie vertheilt find."*) Die Berftellung bes Wirthichaftsertrages, - fagt ber Banquier Samter (a. a. D. S. 27) - ift nur bie Gründung, die angemessene Bertheilung, ber Schluß= stein der Wirthschaft. **) "Je mehr der Besit Schuldverbältnisse erzeugt hat, je mehr Crebitkapitalien in ber Wirthschaft functioniren, um fo schwieriger vollzieht fich die Production und um so ungleicher vertheilt sich bas Bolkseinkommen. Einzelnen leicht durchsichtig ist, daß, je weniger Jemand mit eigenen Mitteln arbeitet, um so unsicherer ber Erfolg ift, bestätigt sich auch im großen Ganzen. Die Production, die ledig= lich mit Creditkapitalien arbeitet, kämpft nach allen Seiten bin mit Schwierigkeiten, welche burch bie Unselbstständigkeit ber wirthschaftlichen auf ber einen, und burch die Unzuverlässigkeit ber Creditkapitalien, welche nur zu häufig wieder zurudgezogen werben, auf ber andern Seite hervorgerufen werden. Gin getreuce Bild ber Unguträglichkeiten, die mit einem verschuldeten Productions-Spstem begleitet find, tritt beutlich bei ber Landwirthschaft, einem ber wesentlichsten Productionszweige, hervor. Es giebt für dieselbe nichts Ungünftigeres, als einen tiefverschuldeten Besitzstand. Selbst bas Pachtverhältniß wird allgemein einem Betriebe burch Besitzer, die den Boben nur zu einem kleinen Theile als den wirklich ihrigen betrachten können, vorgezogen. Die Leiben ber tiefverschuldeten Besiter und die wirthschaftlichen Schäben bes verschuldeten Besitthums sind zu befannt, als baß

^{*)} Droz, économie politique, p. 51; angeführt bei Samter.

^{**)} Ich lege auf diese Ausführungen um so mehr Gewicht, als Herr Samter selbst Banquier ift.

mehr als der Hinweis hierauf erforderlich wäre. Und was von der Landwirthschaft gilt, gilt von allen Productionszweigen. In allen Branchen ist die, mit großen Schuldverhältnissen behaftete Production von häufigen Arisen begleitet. Die Eigenthümer und Unternehmer von Gewerben, welche in mehr oder minder großem Umfang fremde Rapitale arbeiten lassen, stehen nicht auf eigenen Füßen, sie sind abhängig von dem Eigenthümer des betreffenden Rapitals, abhängig von der sprichwörtlich gewordenen Wandelbarkeit und Unbeständigkeit des Credits, welcher, empfindsam wie er ist, und nur zu leicht erschüttert, die Production die in ihre Grundsesten erschüttert."

D. Michaelis bemerkt hierüber in gleichem Sinne:*)

"Mit Credit zu wirthschaften, ift feine leichte, fondern eine fehr schwierige Sache, die gelernt fein will; mit dem Credit beginnt die Gefahr, daß der Geschäftsverlust ober bie Geschäftsunregelmäßigkeit zum Bantrott führe, und biese Gefahr auf ein Minimum zu reduciren, bazu bebarf es einer Bunktlichkeit, einer Umsicht, die nicht Jedermanns Sache ist Der Fortschritt burch bas genossenschaftliche Bantwesen ware ein höchst zweifelhafter, wenn derselbe ben fleinen Bewerbetreibenden erft Credit gabe, berfelbe ift beshalb ein so überaus wichtiger, weil ihnen nicht nur baares Geld auf Credit gegeben, sondern weil ihnen auch die Nothwendigkeit . auferlegt wird, baares Geld überzusparen und zurückzulegen. Lassen wir bas lettere Element zunächst auf sich beruben, so ist ber Unterschied bes Credits, ben sie früher empfingen, ber. daß fie früher Waaren gegen geftundete Bezahlung empfingen, während fie jest Beld gegen gestundete Rudjablung empfangen, womit fie Baaren gegen sofortige Zahlung taufen.

^{*) &}quot;Noten und Depositen" a. a. D. S. 80.

"Wer Waaren auf Borg tauft, ber bietet seiner Seits feine unmittelbare Leistung und verlangt zwei Leistungen, die Waare und bie Stundung bes Breises. Er ist also in ber ungünftigsten Lage, in ber ein Räufer nur sein kann. Die Stundung für bie er extra vergüten muß, kann er bezahlen in ber Annahme schlechter Waaren ober in bem Bersprechen eines höheren Preises. Bewöhnlich vertheilt sich seine Leistung auf Beibes. Der Antheil ber schlechten Waare ift aber in ber Regel ein großer, weil ber Borger bas Intereffe hat, bie Befahr, bie in ber Sobe ber Schuld liegt, nach Möglichkeit ju verringern, und weil ber Berkäufer und Darleiher bas Interesse hat, die ichlechte Waare beim Räufer auf Borg anzubringen, weil ber Räufer gegen Baar fie nicht nimmt, ober zu schlecht bezahlt. Je mehr bie Berschuldung bes Borgers wächst, um so mehr wächst ber Zwang schlechte Waare zu nehmen; ber Verkäufer halt sich für biese Kunden ben Ausschuß. Wie gang anders steht ber Räufer gegen Baar, der unmittelbar die werthvollste, die allgemein gesuchte Gegenleistung bietet! Er hat freie Auswahl zwischen allen Berkäufern bes Marktes, mahrend ber Räufer auf Borg an ben Berkäufer gebunden ift, ber ihm borgt. Er kann an bie frühere Sand geben, mährend der Räufer auf Borg an die letzte Sand geben muß, benn erft biefe macht ein Geschäft baraus, gegen Baar ober auch auf Borg zu faufen, um auf Borg ju verkaufen. Er kann in schärfster Auswahl seine Waarentenntniß zur Beltung bringen, und hat feiner Seits bie Rraft, seine Runden auf das Beste - weil er mit feiner Baarentenntnig für fie frei mablt - und auf bas Wohlfeilste - weil er am wohlfeilsten einkauft - zu bebienen. Der Räufer gegen Baar verbient beim Einfauf, burch volle Geltendmachung seiner

Waarenfenntniß und seiner Raufmacht, und verdient beim Ber fauf burch bie Möglichkeit wirthschaftlicher Preisstellung und Bermehrung des Berbrauchs mittelst niedriger Preise und rascheren Umsates bei kleineren Gewinnsten am Einzelnen. Der Räufer auf Borg verliert beim Ginfauf und verminbert feinen Absat, weil er bas beim Gintauf Berlorne beim Verkauf wieder einzubringen suchen muß. Der Räufer gegen Baar schlägt ben Räufer auf Borg in der Concurrenz in jeder Beziehung und leiftet bem Gemeinwesen bie größten Dienste, weil er im Stande ift, und bas Interesse bat, fein Sachverständniß burch gute Waare fruchtbar zu machen, während ber Räufer auf Borg, nachdem beim Ginkauf sein Sachverständniß außer Kraft gesetzt war, basselbe weiterhin nur zu oft benuten muß, den Mangel zu verbecken, so baß fein Sachverftandniß burch ichlechte gefälichte Baare gemeinschäblich wirb. . . Der Rauf auf Borg tonnte, fo glaubte er, ibn nie im Stiche laffen. So lange es überhaupt verkäufliche Waare gab, fand er auch auf Borg verkäufliche Waare; benn ber Borg war eine Modalität bes Waaren= preises. Als Räufer auf Borg gewöhnte er fich baran, ben Credit biefer Art gemiffermaßen als einen Theil feines Beschäftstapitals ju betrachten. baute also fein Beichäft auf diefen ruinirenden Ere= bit. Darauf aber, daß er stets baares Beld creditirt erhalte, fann er fich nicht verlassen. Um die Bortheile des Raufs gegen Baar sich zu sichern, muß er (ber fleine Gewerbetreibende), außer ben eigenen Werkjeugen, auch eigene Borrathe, b. h. eigenes Betriebskapital sich sammeln." - Mit Hinweis auf bas wirthschaftlich erziehende Element der kleingewerblichen Darlehens= genoffenschaften fährt Michaelis, von dem fleinen Gewerbetreibenden sprechend, hier fort: "Dasjenige Betriebskapital, welches

ihm von den Darlehensgenossenssenschaften creditirt wird, sernt er nicht mehr als einen permanenten Bestandtheil seiner geschäftlichen Mittel, sondern als eine vorübers gehende Aushülfe betrachten*) die ihn in den Stand setz, entweder sich über den regelmäßigen Umfang seines Geschäftes hinaus häusende Austräge zu übernehmen, oder die günstige Zeit zum Ankauf von Borräthen für eine längere Periode zu benutzen, um nicht blos am freien Ankauf (Kauf gegen Baar), sondern auch am rechtzeitigen Ankauf (Kauf auf Borsrath) zu verdienen.

"Wer aber erst die Bortheile des rechtzeitigen Ankauses gekostet, in dem entsteht ein neues Interesse, das Interesse nämlich, stets im Stande zu sein, die sich zum vortheilhaften Kauf
bietende Gelegenheit beim Schopf zu ergreisen, mit anderen Worten, das Interesse, sich stets baare Kasse zu halten. Die baare Kasse ist recht eigentlich die wirthschaftliche Krast und Freiheit des Producenten". . . .

"Ferner liegt es wohl auf ber Hand, daß die Borzüge des Kaufs gegen Baar vor dem Kauf auf Borg, die unschätzbaren Bortheile des Besitzes von baarer Kasse, die größere Wirthschaftlichkeit des Strebens, beim Einkauf zu gewinnen, gegensüber der Sucht, den Berdienst blos beim Berkauf zu suchen, daß alle diese Grundsätze für den "mittleren" und "grossen" Gewerbetreibenden erst recht gelten. Endlich soll mit der unmittelbaren Beziehung, in welche vorstehende Sätze zu den "kleinen" Gewerbetreibenden gestellt sind, nicht behauptet werden, daß in unserer großen Industrie dieselben schon hinzreichend beachtet werden. Im Gegentheil die Ausdehnung

Perrot.



^{*)} Leiber scheint sich bies in ber Praxis ber Genossenschafts=Banken in großer und zunehmenber Ausbehnung weitaus anders zu gestalten.

bes Borginstems, die zu geringe Rücksichtnahme auf ben Gewinn beim Einkauf ist eine ber schwachen Seiten unserer beutschen Industrie. Und die Hauptsichuld baran trägt das Shstem der monopolisirten Rotenbanken."

"Dieses Erebitnehmen- und Erebitgebenmüssen," sagt A. Samter,*) "ist der Fluch des armen Handwerkers, wie das Kreuz des großen Fabrikanten. Dieses Borgspitem ist es aber auch, welches sämmtliche Nicht- oder Wenigbesitzenden in Abhängigkeit von den Biel- oder überhaupt Besitzenden bringt und die Herrschaft der Ereditkapitalien begründet. Alles drängt zu den Inhabern der Ereditkapitalien."

VI. Der Umfang der modernen Schulden- (Credit-) Wirthschaft.

Wie in bem Gebahren ber bürgerlichen Geschäfte, in Hanbel, Gewerbe und Industrie die Borgwirthschaft zur dauernden Regel geworden ist, statt daß sie nur die vorübergehende Ausnahme sein sollte, ganz so ist es auch in den Finanz-Verwaltungen der Staaten, Provinzen und Communen geworden: Die Borgwirthsichaft ist dort nicht Ausnahme, sondern Regel. Eine besondere Stellung nehmen dabei auch noch die Actiengeselsschaften ein.

"Die Staatsschulden sind in der Neuzeit zu einer früher nie gekannten Höhe emporgetrieben worden—" sagt G. Fr. Kolb in der 6. Auslage seines "Handbuch der vergleichenben Statistit" (1871). Die Summe der europäischen Staatsschulden berechnet er auf 23,800

^{*) &}quot;Die Reform bes Gelbwefens" (S. 32.)

Millionen Thaler, im Ganzen, auf 80 Thir. pr. Kopf der Bevölkerung (a. a. D. S. 354). In ber letten Sitzung ber Lonboner statistischen Gesellschaft, sagt bie "D. L. Z." v. 6. Febr. 1874, verlas Herr Dudley Barter eine interessante Abhandlung "über ben jüngsten Fortschritt ber Nationalschulden". 3m Gingange berselben bemerkte Herr Barter, daß die Nationalschulden während des letten Bierteljahrhunderts sich ungeheuer ausgedehnt und entwickelt hätten. In 1848 betrugen die gesammten Nationalschulben 11,475 Millionen Thaler, im Jahre 1873 schon 31,590 Mill. Thir., also fast brei mal so viel. Von 1848 bis 1854 beliefen sich die jährlichen Gefanimt - Anleihen durchschnittlich auf 135 Mill. Thir., von 1855 bis 1860 auf 337 Mill. Thir. Bon 1861 bis 1873 erreichte aber ber jährliche Durchschnitts-Betrag ber neuen Anleihen die Höhe von 1350 Mill. Thir. bieser Durchschnitt während bes nächsten Bierteljahrhunderts anhalten sollte, würden sich die Totalschulden wiederum verdoppeln, und vor Ende des Jahrhunderts die Summe von 67,500 Mill. Thalern ober 253,125 Mill. Francs = 253 Milliarden erreichen, beren jährliche Zinsenlast zu 5% sich auf 3375 Millionen Thir. belaufen würde — eine Summe, welche sich ben gesammten öffentlichen Einfünften aller Staaten Europas und Nordamerikas aleichstellt.

Die Summe ber Communal- und Provinzialschulden ist wahrhaft unermeßlich und läßt sich kaum annäherungsweise angeben.

Eine eigenthümliche Stellung in biesem Shstem ber Borgwirthschaft nehmen die Actien-Gesellschaften ein. Die Auffassung ber Actien als eines "Geschäfts-Antheils" bürfte sich insofern als unhaltbar erweisen, als eine effective Betheiligung ber Actionäre an ber Führung und Leitung bes Actien-Unternehmens burchschnittlich nicht eintreten kann, und zwar schon aus rein äußerlichen Gründen nicht einmal in der General-Bersammlung. Der Actionar im großen Durchschnitt fann nie etwas Anberes fein, als bloger Empfänger eines Gewinnantheils pro Rata seiner Gelbeinlage (Actie), welche hierburch wesentlich ben Charakter eines Darlebens, einer blogen Rapitalanlage mit veränderlichem Binsfuße erhält. Bugleich pflegen bie Actiengesellschaften bedeutenbe Unleben gewöhnlicher Form, b. h. mit festem Zinsfuße aufzunehmen, wobei die Inhaber ber Obligationen sich im großen Durchschnitt, bezüglich ihrer effectiven Mitbetheiligung an ber Berwaltung bes Unternehmens, in feiner irgend anderen Situation befinden, als die Mehrzahl der Actionäre, welche schon aus lediglich räumlichen Gründen, b. h. wegen ihrer Entfernung vom Orte ber General-Versammlung, an berselben nicht Theil nehmen können, ohne mehr auszugeben, als ihr Dividenden-Einkommen beträgt, also in der Mehrzahl der Fälle an derselben überhaupt nicht Theil nehmen. Das ganze Actienwesen läuft baber gleichfalls auf ein großartiges Borg-Shstem hinaus und ba bie General-Bersammlungen der Actiengesellschaften bisher notorisch und nachweisbar bie ihnen zugewiesenen Functionen bochftens in Ausnahmefällen wirklich zu üben im Stande gewesen sind, so waren und find bie Berwalter der kolossalen Kapitale der Actiengesellschaften eigent= lich und thatsächlich fast völlig souverane und irresponsabele Directionen. So lange die Actiengefellichaft functionirt, erscheinen thatsächlich nicht die Actionäre, sondern die Directionen als die eigentlichen, bisponirenden Eigenthümer ber Anlagen, mit welchen bie Actiengesellschaft arbeitet, und die Actionäre sind in Wirklichfeit nicht Geschäftsbisponenten, sondern nur Darleiher von Rapital im Betrage ber auf ihre Actien geleisteten Einzahlungen.

Die riesigen Kapitale ber Actiengesellschaften sind somit wesentlich mit unter die von Samter u. A. sogenannten Creditkapitalien zu rechnen. Bezeichnend ist es z. B. in dieser Hinsicht, daß man für das immer kolossaler anwachsende Geschäft der Ausgabe von Schulbpapieren und Actien in der Finanz- und Tagespresse den Kunstausdruck "Emissionen" ersunden hat. Den Gesammtbetrag dieser "Emissionen" für Europa, Amerika und Tunis des berechnet z. B. der "Moniteur des Inter. Materiels" pro 1872 wie folgt:

Millionen Frants
für Staats- und Städte-Anlehen 5476,94
für Credit-Institute 1955,80
für Eisenbahnen u. industrielle Etablissements 5208,93
zusammen 12641,67 Mill. Frks.
ober rund 31,2 Millionen Thaler.
Wie sehr diese Bewegung im Anschwellen begriffen ist, zeigen
die folgenden Ziffern bei G. Kolb:*)
A. Moser ("Shstematische Mittheilungen aus ben Gebieten
ber Statistik xe.") hat die Summe der Emissionen in Europa
vom 1 Januar 1861 bis October 1863, asso in 23/4 Jahren
auf 5687 Millionen Franks, und Engel auf 5494 Mill. Franks
ober 1465 Mill. Thaler berechnet. Im Jahre 1870 beliefen
sich die Emissionen von Staats-, Communal-, Provinzial-, Gisen-
bahn-Obligationen und Actien von industriellen Gesellschaften in
Europa auf 5,787,679,015 Fts. Bon ber oben nach bem "M.
d. I. M." angegebenen
Summe ber Emissionen pro. 1872 ad Ffs. 12641,67 Mill.
entfallen nach berselben Quelle auf Amerika . 2024,72 "
auf Tunis 5,62 "
es verbleiben also für Europa 1872 10611,33 ,,
gegen im Jahre 1870
Die Summe ber "Emissionen" hat fich also von noch
nicht 2 Milliarden jährlich, im Anfange ber sechsziger Jahre, auf

^{*)} Handbuch ber vergleichenben Statistit. 6. Auflage. S. 437.

mehr als 5 Milliarben im Jahre 1870 und gar auf mehr als 10 Milliarben im Jahre 1872 vergrößert.

Eine bemerkenswerthe Stelle in diesem allgemeinen Schulben-Concert nimmt ber Grundbesitz ein. Nichtverschuldeter Grundbesit ift zur immer seltener werbenden Ausnahme geworben. Die Berschuldung bes Grundbesites überhaupt nimmt in schneller Progression überhand. In Desterreich haben z. B. bie Hppothekar-Darlehen der Sparkassen seit 1857 bis 1872 sich von 80 Mill. Fl. auf 230 Millionen Fl. gesteigert und bie Sppethekenschuld bes öfterreichischen Grundbesites bat fich seit 1857 im Ganzen um 425 Millionen, also jährlich im Durchschnitt um 322,3 Millionen vermehrt. (Deut. Monatsschr. II. Bb. S. 388.) — Mit ber zunehmenben Berschuldung steigert sich gang natürlich einerseits bas Credit Beburfniß, andererseits bie Schwierigkeit Darleben zu erhalten. Daber die immer zunehmenden Rlagen über "Credit-Noth" des Grundbesites. Auch hier find die Schulden ein integrirender Bestandtheil der Wirthschaft geworden, und der ganze moderne Grundbesit sucht derzeit nur nach neuen Methoden, sich bas Schuldenmachen immer mehr zu erleichtern. Berschämt tritt babei öfter auch ber Bunsch zu Tage, bag ber Staat mit seinen Mitteln eintreten solle, um bem Grundbesitz billige Darleben zu verschaffen. Bei einem andern Theile der Grundbesitzer regt sich ber Bunsch mit einer, ben Banknoten-Privilegien ähnlichen, Privilegien-Schenfung bedacht zu werben.

Wie die öffentlichen Schulben hat man auch die des Grundbesitzes zu mobilisiren gesucht, mittelst der Pfandbriese und Hppothekenscheine, welche als theils kündbare, theils unkündbare Schulbpapiere sowohl von Genossenschaften der Schuldner mit Solidarhaft (Pfandbries-Instituten 2c.) wie auch von Ussociationen der Gläubiger mittelst der Actien-Gesellschafts-Form (Boden-Credit-Anstalten, Credit-Foncier 2c.) edirt werden. — Die für den Grundbesitz davon erwartete "Hisse" ist bis jest natürlich nicht eingetreten und kann auch nicht eintreten. — Die in letzter Zeit namentlich wie Bilze aus dem Boden schießenden Boden schreschen Boden schreschen Boden schreschen Boden schreschen Boden schreschen Boden schreichen nur immer steigern und werden denselben namentlich mehr und mehr in den Besitz der Groß-Finanzmächte überführen, welche mittelst der Boden-Credit-Actien-Sesellschaften natürlich diese Situation des Grundbesitzes auszubeuten suchen.

Den Betrag ber Europäischen Hpothekenschulden berechnet L. Richter in einem in der "Deut. Landes-Zeitung" mitgetheilsten Bortrage auf 120,000 Millionen Thlr., wosür à 5% 6000 Millionen Thaler jährlich aufzubringen wären. —

Die Zinsen für Eisenbahn-, Bank-Credit- und Versicherungs-Anstalten berechnet berselbe Gewährsmann auf 3000 Millionen *Thlr. jährlich in Europa und die von der europäischen Bevölkerung jährlich überhaupt aufzubringende Schulden-Zinsen-Summe auf mindestens 10,000 Millionen Thaler.

Rechnet man die als Schuldpapiere ebenfalls hierher gehörigen Wechsel, deren ungeheurer Betrag gar nicht angegeben werden kann,*) mit hinzu, so wird sicher nicht zu bestreiten sein, daß wir uns heute allerdings in der Aera der s. g. "Creditwirth=schaft", richtiger wohl "Borg=Wirthschaft" oder "Schul=den=Wirthschaft" besinden.

^{*)} Filr Deutschland allein berechnet G. Harth in seinen "Annalen bes Deutschen Reiches" (vgl. weiter unten) ben Betrag ber in Cours gesetzten Bechsel auf eirea $4^{1}/_{2}$ Milliarden im Jahre 1872.

VII. Die wirthschaftlichen Wirkungen der permanenten Staatsschulden.

Man hat, nach ben Wahrnehmungen bes täglichen Lebens, Schuldenwirthschaft stets als etwas Anormales, möglichst zu Bermeidendes angesehen. Man hat die Verschuldung einer Wirthschaft stets für ein Unglück erachtet, und sie entweder auf force majeure, oder auf falsche und liederliche Wirthschaftssührung zurückgeführt. Im Privatleben hat der gesunde Sinn des Volkes es stets für rühmlicher gehalten, den Nachkommen unverschuldetes, als ihnen verschuldetes Gut zu hinterlassen. Auch sindet es die Gesetzebung in Bezug auf die Privatwirthschaft durchgehends gerechtsertigt, es den Erben freizustellen, ob sie die Schulden der Vorsahren mit übernehmen, oder das Erbe sub benesicio inventarii anstreten wollen.

Es gab auch eine Zeit, wo man auch beim Staate bas Schulbenmachen nicht als eine Tugend und ein Zeichen guter Wirthschaft ansah und wo man namentlich den absoluten Herrschern aus ihrer Schulbenwirthschaft einen lebhaften Vorwurf machte. Seit wir jedoch in die Aera der constitutionellen Regierungen eingetreten sind, hat man die Schulbenwirthschaft der Staaten, Provinzen, Communen 2c. vollständig und förmlich zum Spstem erhoben. Man unterscheidet zwar zwischen s. g. productiven und unproductiven Schulden, sieht aber beide als gleich unumgänglich

an und sucht namentlich die productiven, d. h. die zu productiven Zwecken gemachten Schulben damit zu rechtsertigen, daß es einmal unmöglich sei, alle ersorderlichen Mittel auf dem Wege der Besteuerung aufzubringen, während es andererseits nicht mehr als billig erscheine, auch die Zukunft zu den Lasten der Gegenwart heranzuziehen, namentlich wenn die künftigen Generationen an dem Nutzen der mittelst öffentlicher Schulden ausgeführten öffentslichen Anlagen participiren.

Diese Argumentation, obgleich sie namentlich bezüglich ber "productiven" Schulden bisher für ziemlich unanfechtbar gegolten bat, scheint mir benn boch ihre sehr schwachen Seiten zu haben. Man könnte zunächst ganz allgemein die Berechtigung ber Gegenwart bezweifeln, fünftigen Generationen Schulden aufzuerlegen. Man könnte, nicht ohne Begründung, die Behauptung aufstellen, es muffe, wie in Familien, so auch im Staatsleben, ber kommenben Beneration freisteben, Schulden anzuerkennen und zu übernehmen, welche sie nicht felbst gemacht hat. Wer Schulden hat und Zinsen zahlen muß, sei es nun ein Einzelner, eine Familie, eine Commune, oder ein Staat, tritt in ein Abhängigkeiteverhältniß, welches ihn nöthigt für seine Gläubiger mitzuarbeiten, ihnen einen Theil bes eigenen Arbeitsertrages abzutreten. Und solches Abhängigkeits = Verhältniß führt, wenn es fein vorübergebenbes, fondern ein dauerndes ift, unter allen Umständen erfahrungsmäßig babin, daß ber abhängige Schuldner vom barleihenden Gläubiger mehr und mehr benachtheiligt wird. Auch würde es sicher ein Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß die Nachtheile bauernder Schuldverhältnisse bei ben Staatsschulben ausbleiben. Es wird dies deutlich hervortreten, wenn wir die wirthschaftlichen Vorgänge, welche mit der Contrahirung öffentlicher Schulden verknüpft find, einer näheren Prüfung unterwerfen.

Bor allen Dingen bürste die vulgäre Annahme, daß mittelst der Contrahirung öffentlicher Schulden ein theilweises Abwälzen gegenwärtiger Lasten auf die Schultern fünstiger Generationen stattsinde, einer eingehenden Prüsung bedürsen. Prof. Dr. Soetsbeerhat in seiner Arbeit "Betrachtungen über das Staatssichuldenwesen und dessen Einfluß auf die Bertheislung des Bolksvermögens"*) werthvolle Untersuchungen über diesen Gegenstand niedergelegt. Eine wesentliche Ergänzung sindet die Soetbeer'sche Arbeit in einem Aussate von Dr. D. Michaeslis "Ueber auswärtige Auleihen."**) Während nämlich Soetbeer seine Untersuchungen zunächst auf im Inlande contrahirte Anleihen beschränkt, weist D. Michaelis in seiner vorgedachten Arbeit nach, daß Wirfung und Ersolg ganz gleich seien, sowohl bei im Auslande, wie bei im Inlande contrahirten Anleihen.

Man kann übrigens auf die einfachste Weise zu diesem Schlusse kommen, wenn man die gesammten Culturstaaten der Gegenwart in Bezug auf das in ihnen allen stattfindende Contrahiren von öffentlichen Anleihen als Inland, d. h. als eine einzige schuldenmachende Gesammtheit betrachtet.

Soetbeer macht ferner bei seinen Untersuchungen a. a. D. die Einschränkung, daß sich dieselben nur auf Schulden zu unsproductiven Zwecken beziehen. Mir scheint jedoch, daß seine Besweissührung völlig auf öffentliche Schulden jeder Art paßt. Soetbeer argumentirt nämlich so: was der Staat brauche, wenner eine Anleihe contrahire, sei nicht das Geld, sondern die Gegenstände, die er dafür bekomme, resp. die Arbeit, die ihm dafür

^{*)} Bierteljahrschrift fur Bolfewirthschaft und Culturgeschichte heraus= gegeben von 3. Faucher und D. Michaelis. 1865. II. Bb. S. 1 ff.

^{**)} Ebend. 1867. I. Bb. S. 101 ff.

geleistet werbe. Beibes könne unbedingt nur bie Gegenwart bergeben. Bufünftige Gegenstände könne man nicht vorweg verbrauchen, zukunftige Arbeit nicht vorweg benuten. "Was noch nicht vorhanden ist, fann auch noch nicht verbraucht werben, wie man es auch anfangen möchte, bas Rapi= tal ber Butunft für 3wede ber Begenwart nicht antis cipirt merben. . . . Der Unterschied ber Berbeischaffung eines vom Staate verlangten Rapitals burch Anleihen und ber Erhebung außerorbentlicher Abgaben zu gleichem Betrage liegt nicht barin, bag bas Rapital im ersten Falle aus ber Zukunft herangezogen, im andern Falle aber von der Gegenwart geliefert wird. — Denn in allen Fällen tann, wie gejagt, nur ber ichon vorhandene, nicht aber ber erst künftig entstehende Kapitalfonds etwas bergeben - sondern barin, daß bemjenigen, ber das Rapital bergiebt, in dem einen Falle ein Anspruch auf ein Aeguivalent, auf eine Reihe kommender Jahre repartirt, zugesichert wird, im andern Kalle nicht." (a. a. D. S. 14 ff.) Wie völlig unhaltbar bie Annahme sei, daß mittelft ber öffentlichen Schulben eine theilweise Ueberwälzung von Lasten aus der Gegenwart in die Zukunft stattfinde, brudt Soetbeer in folgenden Saten treffend aus (a. a. D. S. 18):

"Neberhaupt muß es als eines der weisesten Gesetze der Borsehung angesehen werden, daß es absolut unmöglich ift, die Lasten der Gegenwart auf die Zukunft überzuwälzen und das erst in der Folgezeit zu verbrauchende Kapital vorweg zu versbrauchen; denn bestände dies Naturgesetz nicht, wäre es dem Princip nach irgendwo zulässig und möglich, künstige Arbeit und Production vorweg in Anspruch zu nehmen, so wäre damit dem tollsten Schwindel im Finanzwesen Thor und Thür geöffnet und fein Ende abzusehen. Wäre es möglich, die Zukunst heranzuziehen, daß sie der Gegenwart ihre Last abnehmen müßte, warum

sollte man dann nicht, da die Zeit keine Grenzen kennt, sobald irgend ein Anlaß dazu auffordert, statt Steuern aufzulegen Anseihen machen, und immer neue Anleihen, um auch die Zinsen der früheren Anleihen zu becken?*) Man brauchte ja nicht grade die Mittel der nächsten Jahrzehnte, sondern könnte auch diejenigen künstiger Jahrhunderte und selbst Jahrtausende im Boraus in Anspruch nehmen, sich damit tröstend, daß die dann lebenden Generationen es ebenso machen und ihrerseits wieder die solgens den Jahrhunderte oder Jahrtausende heranziehen würden."

Was die vulgare Einrede betrifft, es sei doch nicht möglich, ben Bedarf ber Gegenwart nur auf bem Besteuerungswege so reichlich und so rasch, als die Umstände es oft unabweislich machen, berbeiguschaffen, so erwiedert Soetbeer Folgendes: "Diese Einrede trifft nicht zu und kann bas Princip, bag es nicht möglich ist, bie Lasten ber Gegenwart auf bie Zukunft zu übertragen, nicht im Minbesten erschüttern. Jahrtausende hindurch haben auf ber Bobe ber bamaligen Civilisation stehende Staaten Rrieg geführt, und auch sonst außerordentliche unproductive Auswendungen ge= macht, ohne ein Staatsschuldenwesen zu kennen, wie die Neuzeit es ausgebildet hat. Wollte man einwenden, daß in früherer Zeit zu militärischen Zwecken bei weitem nicht so viel Kapital erforberlich gewesen, wie jett, sowohl absolut, wie relativ, so ist zu entgegnen, daß hierdurch principiell um so weniger etwas bewiesen werbe, als bekanntlich in neuerer Zeit das allgemeine Kapital= Bermögen gang enorm geftiegen sei und es z. B. in dieser Sinsicht vor 200 Jahren für Frankreich gewiß eine schwerere Aufgabe gewesen ware, 500 Millionen Fris. aufzubringen, als

^{*)} Einige Staaten sind neuerdings in der That bei diesem Berfahren wieder angelangt. Perrot.

gegenwärtig das Dreifache ober Bierfache solcher Summe. Und was ferner bie vermeintliche praktische Unmöglichkeit betrifft, ohne Anleibe, nur im Wege außerorbentlicher Besteuerung große Rapitalbetrage für plötliche große Staatsauegaben anzuschaffen, so braucht nur baran erinnert zu werben, zu welchen enormen Leistungen einzelne Plätze und Landstriche ober ganze Länder in Ariegszeiten unter bem Titel von Ariegscontributionen von feindlicher Bewalt herangezogen werden können, die überdies oft birect in Natura (Fleisch, Brot, Wein, Hafer, Heu, Tuch, Schuhe 20.) verlangt werben. Welche Requisitionen haben nicht bie alten Preußischen Provinzen in ben Jahren 1806 bis 1812 befriedigen muffen, was sie vielleicht einen Monat vorher als unerschwinglich abgewiesen hätten, wenn die eigene Regierung es aufs Inständigste verlangt hatte. "Es ift unglaublich, mas ein Land tragen und leisten kann," ist eine Antwort, mit welcher schon öfter die kläglichsten Reclamationen um Erlaß eines Theils ber Kriegscontributionen abgewiesen sind und die wohl auch in Bukunft in ähnlicher Beise wiederkehren wird. Gine thatsächliche Unmöglichkeit vorkommenden Falls mittelst einmaliger außerordentlicher Leistung, statt burch eine inländische permanente Anleibe, einen großen unproductiven Staatsaufwand zu beftreiten, fann nicht eingeräumt werben, benn in bem einen, wie in bem andern Falle wird das erforderliche Kapital aus dem vorhandenen National=Bermögen ober Einkommen genommen."*)

Wie schon bemerkt, beschränkt Soetbeer a. a. D. seine Untersuchungen zunächst ausdrücklich auf öffentliche Anleihen zu unproductiven Zwecken. Die Wahrheit des Satzes, daß mittelst einer Anleihe Leistungen der Zukunft nicht anticipirt

^{*)} Man vgl. hierüber auch Bergius, Grundfäte ber Finang= Biffenschaft (1871, 2. Aufl.) S. 701: "Anleiben ober Steuern?"

werben könne, wird aber offenbar durch den Zweck solcher Ansleihe nicht alterirt. Sei die Anleihe productiv oder unproductiv, so kann durch dieselbe immer nur bereits vorhandenes National-Bermögen dem Staate zur Verfügung gestellt werden. In dem einen, wie in dem andern Falle braucht der Staat Sachen und Arbeitsleistungen, beide können nur aus der Gegenwart und resp. der Vergangenheit, nicht aber aus der Zukunft entnommen werden.

Nur der Modus der Repartition der Staatslasten wird geändert, dadurch daß man die zu irgend einem öffentlichen Zwecke erforderlichen Mittel auf dem Wege einer Anleihe statt auf dem Wege der Besteuerung aufbringt. Es ist also wichtig, völlig klar darin zu sehen, welcher Unterschied in der Repartition der Staatslasten eintritt, je nachdem die Mittel zu öffentlichen Zwecken auf dem Wege der Anleihe, oder auf dem Wege der Besteuerung ausgebracht werden.

Was der Staat zu jeglicher Unternehmung bedarf, sind, wie sichen gesagt, Sachen und Arbeitsleistungen. Die Sachen müssen in natura rerum vorhanden sein, ehe sie gebraucht werden können, und Arbeit kann nur durch vorhandene Menschen geleistet werden. Sämmtliche Sachen und Leistungen werden jesdoch nicht in demselben Augenblicke gleichzeitig gebraucht sondern, successive im Laufe einer kürzeren oder längeren Zeit. Die Beisträge der Staatsbürger an Sachen und Arbeitsleistung sind also nicht nur quantitativ, sondern auch der Zeit nach zu vertheilen, und es sind Sachbeiträge gegen Arbeitsbeiträge zu compensiren. Ein Theil der Staatsbürger ist vorzugsweise im Besitze von Sachen, welche der Staatsbürger ist vorzugsweise im Vesitze bürger trägt seinen Tribut an den Staat mehr in Arbeitsleistung bieser verschiedenartigen Beiträge, sowie auch das Mittel ihrer

7€

gegenseitigen Ausgleichung und angemessenen Repartition bilbet bas Gelb in seiner Eigenschaft als usueller Werthmaßstab einerseits, und als Marktanweisung auf Sachen und Arbeits-leistungen andererseits. Der Maßstab ferner, nach welchem die Beiträge der Staatsbürger zu den Staatslasten überhaupt ersordert werden, sindet sich hauptsächlich ausgedrückt in der Steuerskala. Und so wäre allerdings nicht nur bei der ordentlichen, sondern auch bei den außerordentlichen Staatslasten die directe Repartition und Erhebung derselben nach dem Steuersusse das Zunächstliegende. Es entsteht hier nun also die Frage, welche Beränderungen in der Repartition der Staatslasten badurch erwachsen, daß man außergewöhnlichen Staatsbedarf nicht direct nach dem Steuersusse repartitt und erhebt, sondern auf dem Umwege einer Staatsanleihe.

Benn ber Staat, um sich einerseits die Disposition über die erforderlichen Sachen und Arbeiten und andrerseits die angemessene Bertheilung ihrer Entnahme und ber aus ihrer Berwendung für bie Gesammtheit entstebenden Resultate zu sichern, bie Repartirung bieser Leiftungen nach bem Steuerfuß birect vornimmt, so fürzt er um einen entsprechenden Betrag bei fammt= lichen Staatsbürgern zugleich ben Vorrath an Marktanweisungen Das entspricht ganz bem Erfolge jeber Berwendung von Staatsmitteln. Ift dieselbe unproductiv, so muß die Gesammtbeit sich zunächst einschränfen in ber Consumtion, weil vorhandener Vorrath mehr als gewöhnlich verbraucht, und Arbeit mehr als gewöhnlich unproduktiv verwendet wird. Demnächst liegt ber Gesammtheit erhöhete Arbeitsthätigkeit ob, um die verbrauchten Borrathe wieder zu ersetzen. Es ist billig, daß an diesen wirthschaftlichen Borgängen, b. h. namentlich sowohl an ber nothwendigen Einschränfung bes Consums, wie an ber nothwendigen Erhöhung ber Arbeitsthätigkeit möglichst alle Staatsbürger in entsprechenbem Mage participiren. — Bei sogenannt "productiven" Berwendungen

liegt die Sache ebenfalls in so fern gar nicht anders, als ja zunächst auch hier vorweg ein Berbrauch von Sachen und Arbeitsleistungen stattfindet, dem eine entsprechende Erhöhung und Erleichterung der Production erst allmählig gegenübertritt. Noch allmähliger erst geht die Repartition dieses Erfolges auf die Gesammtheit von Statten.

Wird dagegen, ftatt einer directen Repartition bes Staatsbebarfes, eine Anleihe contrabirt, jo ist ber wirthschaftliche Borgang in mehrfacher Beziehung ein wesentlich anderer. Thatsache bleibt zwar auch hier, daß ber Staat, resp. die Proving ober bie Commune Sachen und Arbeitsleiftungen in erhöhetem Mage verbraucht haben. Beide — Sachen und Arbeiten — wurden aber nicht unentgeltlich entnommen, sonbern benjenigen, welche beibes präftirten, in Belbe (Anweisungen auf anderweite Sachen und Arbeitsleistungen) ersett. Wie nun findet der thatsächlich stattgefundene Mehrverbrauch ber Nation seinen Ausbruck in ber öffentlichen Wirthichaft? Offenbar baburch, daß biefer Mehrverbrauch in Form erhöheter Besteuerung nachträglich auf die Nation repartirt wird. Nach ben Soetbeer'schen Untersuchungen (a. a. D. 26-35) ist es aber mehr als wahrscheinlich, wenn auch bei ben bestehenden Steuersustemen nicht genau ziffermäßig nach. weisbar, daß in ber zeitigen Repartitions-Scala ber aus Anleiben erwachsenben Staatslasten eine Prägravation ber nicht rentebesitenden Staatsbewohner enthalten ift, so daß die zunehmende Staatsverschuldung zugleich eine zunehmende steuerliche Benachtheiligung der arbeitenden Klassen barstellt. "Denkt man sich" jagt Soetbeer (a. a. D. S. 34. u. f.) — "ein solches Berhältniß mit seinen weiteren Consequenzen lange Jahre ununterbrochen fortbauernd und burch ftets neu hinzufommenbe Staatsichulben weiter getrieben, so erhalt man eine allgemeine Borstellung von bem mächtigen Einflusse, welchen bas Staatsschulbenwesen ber

Neuzeit auf die Vertheilung des Nationalvermögens wie des Nas tionaleinkommens bisher ichon hat ausüben muffen und ferner in wachsender Progression äußern wird. Die wirthschaftlichen und socialen Zustände der Bölker wurden jett wesentlich andere sein, wenn nicht die von den Regierungen ausnahmslos geübte Praxis bes Contrabirens von Staatsschulden, auch abgesehen von ber baburch erleichterten unproductiven Rapitalaufzehrung, eine fünst= liche Störung und nachtheilige Beränderung in ber Bertheilung bes Nationaleinkommens und National-Bermögens herbeiführte." — Eine vorübergebende Staatsanleihe ift ein Act, dessen Confequenzen die Generation trägt, welche ihn vollzieht. Bermanente Staatsschulden find bagegen eine bem unmündigeren Theile ber Staatsbevölkerung auferlegte von ihrem eignen Ermeffen mehr ober minder unabhängige dauernde Last, in welcher, wie schon erwähnt, wahrscheinlich zugleich eine Prägravation für die minderbesitzenden Bevölkerungeklassen enthalten ift.

Mit dem Anwachsen der permanenten Staatsschulden wird immer mehr Kapital der befruchtenden Thätigkeit der persönlichen Eigenthümer entzogen und der Staat selbst wird mehr und mehr zur Renten-Anstalt gemacht, derart, daß es nicht mehr von dem freien Willen der Bevölkerung abhängt, in welchem Maße sie die von Schuldverhältnissen unzertrennliche Abhängigkeit vom Creditsapitale tragen will, sondern daß ihr dieses Abhängigkeitsverhältnissals selbstverständlich auferlegt wird. Wer immer Schulden macht, muß einen Theil vom Ertrage seiner Arbeit an den Gläubiger entrichten. Die permanenten Staatsschulden zwingen die nichtzentebessigende Bevölkerung in dies Verhältniß einzutreten.

Dazu kommt alsbann, daß ersahrungsmäßig die Staatsschulben meist so anzuwachsen pflegen, daß ihre Berzinsung einen immer größeren Theil des Staatseinkommens vorweg in Anspruch nimmt, also relativ immer kleinere Summen für die discretionäre Berwen-

bung zu ben allgemeinen Staatszwecken übrigläßt. Die Contrahirung großer, dauernder Staatsschulben bindet also in doppelter Beise fünftigen Generationen im Boraus die Hände.

Wieberholt ist es benn auch bereits geschehen, daß das wachsende Misverhältniß der zur Verzinsung der Staatsschulden erforderlichen Summen mit dem möglichen Staatseinkommen zum völligen Ruine der Staatswirthschaft geführt hat, indem erst zur Zahlung der Schuldenzinsen eine Zeitlang neue Anleihen gemacht werden mußten, die sich zuletzt die Unfähigkeit des Staates ergab, die solchergestalt immer erdrückender anwachsenden Lasten zu tragen.

Aus allebem scheint mir bereits das Facit hervorzugehen, daß diejenigen Recht haben bürften, welche Schuldenwirthschaft ebensosehr in der Staats- wie in der Privatwirthschaft für unrichtig und iknvortheilhaft halten.

Großer Vortheil bagegen erwächst aus bem lawinenartigen Unwachsen bes Schulden - Spftemes in allen Wirthschaftsgattungen bem Bankaeschäfte, beffen wesentliche Thätigkeit aus ber Bermittelung ber nach Milliarden jährlich sich berechnenden aus ber Schuldenwirthschaft berfliekenden Transactionen besteht, und bessen größte Bewinne aus ben Spesen biefer Bermittelung ermachsen. Dazu kommt, daß die Staatsschuldartikel, in der Form von Auporteur = Papieren, jum Hazardspiel = Objecte an ben Borfen werben. — Die Vermittler, gewissermaßen bie Croupiers, bieses Hagarbspieles find die Banquiers, und die aus bemselben ihnen zufließenden Spesen sind die Quellen bebeutender Einnahmen für die Bankgeschäfte. Außerbem genießen lettere als Faiseure und Dirigenten bes Spiels auch noch ausgebehnte anderweite Bortheile, welche benjenigen professioneller Spieler mit ausgebleiten Würfeln ober falschen Rarten nicht unähnlich sind. Es erscheint von Wichtigkeit, die Beziehungen bes Bankgeschäftes zu ber modernen Schulbenwirthschaft noch weiterhin näber zu erörtern.

VIII. Die Koften des Groß-Schuldenwesens.

Es ist eine ber verhängnisvollen Eigenschaften der Borgwirthschaft, daß die Kosten der Anleihen um so höher anwachsen,
je tieser die Staaten z. bereits verschuldet sind. "Täglich sieht
man," — sagt Banquier Samter —*) "wie diese Staatsanleihen creirt werden, sich calculirend 8 vom 100, 60 wird bezahlt, 100 wird verschrieben, 200, ja 50% für das "Unterbringen"
ber Anleihe vergütet. Ja selbst bei den Anleihen, welche zu pros
ductiven Zwecken bestimmt werden, bei Ereditsapitalien, welche
wirthschaftliches Kapital werden sollen, wie dei Eisenbahnen, was
sließt bei "Abschließen," d. h. was geht auf dem Wege, auf welchem
das Ereditsapital wirthschaftliches Kapital wird, nicht verloren,
und wird jenem wirthschaftlichen Zwecke entfremdet, wie viel
weniger wird wirthschaftlich verwendet, als geborgt wird?!"

Um welcherlei Dinge es sich babei hanbelt, bavon geben bie folgenden Mittheilungen eine Anschauung, welche im Herbste 1871 von der "Kölnischen Ztg." und der "Weser Zeitg." überseinstimmend gebracht wurden:**)

"'Le Soir' läßt sich von einem in Finanzsachen bewanderten Correspondenten (aus Paris) schreiben: Der Finanzminister hat sich für die Zahlung der dritten halben Milliarde mit der Banque de Paris benommen auf Grundlage einer Commission von ½ %; während das Haus Rothschild ¾ 0 0 begehrte, was eine Differenz von 750,000 Frks. ausmacht. Damit hat aber der Staatsschatz eine sehr schlechte Operation ausgeführt, weil nämlich die Commission dabei ein ganz untergeordnetes Moment ist und der Schwerpunkt in der Billigkeit des Wechselcurses liegt. Nun soll

Digitized by Google

^{*)} A. a. D. S. 25.

^{**) &}quot;Deutsche Monatsschr. für Handel 2c." I. Bb. S. 458.

aber die Banque de Baris Wechsel auf London in der Höbe von 250 bis 300 Millionen taufen; man fängt erst an und schon ist der Wechselcurs um 40 % gestiegen. Mit dem Hause Rothschild war die Schwierigkeit beinahe schon von vorneherein und ohne Gefahr einer Rrife gelöft, weil nämlich bieses haus selber für 200 Millionen Wechsel in seinem Portefeuille bat. Die Erschütterung bes Marktes ift schon so groß, daß man bei ber letten Liquidation ber Börfe 50 Millionen zur Verfügung stellen mußte, um "bie Reports" zu erleichtern. Damit täuscht man aber Niemand, benn mahrend die Reports zurückgingen, find die Wechsel darum nicht minder gestiegen und gleichwohl stehen die beiden Operationen in einiger Wechselwirfung. um 750,000 Frfs. zu verbienen, wird ber Staatsschat an seiner Operation gewiß 12 bis 15 Millionen verlieren." - "Wie aus biesem Artikel hervorzugehen scheint" -- fügt die "Weser-3tg." hinzu — "treibt also ber beutsche Banquier und gute französische Batriot, ber aus "Haß gegen Deutschland" alle seine beutschen Beamten, sogar bie, welche über 40 Jahr bei ihm in Dienst gestanden hatten, fortjagte, den Wechselcurs in die Sobe, um sich so für die 21/4 Millionen zu entschädigen, die er an der Bezah= lung ber dritten halben Milliarde an Deutschland gewinnen wollte."

Ueber die Kosten der französischen 5 Milliarden Museihe zur Erstattung der Kosten des Krieges von 1870/71 an Deutschland läßt sich z. B. die "Kölnische Zeitung" unterm 8. März 1872 aus Paris schreiben: "Das Einzige was Pouher-Quertier (der damalige französische Finanzminister) zu Stande gebracht hat, ist, daß er zwei Milliarden an Deutschland bezahlte. Sein Berdienst dabei ist aber gering, denn er erhielt die Gelder dafür durch die Anleihe, welche ebenfalls 2 Milliarden betrug. Daß derselbe die 2 Milliarden erhielt, ist nun erst gar nicht sein Berbienst. Abgesehen davon, daß der Name Thiers und nicht der

seinige bem Kapital Bertrauen einflößte, würde selbst sebe andere französische Regierung die 2 Milliarden erhalten haben, wenn sie, wie Pouher-Quertier, Geld zu ungefähr 63/4 % hätte ausnehmen, d. h. 3% zu 48 und die 5% zu etwas über 79 hätte ausgeben, und denen, welche die Rente nahmen, sosort einen Nuten von 300—350 Millionen — so viel wurde auf die Anleihe gewonnen — zur Berfügung stellen wollen. Wenn das Kapital der Türsei zu 6% leiht, so ist es wahrhaftig für Frankreich kein Kunststück zu über 6% Geld auszutreiben." — Weitere 3 Milliarden der französischen Kriegsanleihe wurden durch Geset vom 15. Juli 1872 und Decret des Präsischenen Thiers vom 20. Juli ej. a. mit 5% Zinsen zum Eurse von 84½ begeben. (Bgl. deutsche Monatsschr. für Handel 2c. 1872. III. Bd. S. 114 und 115.)

Die gesammten Kosten ber 5 Milliarden Anseihe wurden von Finanzblättern auf eine Milliarde extra berechnet. Im saufenden Jahrgange der "Hamb. Börsenhalle" erinnere ich mich, gelesen zu haben, daß in einer Finanzgeschichte Frankreichs von Courtois die neuern französischen Staatsschulden auf 17 Millisarden, und die Beschaffungskosten dieser Anseihen auf $4^{1}/2$ Milliard. angegeben seien.

Minder geordnete Staaten müssen ihre Anleihen noch theurer bezahlen. So suchte im Jahre 1873 (Deutsche Lands 3tg. 1873 Nr. 246) die Türkei ein Anlehen von 28 Millionen Pfd. Sterling aufzunehmen mit 46% Damnum, oder für 100 Nominalwerth à 5% zu effecttv 54 Geld, also im Ganzen mit 15 Millionen Empfang für jene 28 Millionen. Das Mißtrauen der Kapitalisten ließ jedoch die Anleihe scheitern.*)

^{*)} Später wurde dieselbe bennoch ju 221/2 % mit einigen Bankhäusern . Berrot.

Noch größer als bei den Staatsanleihen ist oft der Gewinn der Banken bei der Vermittelung der Ausgabe von Actien und Obligationen der Actiengesellschaften, sowie bei der Gründung von Actiengesellschaften. Nach den mitgetheilten Beispielen wird man annehmen dürfen, daß bei den "Emissionen" (der Ausdruck umfaßt, wie bereits erwähnt, die Ausgabe von Actien und Schuldpapieren) im großen Durchschnitt etwa ein Fünstel der emittirten Sammen auf die Kosten der Emission entfällt. Das würde für 10 Milliarden an Emission im Jahre 1872 etwa 2 Milliarden Kosten betragen, wovon ein sehr erheblicher, vielleicht der erheblichste Theil für die europäischen Bankgeschäfte als Gewinn entfällt. *)

Mill. Gulb.

operi. Zougi.							
Frantreich	9000	per	Ropf	Einwohner	entfäUt	250	fl.
Großbritannien	7925	"	"	"	"	200	,,
Italien	3600	**	,,·	"	"	.130	,,
Desterreich	2100	,,	"	"	"	100	,,
Ungarn	1021	,,	"	"	"	60	,,
Rußland	3750	"	"	"	"	45	**
Spanien .	2625	,,	"		,,	150	,,
Deutsches Reich	1685	**	,,	"	"	42	,,
Türkei	1306	,,	,,	"	"	46	,,
Nieberlande	825	,,	11	"	. , ,	230	,,
Portugal	772	,,	"	"	"	190	,,

^{*)} Ueber die Beträge ber Schulden bei ben einzelnen europäischen Staaten schreibt die "Deut. Ebs. Ztg." am 13. Febr. 1873:

[&]quot;Die gegenwärtige Finanzlage ber meisten Staaten Europa's ist bekanntlich keine erfreuliche. Die Staatsschulden haben sich in letzter Zeit in steigenber Progression vermehrt und die heutige politische und wirthschaftliche Lage ist durchaus nicht danach angethan, eine Verminderung dieser Schulden erwarten zu lassen. Mit Ende des Jahres 1873 berechnet ein öster. Blatt nach Baxters Bortrag die Schulden der einzelnen Staaten in

Es liegt auf der Hand, daß in diesem Verhältniß für die internationale Bankokratie ein starker Anreiz liegt, sowohl das Schuldenwesen, wie das Actienwesen nach Möglichkeit zu bez günstigen und zu fördern. Je weiter die Verschuldung der Staaten, Communen 2c. um sich greift, je höher die Wogen der ActiensSpeculation gehen und je tiefer das Börsenspiel in alle Schichten der Bevölkerung eindringt, um so überschwänglicher sind die Aerndten der Bankgeschäfte.

So hat, nach der "Berl. Revue" (Bgl. "D. Pionier" 1873

Mil.	Guld.
äfterr.	Mähr.

Belgien	285	per	Ropf	Einwohner	entfällt	55	fl.
Griechenland	205	,,	"	,,	,,	140	,,
Dänemark	130	,,	,,	,,	,,	75	,,
Schweben	65	,,	,,	,,	,,	16	,,
Rumänien	60	,,	,,	"	"	15	,,
Norwegen	20	"	,,	"	**	12	,,
Schweiz	15	,,	,.	"	,,	5	,,
Luxemburg	5	,,		,,	••	15	.,

Hierzu sei bemerkt, daß in dieser 40,000 Mill. G. betragenden Schuldenlast keine Stadt- und Communalschulden mit einbegriffen sind, welche außerdem noch ein hübsches Silmmchen betragen, da die Groß- und Mittestädte namentslich in Frankreich, England, Italien, Desterreich, Ungarn und Spanien mit sogenannten Loos-Anleihen die ganze Welt beglückt haben. Ferner sind im beutschen Reich die Schulden der Einzelstaaten mit einbegriffen, von denen an dere Filnstel auf Staatseisenbahnanleihen zu rechnen sind. Dagegen haben Frankreich, England, Desterreich und Rußland gar keine Staatsbahnen, vielemehr lauter Actienbahnen mit schweren Staatsgarantieverpslichtungen. — Wie im Lauf der nächsten beiden Jahre dies ewige Borgspstem sahren wird, ist noch gar nicht abzusehen. Bon blühender Börse ist so leicht keine Rede wieder, bekommen aber die Staaten Desterreich, Rußland, Amerika, Spanien, Türkei, Ungarn, Frankreich nichts mehr geborgt, weil sie sämmtlich die Zinsen nur mit neuen Anleihen bezahlen, so kommt eine Kataskrophe nach der andern. Denn so kann es nicht mehr sortgehen."

Nr. 20) vie Berliner Discontogesellschaft im Jahre 1872 mit $13^{1}/_{2}$ Mill. Thir. eingezahltem Actien Rapital $5^{1}/_{2}$ Mill. Thir. $(40^{3}/_{4})_{0}$ 0) ins Berdienen gebracht und vie 4 Geschäftsinhaber ershielten zusammen 702,263 Thir. Die 15 Verwaltungsräthe jeder 9363 Thir. Tantieme.

Es liegen Anzeichen vor, welche barauf schließen lassen, baß die Leiter der großen Bankinstitute aller Länder den ihnen zu Gebote stehenden weitreichenden Einfluß auch politisch und durch die Tagespresse dahin verwenden, ein Finanzspstem möglichst zu begünstigen und zu erhalten, welches ihnen so großen Vortheil und eine mehr und mehr weltbeherrschende Stellung einträgt.

IX. Die Beziehungen des Bankwesens zur modernen Creditwirthschaft.

Wie unsere gesammte Wirthschaft im ungeheuersten Maaße zur Borgwirthschaft geworden ist, so hat dieser Zustand eine Kette von Abhängigkeits-Verhältnissen der Borgenden von den Inhabern der Credit-Kapitalien etablirt, welche sich zu einer vollständigen Hierarchie des Creditwesens aufgipfeln, als deren oberste und leitende Spitze die internationale Bankokratie erscheint.

Ab. Samter, welcher als Banquier eine genauere Kenntniß der betreffenden Berhältnisse aus eigener praktischer Anschauung und Ersahrung besitzt, giebt darüber in seinem mehrerwähnten Buche über "die Reform des Geldwesens" folgende
bemerkenswerthe Aussührungen, welche ich mich nicht enthalten
kann, in längerer Ausbehnung hier wiederzugeben. Samter
sagt (a. a. D. S. 27 ff.):

"Die bemerkenswertheste Folge der Creditkapitalien ist das Abhängigfeitsverhältniß, welches fie zwischen Schuldnern und Gläubigern schaffen. Als die Abschaffung ber Sclaverei und Leibeigenschaft erfolgte, war die persönliche und somit auch die wirthschaftliche Freiheit als das wesentlichste Merkmal der neuen Epoche bezeichnet; man fann sich aber nicht der Ueberzeugung verschließen, daß mit den Abhängigkeitsberhältnissen, wie solche zwischen Gläubigern und Schuldnern hergestellt werden, biese Freiheit eine ebenso wesentliche Ginschränfung, wie bie gefturzte Unfreiheit eine unerwünschte Fortsetzung erfahren bat. Es ist vielleicht bezeichnend, daß von allen mittelalterlichen Gebräuchen bie Schulthaft sich am längsten erhalten bat, und erft in gang jungfter Zeit von einigen civilifirten Nationen abgeschafft ift. Der Gläubiger, wie er bis auf unsere Tage über die Person des Schuldners verfügen konnte, wird der wirthschaftliche Herr seines Schuldners, von dem bessen wirthschaftliches Wohl und Webe abhängt. Es find aber feineswegs nur die Nichtbesitzenden, welche in Abhängigkeit von den Besitzenden kommen; auch unter ben Besitzenden selbst bilden sich Abhängigkeitsverhaltnisse, welche eine vollständig hierarchische Gestalt annehmen, das ganze wirthschaftliche Getriebe durchziehen und auf die Vertheilung des Volkseinkommens einen entscheibenden Einfluß ausüben." —

Ich glaube hier gleich die Bemerkung zwischenschieben zu sollen, daß mir in der Samter'schen Darstellung die scharfe Gegensüberstellung von "Besitzenden" und "Nichtbesitzenden" unrichtig erscheint. Denn "Nichtbesitzende" existiren überhaupt nicht, es giebt nur Mehr= oder Minder=Besitzende. Samter fährt fort:

"Je mehr ber Besitz Schuldverhältnisse erzeugt hat, je mehr Creditkapitalien in der Wirthschaft functioniren, um so schwieriger vollzieht sich die Production, und um so ungleicher vertheilt sich das Bolkseinkommen. Richt nur auf Production

und Handel, also auf die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit gewinnen die Ereditkapitalien Einfluß, auch die Bertheilung des Bolkseinkommens wird durch sie in nachhaltiger Weise bestimmt, und unterliegt ihrer weitreichenden Einwirkung. — So erzeugen die Ereditkapitalien eine vollständig ausgebildete wirthschaftliche Hierarchie. An der Spitze steht das Ereditkapital selbst als Großstapital."...

"Das Verborgen von Creditkapitalien können vereinzelte Acte sein, welche zwischen dem Inhaber der Creditkapitalien und dem Schuldner bestimmte Stipulationen festsetzen. . . Im Allsgemeinen ist aber das Verborgen von Creditkapitalien eine eigene wirthschaftliche Thätigkeit, soweit man das Verborgen eine wirthschaftliche Thätigkeit nennen kann, welche sich andern wirthschaftslichen Thätigkeiten anreiht oder, richtiger gesagt, sich über ihnen vollzieht, d. h. das Verborgen von Creditkapitalien wird zum Geschäft."

"Das Mebium, burch welches die Kapitalien verborgt werden, ist das Geld: Das Geld ist somit das Werkzeug, mit welchem die Inhaber der Ereditkapitalien ihre Herrschaft ausüben. Die Hegemonie, welche die Ereditkapitalien ausüben, ruht in den Händen der s. g. Geldmänner, Banquiers; sie, richtig genannt die Geldmächte, sind die Repräsentanten der Macht, welcher sich Production und Handel gleichmäßig unterordnen müssen, welcher sich nur zu oft die Staatsgewalt beugen muß. . Wie jede Macht ihre eigenthümlichen Hebel hat, so auch die Geldaristokratie. Den Herren des Alterthums stand die unbedingte Herrschaft über die Sclaven, den Herren des Wittelalters der Apparat des Feudalwesens zu Dienste, die Geldaristokratie hat — das Geld und mit ihm die Herrschaft über die Wittelasters der Apparat des Feudalwesens zu Dienste, die Geldaristokratie hat — das Geld und mit ihm die Herrschaft über die Wirthschaft."

"Mit dem Gelde verschafft man sich das zur wirthschaftlichen Thätigkeit erforderliche Material, mit dem Gelde die zur Be-

friedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Con-So weit man die zur Production oder Consumtionsartifel. sumtion erforderlichen Artikel nicht besitt, oder sich burch seine eigene Thätigkeit nicht beschaffen kann, soweit man behufs ihrer Erlangung auf Andere angewiesen ift, muß man sich die nöthigen Belbmittel borgen, muß man Credit nehmen. bitfähigfeit wird neben bem eignen Befitthum gu einem entscheibenben Moment für bas wirthichaft= liche Wohlbefinden bes Einzelnen, und für die wirthschaftliche Stellung, die er zu behaupten vermag. So wie irgend Jemand mit mehr, ale mit seinen eignen Mitteln thätig sein will, so wie Jemand, und sei es auch noch so kurze Zeit, sich Consumtionsartitel verschaffen will, für bie er nicht bereite Geldmittel hat — und Beides ift bei ber Gestaltung der wirthschaftlichen Berhältnisse im großen Umfange der Fall - so ist er in erster Linie auf die Gelbinhaber, freilich oft durch viele Mittelftufen oder Mittelspersonen, angewiesen, die das erforderliche Gelb borgen."

"Mit bem Borgen bes Gelbes haben die Gelbinhaber (bie Besitzer ber Creditkapitalien) nicht nur die wirthschaftlichen, sondern auch die nichtwirthschaftlichen Kreise in Händen, die irgendwie auf Credit angewiesen sind, und wie unfangreich dieses Creditsbedürsniß ist, lehrt der oberstächlichste Blick auf die Bertheilung des Bermögens, auf das wirthschaftliche Getriebe, auf die Productionsund Handelsverhältnisse, auf die Beschaffung der Consumtionsartikel seitens des Consumenten, wie die Beschaffung der Gemeindeund Staatsbedürsnisse. Ausschließlich mit eignem Gelbe arbeiten, wie der kaufmännische Ausdruck heißt, ist eine wirthschaftliche Anomalie; selbst redenswerthe Grundstücke, städtische und ländliche, schuldenfrei besitzen, ist nicht Regel, sondern Ausnahme. Nicht

minder ist es allgemein üblich, seine Consumtionsartikel auf Credit zu nehmen. Die ausstehenden Forderungen der Detaillisten geben hierüber genügenden Aufschluß, ihre Jahresberechnungen, wie die Verzweiflung der auf Bezahlung wartenden Handwerker liefern hierzu einen beredten Commentar. Und vollends die Art und Weise, wie die Staats- und Gemeinbebedürfnisse befriedigt werben. Immer weiter entfernt man fich bavon, bie laufenden Ausgaben mit ben laufenden Ein nahmen zu beden; unter nie fehlenben Bormanben werben ... bie Bemeinde= und Staatsbedürfnisse durch Anleiben gedeckt. Eine Hundert - Million reiht sich an die andere und mit ben mechselnden Bedürfnissen steigen bie Creditkapitalien. Wie mit Zaubermacht scheinen sie aus ber Erbe gestampft zu werben, unersättlich, wie die wachsenden Bedürfnisse, scheinen bie Quellen unversieglich, aus welchen die Creditkapitalien fließen, für jeben Scharfblidenben ein Beweis, bag biefe Bestaltungen bes Credits eben fo unnatürlich find, wie fie ichließlich zu einer Bertrummerung ber Berricaft führen muffen, welche fich in ben Banden ber Crebit. austheilenden, der Rapitaliften aufrichtet, benn ihr Reichthum besteht aus Schulben, die sich burch ihr ftetes Unwachsen felbit erbrücken."

"Es ist eine natürliche Folge, daß die Geldmächte, welche den Eredit in erster Linie ertheilen, in welchen alle Fäden des Credits münden, auf die Credit-Institute, "Banken" genannt, einen eutscheidenden Einsluß haben, daß dieselben nicht nur in erster Linie ihnen zu gute kommen, daß sie auch lediglich zu ihren Gunsten errichtet zu sein scheinen."*) "Bis wie weit die

^{*)} Mit bem Anwachs bes Reichthums und ber Bevölkerung ift bie Herrsichaft über ben Gelbumlauf allmählig aus ben händen ber Regierung in bie

hier in Betracht kommenden Kreise, die Hohe Finanz, dazu beistragen, daß diese Monopole aufrecht erhalten bleiben, mag, so nahe der Gedanke liegt, dahin gestellt bleiben; an der Thatsache ift nicht zu zweiseln, daß die Banken mit ihren Monopolen, mit ihrem die ganze Wirthschaft umfassenden Einslusse vorzugsweise ihnen zu gute kommen, und daß, je mehr die Banken eine bevorrechtigte Stellung einnehmen, um so mehr die Hanken eine bevorrechtigte Stellung einnehmen, um so mehr die Herrschaft der Geldmächte sich sühlbar macht; denn der Einsluß, den sie auf die Banken üben, der Nuzen, der in erster Linie ihnen von den Banken zusließt, liegt in ihrer Stellung als verborgende Macht, und je exclusiver die Banken sind, um so mehr kann und muß sich dieser ihr Einsluß auf dieses Wertzeug ihrer Macht zuspitzen."

"Die Banken, soweit sie nicht von vorneherein Schöpfungen der Geldmächte sind und ihren Maßnahmen unterliegen, werden und müssen bei Festsetzung der Bedingungen, unter denen sie borgen, bei Bestimmung des Zinssußes in erster Linie sich nach dem Großkapital richten. Hält dieses mit der Ereditertheilung zurück, so müssen die Banken entsprechend den Zinssuß erhöhen, und können ihn nur so viel ermäßigen, als es die Bereitwilligkeit des Großhandels zuläßt. Hiermit soll nicht behauptet werden, daß die Festsetzung des Zinssußes, die Bedingungen, unter denen geborgt wird, in das subjective Belieben der Geldmächte und sich dem anschließend der Banken gelegt ist; derselbe ist unzweiselhaft das Resultat des gesammten wirthschaftlichen Getriebes, und sicherslich sind auch die Geldmächte von der Gestaltung desselben abhängig — aber sie üben auf denselben einen vorwiegenden Einfluß, weil

Sände der Gelbhändler übergegangen, die sie zu ihrem eignen Vortheil und zu dem ihrer Geschäftsfreunde auszuüben suchen." H. C. Carrey, Principels of social science. II. 411.

sie die Creditkapitalien in Händen haben, und solche der Wirthschaft zur Berfügung stellen, oder mit ihnen zurüchalten, je nachdem sie die wirthschaftliche Lage umfassen und auf sie selbst Un sich haben sie ohne Frage bas Bestreben, die Creditfapitalien so boch als möglich auszuborgen, den Zinsfuß so hoch als möglich zu halten. Dieses Streben findet nun freilich nach zwei Seiten eine Schranke. Erstens ift es die Concurrenz der Kapitalinhaber unter einander, welche den Zinsfuß ermäßigt, zweitens das größere oder geringere Ercbitbedürfniß der Borgenden. Deshalb kann der niedrige, oder umgekehrt der hbbe Zinsfuß zwei ganz verschiedene Ursachen haben. Aber soweit auch der Zinsfuß sich aus ber wirthschaftlichen Bewegung beraus, sei es hoch oder sei es niedrig, zu entwickeln scheint, der Einfluß der Rapitalisten auf ihn ist leicht durchsichtig . . . Wenn also auch nicht die Geldmächte es sind, welche den Zinsfuß (erhöhen oder) ermäßigen, wenn die (Erhöhung ober) Ermäßigung sich durch die wirthschaftliche Bewegung von selbst vollzieht, so behalten sie aleichsam immer bie Sand im Spiel, auf ben Zinsfuß einen Einfluß zu üben. Ihre Abhängigkeit von den wirthschaftlichen Bewegungen, und nicht minder oft von außerwirthschaftlichen Berhältnissen ist unleugbar ba, aber nicht minder unleugbar bie Abhängigkeit ber wirthschaftlichen Bewegung von ihnen, wobei es in der That ziemlich gleichgültig ist, ob sich die Ohnmacht ber Beldmächte, gegen die Besammtbewegung der Wirthschaft anzukämpfen, ober bas umgekehrte Berhältnig längere Zeit aufrecht Soweit die Inhaber der Creditfapitalien einen Einfluß erbält. auf den Zinsfuß üben, und derselbe ist ein sehr weitreichender, jo weit üben fie ihn auf ben Binsfuß ber Banken aus, benn ber Zinsfuß ber Banken ist eben der Ausbruck bes Zinsfußes auf dem Kapitalmarkt, auf welchem die Inhaber der Creditkapitalien in erster Linie als entscheidende Macht auftreten."

"Diefer Binefuß ber Banten, mag er boch ober niebrig fein, gilt nur für bestimmte wirthichaftliche Rreise. Es ift eine bauernbe Erscheinung, daß Rapitalien sowohl unter als weit über bem Bantzinsfuß verborgt werben, gleichsam als Zeichen, daß er über dem wirthschaftlichen Niveau ftebt, und besondere Begunftigung verdient. Es ift leicht erflar: lich, daß biejenigen, welche selbst als Rapital-verborgende Macht auftreten, ober burch ihr Besithum eine besonders hervorragende Stellung einnehmen, Belb zu billigeren, als ben allgemeinen Bedingungen bekommen, ebenso aber selbstverständlich, daß bie Beschäftsverbindung ber Banken sich nur auf gewisse wirthschaft= liche Kreise beschränkt, ber Zinsfuß ber Bank also nur für biese gilt, und alle biejenigen, welche ihre Creditbedürfnisse seitens ber Bank nicht befriedigen können, biefe Gelbmittel sich anderweitig zu barteren Bebingungen verschaffen muffen. 3m Allgemeinen werben die Banken, wenn man von benen absieht, die über bem Bankcredit steben, nur mit ben höheren wirthschaftlichen Rlaffen arbeiten. . . . Die Bemühungen, gewissen Rlassen burch Affociation (Bant-) Credit zu verschaffen, wie folche burch Schulge - Delitich in Deutschland in Bewegung gesett find, haben baber zwar hobe principielle Bedeutung und auch ben thatsächlichen Erfolg, ber allein angestrebt ift und angestrebt sein tann, daß Einzelne bie feinen, ober nur zu wesentlich erschwerten Bedingungen Credit gefunden haben würden, burch ihre gegenseitige Bereinigung nun Crebit, und folden zu erleichterten Bebingungen erhalten, aber man kann sich unmöglich über bie Tragweite ber betreffenben Resultate täuschen *) . . . Die Grenze bes (Bant-) Crebits wird

^{*)} Es treten neuerdings bei den Genossenschafts Banken immer zahl reichere Ersahrungen zu Tage, welche es auch für diese Kreise sehr zweiselhaft machen, ob die "Erleichterung des Credits" wirklich eine "Wohlthat" für dieselben ist.

Berrot.

burch bergleichen Genossenschaften erweitert, aber nichts an ber Thatsache geändert, daß das Großkapital die creditertheilende Macht ist, die Bank das Organ, durch welches es den Zinssuß für die wirthschaftlich bevorzugten Klassen regelt, daß der Zinssuß dieser Banken sich mittelbar noch auf gewisse wirthschaftliche Kreise erstreckt, diese aber, und dahin gehören gemeinlich alle erwähnten Genossenschaften, sich in voller Abhängigkeit von der Bank bestinden"

Soweit Samter.

Uebrigens geben bie Bortheile, welche sich bas Großfapital burch bie Beherrschung des Bantwesens verschafft, noch weiter, als Samter vorstehend andeutet. So finde ich z. B. bei Aug. Eggers*) folgenden Baffus: "Die Preußische Bant ift ein Compagnie Beschäft des Preugischen Staates mit ben Bant-Die 200 Meistbetheiligten wählen einen Antheile = Inhabern. Centralausschuß und dieser 3 Deputirte und 3 Stellvertreter. . . . Bei Befetzung ber Stellen im Saupt Bank Directorium, mit Ausnahme ber Stelle bes Brafibenten, hat ber Chef ber Bank ben Central = Ausschuß mit seinem Gutachten zu boren. Deputirten üben die fortlaufende Controle über die Bermaltung ber Bank, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie find berechtigt, allen Conferenzen des Haupt = Bant = Directoriums bei Sie machen Vorschläge und Bemerkungen, ohne jedoch mit zu beschließen. Sie können jederzeit eine außerordentliche Zusammenberufung des Haupt = Bant = Directoriums bean= tragen."

"Obgleich alle Beamten von der Regierung angestellt werten, und die Mitbetheiligten durch ihre Organe nicht mit verwalten und mit beschließen, sondern nur controliren und mit berathen,

^{*)} Die Gelbreform, von Aug. Eggers. Berlin 1873.

bilden Letztere doch in der Bank das entscheidende Element; denn sie haben a) durch ihre Bankantheile ein materielles Interesse an der Dividende, b) sie besitzen Werthpapiere, deren Preise durch die Erhöhungen und Ermäßigungen des Bankdisconts, durch den Banknotenumlauf und andere Bankoperationen beeinflußt werden, und e) sie haben eine größere Erfahrung und Routine im Bankgeschäft als die Directoren."

"Solchergestalt sind es thatsächlich die Meistbetheiligten, der Central-Ausschuß und die Deputirten und ihre Assistenten, welche die Preußische Bank leiten, und in denen der Einfluß der Bank auf die Börse und das Geldgeschäft beinahe des ganzen Deutschland gipfelt. Der preußische Staat zieht aus derselben nur eine Dividende von $1^{1/4}-1^{3/4}$ Millionen Thaler, die er entbehren oder in anderer Weise außtringen könnte. Andererseits verwebt er aber alle seine Finanz-Operationen mit denen weniger Geldfürsten und Börsen-Monopolisten. Nach Ausschung des Compagnie-Geschäfts würden sich das Preußische Finanz-Ministerium und das Reichskanzleramt viel freier bewegen und bei freier Concurrenz unter den Geldmächten sich viel besser stehen."

"Das Recht ber Bank durch Ausbehnung und Beschränkung des Notenumlauss, durch Ermäßigung und Erhöhung des Disconts den Geldmarkt zu reguliren, verhindert die Ausdehnung, welche die Natur des Berkehrswesens in freier Wechselmirkung von Production und Consumtion mit sich bringen würde, und kömmt dem Wesen nach und thatsächlich nur den Bank-Anstheils-Inhabern zu Gute, und wenn die Preußische Bank sich nicht in Friedenszeiten auf die reine Metallbasis stellt, d. h. für jede ausgegebene 10 Thaler Banknote 10 Thaler Edelmetall in ihrem Gewölbe hat, so ist sie nicht kriegstüchtig. Wenn sie beim Ausbruch eines Krieges eine große Menge von nicht baar

Digitized by Google

gebeckten Noten im Umlauf hat, so verbreitet sich leicht die Furcht, daß sie bei Mißerfolgen ihre Zahlungen einstellen muß. Das baare Geld verschwindet aus dem Berkehr, und von Schritt-zu Schritt geht sie mit wachsenbem Notenumlauf abwärts zum Zwangsscurs und allen seinen surchtbaren sinanziellen, volkswirthschaftslichen und gesellschaftlichen Wirrnissen und Zerrüttungen. Gegen diese giebt es nur ein Mittel, welches in voller Baardeckung in Friedenszeiten und im Festhalten derselben in Kriegszeiten besteht."
a. a. D. S. 11 u. f.)

"Die Preußische Bank regiert durch ihre exorbitanten Privilegien den deutschen Geldmarkt fast unumschränkt. Wie ich schon in Capitel II (siehe vorstehend) gezeigt habe, sind es die Depustirten des Central-Ausschusses und ihre Assistenten, welche die Bank thatsächlich leiten, und für sie ist der Einfluß, den sie auf die Operationen der Bank haben, eine Quelle unermeßlicher Gewinne. Sie und ihre Freunde besitzen Millionen und aber Millionen Thaler Werthe, deren Preise durch diese Operationen beeinflußt werden. Wenn sie auch Engel von Tugend wären, so hat doch ter eigene Vortheil einen großen Einsluß auf das Denken. Jedensalls aber haben sie früher als Andere Renntniß von den Operationen der Bank und können sich mit ihren Berkäusen oder Käusen von Effecten rechtzeitig darnach richten."

"Am 16. Septbr. (1872) wurde z. B. der Disconto der Bank von 4 auf 5% erhöht, was eine große Baisse sasseller Werthpapiere zur Folge hatte. Das "Deutsche Handelsblatt" sprach es d. Z. offen aus, daß die der Bank nahestehenden Kreise vorher realisirt hätten."

"Die Summen, welche die der Preußischen Bank nahostehens den Banquiers in dieser Beise durch ihre thatsächliche Leitung berselben gewinnen, sind schwer zu berechnen, aber sicherlich

Digitized by Google:

betragen sie bei Beitem noch mehr als die Millionen, welche die Zettelbanken durch ihre Bettelbriese, Banknoten genannt, an sich bringen." (Ebend. S. 86.)

So der Bremer Groß-Kaufmann Herr Aug. Eggers. In den öffentlichen Blättern finden sich dann auch Mittheilungen, wie z. B. die folgende (Berl. Wochenschr. 1872 Nr. 12.):

Wien 3. Juli (1872). "Wider Erwarten gewann bie Börse in den letten 8 Tagen an Lebhaftigkeit und stiegen die Curse trot ber Geldnoth, die übrigens heute, nachdem die Juli-Coupons flüssig zu werden beginnen, nachläßt. Auch fam die Nationalbank ju Bulfe, die sich in der Escomptirung willig zeigte. Db sie mit solcher Coulanz, in den Fällen, wo sie weiß, daß das Geld direct der Borse zusließt, ihren Beruf erfüllt, ist eine hier nicht zum ersten Male aufgeworfene Frage. In hiesigen Handelstreifen giebt man als Grund biefer Finanzpolitik an, daß unter den Bankdirectoren und im Bankausschusse bie Speculanten fiten, bie im rechten Moment für sich und ihre Coterien sorgen. "Warrens Wochenschrift", wenn sie auch nicht immer Sonne und Wind gleich vertheilt, wozu nach unsern Verhältnissen noch kein Wiener Blatt auserwählt mar, die aber, so oft fie will, den Nagel auf ben Ropf trifft, schilderte in ihrer letten Rummer trefflich die Brivatoperationen eines National = Bankbirectors. Einen andern bagegen hätte sie nicht nöthig gehabt in Schut zu nehmen; auch er und die Mehrzahl seiner Collegen treiben es nicht viel anders, vielleicht nur etwas verschämter."

Ich halte es für nothwendig, auch diese und ähnliche Consequenzen des modernen Bankwesens, welche weder unbedeutend noch unwichtig zu sein scheinen, gebührend mit in's Auge zu fassen. Sie zeigen eben, wie die Uebertreibung der Borgwirthsschaft nach allen Seiten hin unklare Berhältnisse erzeugt und begünstigt, welche mit thatsächlichen Bevorrechtigungen einer eins

zelnen Klasse von Staatsbewohnern, ber "Hohen Finanz", ibentisch werden. Zugleich deuten die mitgetheilten Beispiele von Neuem darauf hin, daß sowohl die Anwendung des Actien-Shstems auf das Bankwesen, wie auch die Berbindung der Banknoten-Brivilegien mit demselben, das Bankwesen seiner natürlichen Basis entrücken. Ich hatte bereits entwickelt, wie das Bankgeschäft an und für sich keinerlei Beranlassung dazu gäbe, dasselbe irgend anders, als eines der übrigen Geschäfte gesetlich zu behandeln und daß nur die Berbindung des Bankgeschäftes mit dem Actienwesen einerseits und den Banknoten-Privilegien andererseits bisher die Nöthigung dazu abgaben, die mit der Actiengesellschaftssorm resp. mit dem Banknoten-Privilegium verknüpsten Bankgeschäfte einer besonderen Gesetzebung zu unterstellen.

Ich gehe zunächst bazu über, bie Wirfungen näher festzustellen, welche aus ber Berbindung bes Bankgeschäftes mit ber Actie und ber Banknote für das Bankgeschäft einerseits und bie Bolkswirthschaft andererseits erwachsen.

X. Die Wirkungen des Bettel-Privilegiums auf das Bankgeschäft und die Volkswirthschaft.

Ich hatte bereits entwickelt, taß der Kern des Banknotensprivilegiums gleichbedeutend ist mit der Berechtigung, ein als Geld circulirentes papierenes Medium zu creiren, welches nur zum Theil durch Hinterlage baaren Geldes gedeckt zu sein braucht, so daß der nicht baar gedeckte Theil der Noten einerseits eine Bermehrung des Bermögens der also privilegirten Bank um den Betrag der nicht in Baar gedeckten Noten, andererseits eine



Bermehrung ber als Gelb circulirenben Medien um ben gleichen Betrag statuirt.

Bemerkenswerther Weise zeigt sich die kausmännische Welt oder vielmehr, richtiger gesagt, zeigen sich die Kreise der GroßsKaussente der Erhaltung der Banknoten durchgehends geneigt. Aus diesen Kreisen sowohl, wie aus denen der Brivilegien Snehaber — und freilich überdies auch von Unbetheiligten — wird verschiedentlich die Behauptung zu vertreten gesucht, daß die Ausgabe solcher ungedeckten Zettel mit gewissen großen, ja unentbehrslichen Bortheilen für das Gemeinwohl verknüpft sei.

Ich habe mich bagegen schon von vorneherein auf ben Standpunkt gestellt anzunehmen, daß eine Einrichtung, welche, wie das Zettel-Privilegium, eine folossale wirthschaftliche Rechts-Ungleichheit statuirt, unmöglich für die Allgemeinheit von vortheilhaften Folgen sein kann, wie sa denn auch Privilegien ganz allgemein, als mit der modernen Staats-, Rechts- und Wirthschaftsordnung unvereindar gelten. Den thatsächlichen Beweis dafür, daß die Banknoten, soweit sie nicht in Baar gedeckt sind, in keiner Weise die ihnen beigelegten vortheilhaften Wirkungen, dagegen aber sehr bedenkliche nachtheilige, ja gefährliche Wirkungen haben, sinde ich namentlich in der bereits eitirten D. Michaelis'schen Arbeit über "Noten und Depositen" (a. a. D. S. 83 u. ff.) sowie bei G. D. Augspurg (die Bankfrage 1872 S. 63 u. ff.) sehr zutreffend erbracht.

Die kaufmännischen Ansichten über die Notenfrage werden wohl am meisten dadurch mitbedingt, daß die Notenbanken sich ihrer Natur nach vorzugsweise mit der Discontirung von Wechseln befassen. Namentlich von großen Central-Banken glauben die Groß-Rausleute, daß sie billigeren Discont gewähren können, als einsache Privat-Banken. Thatsache ist, daß z. B. die Preußische Bank die Wechsel einsach zu ihrem Discontsatze discontirt, während

Privatbanken noch einen Zuschlag in Form einer "Provision" erheben.

Ferner kommt hinzu, daß in den Kreisen des Groß-Handels sich allgemein der Glaube eingewurzelt hat, daß es, bei Eintritt einer Handelskrisse, d. h. wenn das Credit-Gebäude zu schwanken anfängt, Aufgabe der Notenbanken sei, alsdann ihre Noten zu vermehren, und damit die nun massenhaft herandrängenden Wechsel — welche nunmehr recht großen- oder größtentheils Reitwechsel sind — zu discontiren resp. zu prolongiren und auch sonst reichliche Darlehen zu gewähren. Man drückt dies so aus, daß solche centralisirte Zettelbanken die Aufgabe haben "Handel und Gewerbe in Zeiten der Kriss durch ihren Credit zu untersstützen."

"Wenn aber —" jagt D. Michaelis a. a. D. — "bei ber Bank gegen gute Sicherheiten immer Gelb zu haben ift, so braucht ber Kausmann nur für Sicherheiten, nicht für Kasse zu sorgen. Wenn er mehr Kasse braucht, als er hat, so braucht er sich nur an die Bank zu wenden. Diese hat immer Geld. Sie ist die allgemeine Bürgin für ihre Kundschaft mittelst ihrer Noten, und da für die Noten in Preußen der ganze Staat Bürge ist, so wäre, in der Theorie wenigstens, die staatliche Garantie hinreichender Kassenvorräthe für den Groß-Handel und die Groß-Industrie fertig."

Aus der hier entwickelten Anschauung der großindustriellen und großcommerciellen Kreise folgert Michaelis, "daß man sich der sesten Grenzen, welche die durch den Credit bereitzustellenden Mittel haben, nicht bewußt ist, vielmehr mit der monopolisirten, unbeschränkten Notenausgabe die Borstellung unbegrenzter Mittel verbindet. Wo immer Geld zu haben ist, wo immer Unterstügung d. h. die sehlenden Mittel gefunden werden, wenn der Handel und die Gewerbe in ihren Unternehmungen ihre

Mittel überschritten haben, da muß es ja wohl Mittel ohne Grenzen geben; denn wo Grenzen der Mittel vorausgesetzt werden, da ist auch die Möglichkeit ihrer Erschöpfung zugegeben."

"Benn man aber glaubt, irgendwo seien unbeschränkte Mittel zu finden, mit denen man seine Schulden bezahlen kann, so gewinnt man die Neigung, für vermeintlich untrügliche Unternehmungen unbegrenzt Schulden zu machen. Und dieser Glaube droht nicht nur den ganzen Borrathshandel aus der Geldwirthschaft in die Creditwirthschaft zu schieben, so daß principiell nur mit geborgten Borräthen gewirthschaftet wird, sondern er hat auch zur nothwendigen Folge die Abwechselung von lieberspeculation und Krisen."

Michaelis beducirt als eine wesentliche Folge der Noten= ausgabe:

"baß in gleichem Umfange mit dem Notenumlause Wirthschafter auf Borg an die Stelle von Wirthschaftern gegen Baar getreten sind",

während er zugleich die Ansicht begründet: "daß ein ganzer Theil des wirthschaftlichen Processes sich auf Borg, statt auf Rasse baut, ist an sich nichts weniger, als ein Bortheil."

Daß, wie Michaelis und Andere annehmen, die Notenaussgabe einen größern oder geringeren Betrag Metallgeldes aus dem betreffenden Wirthschaftstreis verdränge, halte ich zwar für richtig, jedoch scheinen mir die speciellen Modalitäten dieses Borganges noch nicht genügend nachgewiesen und lasse ich diesen Punkt vorsläufig auf sich beruhen.

Als Nachtheile ber Banknoten ohne volle Baarbedung führt Augspurg (a. a. D. S. 6.) folgende auf:

- 'a. Entwerthung ber Ebelmetalle,
- b. Bermehrung ber Schwankungen im Disconto,
- c. allmählige Berschlechterung der Landeswährung,
- d. langsame Untergrabung ber Industrie,
- e. Begünftigung ber Schwindelgeschäfte,
- f. Gefährbung bes öffentlichen Wohlstandes durch Banktrifen,
- g. durch alle diese Factoren veranlaßte Aufregung der besitzlosen Klassen, also Berschlimmerung der sogenannten socialen Frage.

Besonders großes Gewicht legt Augspurg darauf, daß durch die Vermehrung der als Geld cursirenden Umlaussmittel, wie sie durch die nicht baar gedeckten Banknoten constituirt wird, die Kaufkraft des Geldes entsprechend sinkt. Augspurg schreibt die mit dem modernen Wirthschafts-Spstem verknüpste rapide, sprungweise und ungleichmäßige Preissteigerung, neben der vermehrten Edelmetallproduction, ausschließlich der in bereits früher näher beleuchtetem Maße zunehmenden Ausgabe nicht baar gedeckter Noten zu.*)

Ich pflichte hierüber der Ansicht von Geffcen bei, welcher sagt (S. 58 a. a. D.): "Die Gegner der Eurrench-Schule haben wohl bewiesen, daß bas jeweilige Steigen der Preise in kurzen Perioden in England nicht durch kleine Quantitäten mehr aussgegebener Noten verursacht wird, aber sie haben nicht bewiesen und werden niemals beweisen können, daß eine Vermehrung der Umlaussmittel durch Ausgabe von Hunderten von Millionen in Noten die Breise unberührt lasse. Daher darf man es volls

^{*)} Die Entwerthung bes Gelbes, die Steigerung der Preise und die Mittel zur Abhülfe von G: D. Augspurg, Mitglied des Reichstages (Bremen 1873). Die Bankfrage. II. Das Werthmaaß und das Papiergeld. Bon demselben. (Bremen 1873.)

fommen sicher annehmen, daß neben der stark gemessenen Geldsproduction die steigenden Preise mit durch die massenhaften Banksnoten verursacht sind. Deshalb konnte Cobben mit Recht sagen: "Ich verstehe die nicht, welche Gesellschaften von Kausseuten das Recht lassen wollen, nach Belieben die Summe der Circulastionsmittel zu vermehren oder zu vermindern, das wäre, als ob man ihnen das Recht geben wollte, nach Belieben die Elle zu kürzen oder zu verlängern." Die Circulationsmittel können nicht geändert werden, ohne daß dies die Vertheilung der Güter besrührt."

In wie bedeutender ja beunruhigender Proportion namentlich in Deutschland in jüngster Zeit die Relationen zwischen Notenumlauf einerseits und Metallumlauf andererseits alterirt worden, und wie rasch die Timensionen des Notenumlauses bei uns im Steigen begriffen sind, ergiebt sich aus einigen von G. Hirth mitgetheilten Ziffern.

Nach Hirth*) stellte sich die Notencirculation und der Baarwerth sämmtlicher deutscher Zettelbanken am Schlusse der Jahre 1852, 1862 und 1872 in runder Summe wie folgt:

Enbe	Notenumlauf	Baarvorrath	Unbedectt	
1852	37 Mill. Thir.	33 Mill. Thir.	4 Mill. Thir.	
1862	173 " "	109 " "	64 ,, ,,	
1872	450 ,, ,,	275 ,, ,,	175 ,, ,,	

Zu bein Gesammtbetrag ber im Berkehr gebliebenen beutschen Münzen (wenn wir dieselben mit Ab. Soetbeer, "Annalen", 1869 S. 736, auf 480 Millionen Thaler veranschlagen) würden sich bemnach verhalten haben:

^{*)} Annalen bes beutschen Reiches 1873 Nr. 5. S. 725 u. f.

Ende	Notenumlauf	Baarvorrath ber Banten	unbebedte Roten
1852	wie 8:100	wie 7:100	wie 4/5: 100
1862	,, 36: 100	,, 2 3 : 100	,, 13: 100
1872	" 93 : 100	,, 56 : 100 `	,, 33: 100
Rechne	en wir zu den	obigen 175 Millionen	Thaler unbebeckter
Bankn	oten noch 54	Mill. Thlr. Staatspap	viergeld, so kommen
in De	utschland, bei e	einer Bevölkerung von	41 Mill., auf den
Ropf	52/3 Thaler reis	nen Papier= oder (öcheingelbes, für
welches	8 keine Münzen	vorhanden sind, wäl	rend ber gesammte
Umlau	ıf hünstlich gesch	affener Zahlungsmitte	l in Frankreich vor
dem le	teten Kriege nu	r 11/3 Thlr., in Groß	britannien nur 31/3
Thir.	pro Kopf betrug	3.	•
~	. ~ .	0" / 40=0 11/	Y 000 . // . 4.

Die Summe ber Ende 1872 nicht durch Metall gedeckten Noten hat sich nach den vorstehenden Ziffern gegen 1862 fast verdreifacht, gegen 1852 aber mehr als vervierzigfacht.

Die Masse der umlausenden Zahlungsmittel, wenn man den Noten Zahlmitteleigenschaft zuerkennt, fand sich dagegen 1872 um etwa ein Drittheil vermehrt, gegen 1852, denn es betrug bieselbe:

1852 (480—33—) 447 Mill. Thir. Baar*) + 37 Mill. Thir. Rotenumlauf — 464 Mill. Thir.

1862 (480—275—) 205 Mill. Thir. Baar + 450 Mill. Thir. Notenumlauf — 655 Mill. Thir.

Daß solche Beränderungen nicht ohne Einfluß auf die Preisverhältnisse bleiben, glaube ich mit Augspurg, Geffcen und überhaupt der Currench-Partei als sicher annehmen zu dürfen.

Dagegen bin ich allerdings der Ansicht, daß es auch noch andere Ursachen giebt, welche auf die bedeutenden, sehr rapiden



^{*)} Der baare Umlauf wird sich seit 1852 zwar auch vermehrt haben, boch lassen sich vie wirklich umlausenden Summen nicht hinreichend genau sür vorliegenden Zweck seistellen.

und sehr ungleichmäßig eintretenden Preissteigerungen und Preissschwankungen der Neuzeit erheblich, und vielleicht mindestens ebenso erheblich einwirken, wie die Vermehrung der Zahlmittel.

Ob die kolossale Bermehrung des Wechselversehres hier einwirkend sei, lasse ich dahingestellt. Dagegen scheint mir sicher, daß, im Gegensatz zu früheren Annahmen, das Actienwesen die Productionskosten im Ganzen nicht vermindert, sondern bedeutend vermehrt, namentlich in so fern den wirklich en Anlagekosten die sehr erheblichen, vielleicht durchschnittlich die Anlagekosten verdoppelnden "Gründungsgewinne" zugeschlagen werden, und andererseits durchschnittlich eine theure Berwaltung Platz greift. Zugleich sind Actien-Unternehmen weit mehr, als viele kleinere Producenten in der Lage, Preissteigerungen dem Publicum gegenüber durchzusetzen und so dem Tantieme- und Dividenden-Bedürfniß Rechnung zu tragen.*)

Wo es in Folge von Zuvielausgabe papierener Zahlungsmittel zu Balutastörungen kommt, wirkt diese u. A. ebenfalls wieder auf Preissteigerungen hin, da die obwaltenden Differenzen und Schwankungen durchschnittlich zu Ungunsten des consumirenden Publicums gerechnet und auch im Großhandel und in der Industrie auf den Preis der Waare und des Productes geschlagen werden.

Merkwürdiger Weise unterläßt Augspurg es an der erwähnten Stelle, auch die Nachtheile hervorzuheben, welche aus dem Umstande erwachsen müssen, daß die Staaten in dem Zettelmonopole ihren meistbegüterten Angehörigen eine regelmäßige Bevorzugung einräumen, deren directer Ertrag z. B. auf 8—10 Mill. Thaler jährlich in Deutschland berechnet wird. Dadurch

^{*)} Dazu kommt noch ber ganze am Actienwesen klebenbe Agiotage- und Börsenschwindel, welcher ebenfalls auf bebeutenbe Preissteigerung hinwirkt.

wird natürlich die Gütervertheilung in vollkommen unnaturgemäßer Weise afficirt, es wird einerseits auf unwirthschaftliche Cumulirung, andererseits auf eben so unwirthschaftliche und ungerechtsertigte Entziehung von Kapital hingewirkt. Das Notenprivilegium bestommt, von diesem Gesichtspunkte aus, den Charakter einer Steuer, welche dem Gesammtpublicum zu Gunsten der Notensbanken auferlegt wird. Ich habe diesen Gesichtspunkt schon in meinen Arbeiten im Jahre 1870 hervorgehoben, welche sich in meinem Buche: "Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publiscums 2c." wiedersinden.

Geffcen faßt seine Erörterungen in folgenden Säten zusammen (a. a. D. S. 67): "Deutschland, welches sein Geldwesen ordnen will und beshalb auch sein Bankwesen ordnen muß, ist in der Lage, seinem sich gewaltig entwickelnden Verkehr eine feste Grundlage zu geben, aber es muß sich zu dem Ende auch entschließen, mit den Zettelbanken aufzuräumen, welche:

- 1) feine wirkliche Sicherheit für bie Einlösung ungebeckter Noten in ben Zeiten ber Krisis, auf bie es hierbei allein ankommt, bieten können,
- 2) ein ungerechtes Monopol ber Wohlhabenben burch zinslosen Crebit bilben, benn bas Recht, unverzinsliche Noten außzugeben, welche bestimmt sind, die Münze zu ersetzen, ist kein Zweig productiver Industrie,
- 3) Krisen nicht verhüten, sondern befördern, indem sie entweder die Ueberspannung des Credits begünstigen oder in die Gesetz der Kapitalbewegung willkürlich eingreisen.
- 4) beitragen die Preise zu steigern und die Baluta zu entwerthen.

Was beiläufig eine burch übermäßige Papiergeld ober Bantnoten Ausgabe gestörte Baluta betrifft, so ist bieselbe zwar für ben Berkehr ein großer Uebelstand, bagegen für bie Finanzkreise abermals eine Duelle vorzugsweise ihnen zugänglicher Gewinne in Baluta-Speculationen.

Eine bemerkenswerthe Wirkung ber Noten = Privilegien bo= cumentirt sich weiterhin barin, daß die Zettelbanken sich hauptfächlich bem' Disconto - Geschäfte widmen. Es bat bies seinen naheliegenden natürlichen Grund. Das Disconto - Geschäft bietet die bequemfte Gelegenheit, die Noten unter das Publicum zu bringen und in Circulation zu erhalten. In "ben Annalen bes beutschen Reiches" (von G. Hirth) wird (1873 S. 740) der Wechselverkehr Deutschlands auf 3,040 Mill. Thir. im Jahre 1870 1872 auf. 4,765 berechnet. Für den Monat December 1872 wird der Gesammtwechselverkehr in Deutschland auf 438 Mill. Thir. und bas Wechselportefeuille ber beutschen Banken pro ultimo besselben Monats auf 314 Mill. Thaler angegeben. Sehr intereffant ift eine demfelben Hefte der "Annalen" (1873 Nr. 5) beigegebene graphische Tafel, welche zeigt, wie die Zu- und Abnahme der Notenausgabe bei ben Zettelbanken sich stets am meisten und fast genau parallel bewegt mit der Zu- und Abnahme des Wechsel-Bortefeuilles: ein Beweis, daß das Geschäft und Interesse der Notenbanken im Durchschnitt am meisten vom Wechselverkehre beherrscht wird. Es zeigt sich dies namentlich auch darin, daß in ben Beschäftsausweisen ber Notenbanken neben und nächst der Noten-Emission das Wechselportefeuille durchschnittlich die bochste Ziffer repräsentirt. Die Discontirung von Wechseln bietet, bei dem immer colossaler anschwellenden Wechselverkehre, nicht nur das bequemfte Mittel die Noten in Circulation zu bringen, sondern sie ist auch in gewöhnlichen Zeiten ein mit verhältnißmäßig geringem Risito verknüpftes Geschäft, welches für bie emittirten Noten einen sehr bequemen Gewinn in Form bes Discontos bietet.

Interessant ist in dieser Beziehung eine Uebersicht bei G. Hirth (a. a. D. S. 728), welche zeigt, "daß mit der zunchmensten Notenfabrikation der Lombard» und Depositenverkehr eher ab- als zunimmt. Es kamen nämlich (bei den deutschen Zettelsbanken) auf je 100 Thaler emittirte Banknoten:

Ende	Wechjelportefeuille	Lombarddarlehen	Depositen.	
1851	63 Thaler	52 Thaler	117 Thaler	
1854	103 "	59 "	138 "	
1857	86 "	28 "	45 "	
1860	57 "	16',	36 "	
1862	66 "	15 ,,	39 "	
1867	64 "	12 "	20 ,,	
1869	79 "	22 "	14 ,,	
1870	67 "	20	12 "	
1871	. 67 ,	17 ,,	12 ,,	
1872	70 . "	17 ,,	11 "	

Aus biesen Zahlen bürfte sich die Folgerung ergeben, daß die hauptsächlichste Wirkung der Noten-Privilegien in einer Besünstigung des Wechselverkehrs besteht. Nun ist der gezogene Wechsel zwar im Wesentlichen die Cedirung einer verzinslichen Forderung, welche aus einem geschäftlichen Vorgange entstanden ist; die Form des Wechsels wird jedoch ersahrungsmäßig auch in größter Ausbehnung benut, um Schuldsorderungen zu fingiren, und, wie der kausmännische Ausdruck bezeichnend lautet, mittelst der Discontirung solcher sogenannter "Neitwechsel", "sich Geld zu machen." Es ist dies eine Praxis, welche von bedeutenden Finanz-Instituten unter Umständen nicht minder geübt wird, wie von gewöhnlichen Kausseuten. Nur nennt man Reitwechsel, welche von Bantsirmen ausgehen, wohl auch "Finanzwechsel." Die Discontirung eines Wechsels in dieser Form ist im Grunde

weiter nichts, als eine Credit- ober Borschufgewährung Seitens ber Bank. Sich in dieser Beise bei der Bank "Geld zu machen" ist meist nur den bevorzugteren Firmen möglich und namentlich dann für dieselben erwünscht, wenn sie Gelegenheit haben, das so beschaffte Geld zu höherem Zinssusse weiter zu verwenden, oder wenn es gilt, momentan herantretende Forderungen zu decken.

Da nun bei ben Noten ausgebenben Banken wenigstens im Allgemeinen die Tendenz natürlich vorherrschend ist, in der Creditgewährung und Discontirung von Wechseln nicht allzu bifficil zu sein, weil sonst die Unterbringung ber Noten im Publicum zu schwierig würde, so geht also bie Wirkung ber Notenprivilegien, wie auf leichtere Gewährung von Credit über-· haupt, so namentlich auf erweiterte Bewährung von Wechsel-Crebit. Man hat biese erleichterte Crebitgewährung längere Zeit vielseitig als einen großen Fortschritt unseres Wirthschafts-Spstems angesehen und gerühmt. Die Erfahrung scheint mir jeboch eine berartige aleatorische Anstachelung ber Borgwirthschaft als etwas Ungesundes und auf die Dauer Gefährliches mehr und mehr barzuthun. Ich stütze mich dabei wesentlich auf die Ausführungen von D. Michaelis in "Noten und Depositen" (a. a. D.) Namentlich tritt es in den mit der modernen Borgwirthschaft naturgemäß verknüpften Wirthschafts = Rrijen lebhaft Tage, wie sowohl die in dem Migbrauche des Wechsel-Spstems gegebene, als auch die in der Notenausgabe liegende Anregung zu vermehrter Borgwirthschaft burchaus ungefunde Wirthschaftsverbaltnisse erzeugt. Bei allen Wirthschaftstrifen (Finange, Borfenund Sandelsfrisen) tritt start vermehrte Wechselreiterei beständig als begleitende Erscheinung zu Tage und ift bei einigen dieser Arisen als Hauptursache ber Ratastrophe wohl bereits genügend constatirt.*) Bei andern Krisen sind es vorzugsweise die Notenbanken, deren Gebahren die Katastrophe herbeigesührt.**) —

Die "Arisen" sind bereits ein integrirender Bestandtheil unserer modernen Wirthschaftsordnung geworden, und es ist dem Berhalten der Notenbanken zu diesen Arisen noch eine besondere Erörterung zu widmen. Da hierbei jedoch die Anwendung des Actien-Shstems auf das Bankwesen eine Rolle spielt, so lasse ich die Erörterung dieser Seite der Frage voraufgehen.

XI. Die Anwendung der Actien-Gesellschaftsform auf das Bankgeschäft.

Jebe Form der gesellschaftlichen Association erhebt an den Staat gewisse Forderungen der Rechtswahrnehmung und des Rechtsschutzes. Es ist daher nothwendig, daß die aus der bestimmten Associationssorm hersließenden Rechtsansprüche dem Staatsrechte gegenüber genau sixirt werden. Der Staat kann seinen Rechtsschutz nicht anders gewähren, als indem er bestimmten Associationssormen seine Anerkennung verleiht, und damit ausspricht, daß in denselben nichts enthalten sei, was der allgemeinen Staatsrasson und den geltenden Grundsätzen des Staatsrechts widerspreche.

Es wird heute allgemein der Grundsatz anerkannt, daß über

^{*)} So 3. B. bei ber hamburger Krifis von 1763 (Dr. Soetbeer "bie hamburger Bant von 1619—1866". In ber "Bierteljahrschr. filr Bollsswirthschaft." 1866. III. Bb. S. 38 und 39 und S. 47 - 48).

^{**)} So namentlich in ben wiederholten Zettelbant - Arisen ber Bereinigten Staaten von Nord - Amerika.

vie Feststellung ber Associationsform und ber baraus herstließenden Rechtsverhältnisse hinaus, der Staat sich mit etwaiger Regelung und Beschränkung der zu führenden Geschäfte nicht zu befassen habe. Er tritt nur da ein, wo sein Rechtsschutz auf Grund von ihm selbst anerkannter Normen verlangt wird, oder wo die allsgemeinen Staatsrechtsgrundsätze und Staatsrechtsgesetze verletzt werden.

Es scheint mir baber bochst bemerkenswerth, daß die Actien= gesellschaftsform in ber angedeuteten Beziehung ben übrigen gesellschaftlichen Affociationsformen nirgendwo gleichgestellt wird. Man hat es überall für nöthig gehalten, die Form der Actien= gesellschaft entweder an eine regierungsseitig für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Concession zu knüpfen; ober aber die Unwendung der Actien - Gesellschaftsform an gewisse einschränkenbe Bedingungen zu knüpfen, welche man in Deutschland z. B. "Normativ Bedingungen" genannt hat. Selbst bas englische Actien-Gefet von 1862, "The Companies Act." (M. Wirth Sandb. bes Bankwesens S. 61 u. f.), welches in Bezug auf bie gesetzliche Gleichbehandlung der Actiengesellschaft mit den übrigen geschäftlichen Uffociationsformen am weitesten geht und nach M. Wirth (a. a. D.) "bie Errichtung von Actiengesellschaften völlig frei gab," ist nicht frei von beschränkenden Bestimmungen über bas Beschäftsgebahren, welche ben Charafter staatspolizeilicher Beaufsichtigung tragen, wie sie ben übrigen geschäftlichen Associationsformen gegenüber nicht für nöthig, ober vielmehr für unzulässig und nachtheilig erachtet wird.

Die Consequenzen bieses neuen englischen Gesetzes bleiben übrigens abzuwarten. So weit mir die Ziffern der englischen Actien Sesellschafts Bewegung bekannt sind, dürften die Folgen der englischen Companies Act von 1862 annähernd dieselben sein, wie diesenigen unseres deutschen Actien Gesetzes vom 11.

Juni 1870. England befindet sich in dem Momente, in welchem ich dieses schreibe (4. Novbr. 1873), bei einem bereits auf 8% erhöheten Bankdiscont, der Befürchtung des Eintrittes einer jener Krisen gegenüber, wie sie in England seit Beginn dieses Jahrhunderts periodisch die Geschäftswelt und auch das übrige Publicum in Schaden und Verwirrung stürzen. Die Aufgipflung der Actiengesellschaftsbewegung dis zu einem gewissen Punkte der "Uederspeculation" pflegt dort regelmäßig das Signal zu einer großen Wirthschaftskriss zu sein: und in England hat nach statistischen Mittheilungen der Tagesblätter in den letzten Jahren die Actienbewegung wieder eine gesahrdrohende Höhe erreicht, so daß auch ohne die soeben in Amerika zum Ausbruch gekommene Zettel Bank und Actiengesellschafts Katastrophe eine Krisis zu befürchten war.*)

Außerdem hat man die Anwendung der Actiengesellschaftsform auf einzelne Thätigkeiten, wie z. B. auf das Eisenbahnwesen, das Bersicherungswesen und theilweise auch das Bankwesen — noch weitergehenden regelnden und beschränkenden Bestimmungen, als sie die Actiengesetze im Allgemeinen vorsehen, unterwerfen zu müssen geglaubt. Es ist jedoch in dieser Beziehung in den versichiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten sehr ungleichmäßig versahren worden.

Den Grund, weshalb man die societäre Form der Actiens-Gesellschaft bisher nicht gesetzlich auf dem gleichen Fuße behandelt hat, wie die übrigen geschäftlichen Associationsformen, habe ich darin zu finden geglaubt, daß die Actiengesellschaft an einem unheil baren Constitutionsfehler leitet, dessen Consequens



^{*)} Bergl. 3. B. meine Arbeit; "Zur Geschichte bes Actienwesens in Eng= land" (Roftod. 3tg. Nr. 176. 30. Juli 1873)

zen man bis dahin vermeinte mittelst verschiedener Palliativmittel unschädlich machen zu können.

Der Constitutionsfehler der Actien-Gesellschaft besteht meiner Ansicht nach darin, daß die Actiengesete sämmtlich die General= Berfammlung ber Actionare ale befähigt gur Bertretung ber Actionare ansehen, während meines Erachtens thatsachlich aus äußern und innern Gründen die Möglichkeit einer derartigen Bertretung überhaupt nicht existirt. Der nächstliegende und burchschlagenoste äußere Grund für die Unmöglichkeit einer wirksamen Bertretung der Actionäre durch die General-Bersammlung besteht barin, das nach der Natur der Actie die Actionäre bei der Mehrzahl ber Unternehmen sich über einen größern Raum zerstreut finden, so daß sie, um zur Generalversammlung sich zu verfügen, entweder mehr Reisekosten 2c. aufwenden müßten, als ihr Dividenden-Antheil beträgt, oder doch einen erheblichen Theil bes Dividenden-Bewinnes dieser Reise opfern müßten. Rechnet man hierzu die Unabkömmlichkeit eines anderen Theils ber Actionäre jum gegebenen Zeitpunkt wegen eigener Geschäfte, so bedarf es gar nicht des Hinweises auf die unvermeidliche Indolenz eines ferneren Theiles, um die Gewißheit zu gewinnen, daß die Mehrzahl ber Actionäre von der Vertretung ihrer Interessen auf den General - Versammlungen sich thatsächlich ausgeschlossen findet. Die Generalversammlung repräsentirt also in ber Regel nur eine geringere Anzahl größerer Actionäre. Sollte sich aber in ihren Banden ber Haupt-Antheil des Geschäftskapitales wirklich befinden, To ware kein Grund zur Anwendung der Actiengesellschaftsform mehr vorhanden. In ber "Berl. Wochenschrift", einem fürzlich eingegangenen Fachblatte, erinnere ich mich z. B. gelesen zu haben, daß bei einer der letten General-Bersammlungen der Berliner Disconto = Gesellschaft, welche über 13½ Millionen Thaler ein= gezahlten Rapitals verfügt, 2, sage und schreibe zwei Actionäre

außer der Direction und dem Verwaltungsrathe vertreten gewesen seien.

Bei bieser Lage der Dinge scheint es mir unmöglich, daß General-Bersammlungen von Actiengesellschaften etwas Anderes, als eine Fiction sein können. Alle bisher angewandten Mittel, diesen Constitutionssehler der Actiengesellschaft zu beseitigen, haben sich als fruchtlos erwiesen. Man hat unter Anderem auch vorzeschlagen, daß die Actionäre sich durch Delegirte vertreten lassen sollen; — eine genauere Prüfung dieses Vorschlages zeigt jedoch sofort, daß derselbe, soweit er überhaupt durchführbar ist, die Qualität der Generalversammlung um Nichts verbessern würde.

Die Consequenz bieses Sachverhaltes ist ernst genug. Das Gesetz und ras Publicum unterstellen die General Bersammlung als wirkliche Vertretung der Actionäre, während, wenigstens im Durchschnitt, die Unmöglichkeit solcher Vertretung vorliegt. Die General Bersammlung ist in Folge dessen eine gesetzliche Fiction, eine öffentlich sanctionirte Unwahrheit. Die Direction der Actiengesellschaften nimmt in Folge dessen ebenfalls eine durchaus andere Stellung ein, wie das Gesetz sie ihr beimist. Statt abshängige und aussührende Instanz zu sein, ist sie die thatsächlich unabhängige, nach eigenem Ermessen dirigirende Instanz, in deren Händen sich die Möglichkeit und die Mittel besinden, seden Widersspruch innerhalb der General Bersammlung wirkungslos zu machen.

Wenn sich die Consequenzen dieses Sachverhaltes nicht übersall in berselben Weise geltend machen, so liegt dies nur in den Personen, nicht in der Einrichtung. Die Folgen des erörterten Sachverhaltes sind aber im Allgemeinen solche, daß man allenthalben für nothwendig erachtet hat, die Anwendung der Actiengesellschaftsform auf geschäftliche Unternehmungen verschiedenen Einschränfungen, und zum Theil einer besonderen Beaufssichtigung von Seiten der Regierung zu unterwerfen. Namentlich

hat man diese Beaufsichtigung durch die Regierung für nothwendig erachtet bei Eisenbahn-, Bersicherungs- und Bankunternehmen, bei letzteren ganz besonders dann, wenn denselben zugleich das Privilegium der Notenausgabe verliehen war.

Es liegt auf ber Hand, daß bet der factischen Machtlosigkeit der General-Bersammlungen, die Leiter großer Bankgeschäfte auf Actien, soweit der Staat keine Ueberwachung eintreten läßt, mit fast diktatorischer Machtvollkommenheit über ungeheure Mittel versfügen. Ihre eigne Haftbarkeit ist dabei für die gewöhnlichen Actiengesellschaften saft auf Null, resp. auf den Betrag der Actien, welche sie besitzen und welche sie, die auf ein gesetliches Minimum, jederzeit veräußern können, reducirt. Wo, wie bei den Comsmand itgesellschaften auf Actien, die Directoren persönlich unbeschränkt haften, bieten überdies noch die Concursgesetze meist die Möglichkeit auch diese Haftung wenigstens theilweise illusorisch zu machen.

Im Allgemeinen hat die Erfahrung allenthalben bewiesen, baß bie geschilderte thatsächliche Stellung ber Directoren von Actiengesellschaften, wie überhaupt, so auch im Bankgeschäfte zu beständig wachsenden Miglichkeiten geführt hat. Die Balliativmittel, welche man gegen biese Miglichkeiten anwandte, haben sich, wie schon erwähnt, bisher auf die Dauer nicht in erwünschter Weise wirksam erwiesen, und fonnen, meiner Auffassung nach, auch niemals ben beabsichtigten Zweck erfüllen. Es wird sich stets bewahrheiten, daß eine Institution, welche auf einer völlig fictiven und illusorischen Basis (General Bersammlung) beruht, bei jeder freieren und bedeutenderen Entfaltung ftets bic allergrößten und immer nur wachsenben Unzuträglichkeiten im Gefolge Andererseits kann man diese Unzuträglichkeiten nur durch Cautelen und Restrictionen verschiedenster Art zeitweise milbern. Zugleich muffen fich aber folche Cautelen und Reftrictionen, bafern

Digitized by Google

fie überhaupt wirtsam sein sollen, auch als Beschränfungen in ber geschäftlichen Bewegung ber Actiengesellschaften erweisen.

Könnte man die General-Versammlungen zur wirklich wirfsamen Vertretung der Actionäre machen, so wäre die Lösung der Frage gefunden, ohne den Bestand des Actienwesens selbst in Frage stellen zu müssen. Da aber, wie schon erörtert, dieses Mittel dis jetzt nicht gesunden ist, nach meiner Kenntniß der Materie auch nicht gesunden werden kann, so bleibt nur die Beseitigung der Actiensorm überhaupt als Lösung der Frage übrig.

Es erhellt nach dem bisher Erörterten leicht, daß 3. B. bie unbeschränkte Haftung ber Directoren und resp. ber Actionäre jelbst, wie lettere in England theilweise besteht und früher bort fast ausschließlich bestand, zu dem gewünschten Ziele nicht führt, da sie die Ursachen, welche die Constitution der General=Ber= sammlung zu einer völligen Fiction machen, nicht beseitigen kann. Man hat ferner in der größtmöglichen Deffentlichkeit der Beschäftsvorgänge ein Correctiv gegen den unbeilbaren Constitutionsfehler der Actien-Gesellschaften gesucht — natürlich ebenfalls ganz ohne Erfolg. Sodann hat man zu dem Mittel einer speciellen Regierungs = Controle seine Zuflucht genommen, namentlich bei Eisenbahnen, Lebensversicherungs- und Bankgesellschaften. befannt, daß diese Regierungscontrole sich allenthalben als wirkungslos erwiesen hat. Die neuesten Vorgänge in Desterreich und ben Bereinigten Stagten von Nordamerika feit tem Eintritt ber letten Borfen-Ratastrophe illustriren biefe Erfahrung auf bes Lebhafteste.

Bemerkenswerth erscheint es namentlich, daß die Prlifung der Rechnungslegung von Actiengesellschaften, sei es durch den s. g. Berwaltungsrath, sei es durch Regierungs-Organe sich beständig als fast völlig illusorisch und unzureichend herausstellt. Daß bis dahin das von der Preußischen Regierung, gewissen Kategorien von Actien-Gesellschaften gegenüber, geübte Aussichts

recht noch eine zureichende Wirfung zu üben scheint, dürste minter in der Natur und Wirfung der regierungsseitigen Controle selbst, als vielmehr in dem disherigen allgemeinen Sittlichkeitsstande der Bevölkerung begründet sein. Besonders reich an bezüglichen Ersahrungen ist die Geschichte des Bankwesens aller Länder. Es hat sich namentlich als eine unzweiselhafte Thatsache herausgesstellt, daß für die Richtigkeit und genügende Klarheit von BankBilanzen weder die angebliche Controle der Berwaltungsräthe, noch die Controle der Dessentlichkeit, noch auch endlich die RegierungssControle. irgend welche Garantie zu bieten vermögen. Bankausweise sind trotz aller dieser öffentlichen Controlen, wie z. B. die jüngsten Fälle in Desterreich zeigen, in umfassendster Weise gesfälscht worden.

Die Anwendung des Actien Shstems auf das Bankwesen muß hiernach als mit großen Gesahren verknüpft angesehen wersden, und die dem modernen Borgwirthschafts: Shstem eigenthümslichen periodischen Wirthschaftskrisen dürften nicht zum geringsten Theile auf die Anwendung des Actienshstems im Bankwesen zurückzuführen sein.

Daß die Banken an den modernen Wirthschaftskrisen meist in hervorragender Weise ursachlich betheiligt sind, ist eine Thatsjache, welche die Analyse dieser Krisen wohl unzweiselhaft feststellt. Eine nähere Untersuchung dürfte ergeben, daß diese Rolle des Bankwesens in den Wirthschaftskrisen vorzugsweise, einmal durch die Anwendung des Actien-Shstems, das andere Mal durch die Berbindung der Zettel-Privilegien mit dem Bankgeschäfte bedingt und herbeigeführt wird.

Eine hervorragende Rolle unter den Actien Banken ohne Zettel Privilegien spielen die s. Mobiliar Creditanstalsten, auch einsach Credit-Mobiliers genannt. Ihr bedeutsamstes Borbild ist die im Jahre 1852 in Paris gegründete Société

generale de credit mobilier. Als ihr Hauptzweck erscheint bie gewerbsmäßig betriebene Gründung von Actien Besellschaften und ber dabei in verschiedener Weise zu erzielende Gewinn. In enger Berbindung hiermit steht die gewerbsmäßige Betreibung von Börsengeschäften schon deshalb, weil die Einführung der Actien der gegründeten Gesellschaften an der Börse, das Hinauftreiben des Agios behufs vortheilhafter Beränßerung dieser Actien ze. von selbst auf die Betreibung von Börsengeschäften durch die Modiliar Eredit Banken hinsühren.

Den ersten französischen Credit-Mobilier, sowie seine Nachahmungen charakterisirt Ab. Wagner*) in folgender Beise: Bon dem Credit-Mobilier sprechend sagt er:

"Er wurde Speculant im größten Maßstabe, seine Schöpfungen jagten einander. Die Actien der Unternehmungen wurden
rasch veräußert, das Agio abgeschöpft, die Gesellschaften dann
ihrem Schicksalisen. Unleugdar hat beider Bereire's geniale,
kühne Leitung in den Jahren der hochgehenden Speculation während
und nach dem Krimkriege und zum Theil neuerdings wieder das Mögliche geleistet. Kläglich stehen dagegen die Nachbilder jenseits
des Rheins der Phrenäen und der Alpen zurück. Aber auch die
Pereire's vermochten nicht den naturgemäßen Kückschlag zu verhindern. Weder blieb die Krisis aus, noch konnte der Eredit-Modisier während derselben die versprochene Hüsse leisten, noch
ließ sich das Publicum fortwährend auch nach der Krisis die neuen
Actien-Emissionen unter der Aegide das Eredit-Modisier aufbrängen, am allerwenigsten mit einem Agio. Durch das Ueber-

^{*)} Siehe ben Artikel "Creditanstallen" in Dr. Rentzsch "handwörters buch ber Bolkswirthschaftslehre" 2. Auflage (1870) S. 203 u. f.

M. Birth, Grundzüge ber National = Defonomie Bb. II. S. 462 u.f. "Die Creditanstalten."

maß seiner "befruchtenden" Thätigkeit, wie die Bereire's es nennen. überreitte ber Credit Mobilier nur die Speculation und beförderte die Rrifis. Die Befruchtung mußte bann später unterbleiben. Fast keine ber vom Pariser Credit Mobilier pouffirten Unternehmungen hat' ben gehegten Erwartungen entsprochen. Die armen letten Räufer ber emittirten Actien, meistens das kleine Kapital, mußten unverschuldet Haare lassen. Die Dividende bes Credit - Mobilier hat denn auch enorm geschwankt: 1855 fast 41, 1857 nur 5, 1862 wieder 25 %. - Bon ben unglücklichen Rachahmungen bes Pariser Crebit = Mobilier in Wien, Leipzig, Darm= stadt, Dessau, Meiningen, Coburg, Lübeck, Luremburg, Mabrid; von den ähnlichen Commanditgesellschaften in Berlin (Discontogesellschaft), Breslau, Magbeburg, Königsberg, — hat sich als Credit-Mobilier feine bewährt. Mehrere biefer Anstalten haben ben Actionären große Verluste gebracht, andere haben durch Festlegung ihres Rapitals in schlechten Actien und Unternehmungen jahrelang höchst geringfügige Dividenden getragen. Etwaige Brosperität verbankt jede nur bem nicht speculativen reinen Bantgeschäft."

"Wir müßten," — sagt M. Wirth (a. a. D. Bb. II. S. 471) — "die Productions- und Leistungsfähigkeit der Credit-Anstalten vielleicht nicht so streng kritisiren, wenn dieselben ihre Mittel aus dem Monde bezögen. Allein alle die Kapitalien, welche in Actien der Creditanstalten angelegt worden sind, waren bis dahin in irgend einem Industriezweige thätig, oder würden, wenn frisch erspart, auf irgend einem Wege der Production zusgeslossen seinen gebracht haben, weil die Gewerbsleute, Fabrikanten, Kaufsleute, Landwirthe, welche sich eines solchen Kapitals bedient hätten, mit ihrem Geschäfte genau bekannt sind, weil die Creditanstalt im günstigsten Falle nur den Vermittler machen könnte, weil der

Erebit aber dadurch vertheuert wird.*) Die enormen Summen, welche zur Gründung der vielen Creditanstalten in Deutschland gedient haben, waren gewiß nur zum geringsten Theile frisch ersparte Kapitalien, sondern wurden verschiedenen Productionszweigen entzogen, und da man, nach dem Bolksausdruck "in den Tag und in die Welt hinein" Ereditanstalten an Orten gegründet hatte, wo gar kein Berkehr bestand, blos um Agio zu ziehen, — sicher, zur Actienzeichnung immer noch leichtgläubige Leute zu finden, bei denen die Habgier größer als die Ueberlegung, — so wurden diese Kapitalien von den Ereditanstalten gewiß weniger fruchtbringend angelegt, als sie im Privatverkehr verwandt worden wären."

M. Wirth fährt fort: "Auf ver einen Seite machen die Creditanstalten entweder wenig Gewinn, oder wenn sie wirklich im Stande sind, Dank außerordentlichen Umständen, eine hohe Dividende zu zahlen, so ist diese schwerlich von Dauer; sie sind also nicht einmal für die eigenen Actionäre vortheilhaft (für die Directoren und Berwaltungsräthe auf alle Fälle! Pt.); für das Publicum aber stiften sie mehr Schaden als Nutzen; denn ihr Gewinn, vorzugsweise aus Agio- und Börsenspiel-Differenzen bestehend, entspringt nicht einer reellen Production, sondern nur einem Deplacement des Eigenthums und der Kapitalien und ist damit einer Accise vergleichbar. Die Creditanstalten deplaciren das Kapital aus wahrscheinlich gut rentirenden Productionszweigen in schlechter rentirende, weil erst neu zu bespründende; sie nähren die Spielsucht, diese verderblichste Leidenschaft der Menschen, indem sie die Stockjobberei organisiren, sie wirken

^{*)} Diese Argumente enthalten eigentlich eine Berurtheilung des gesammten Bank-Geschäftes, insofern man Credit-Bermittelung als seine haupt-Aufgabe betrachtet. Perrot.

in doppelter Beise demoralisirend auf das Bolksleben, indem die Sucht, schnell reich zu werden, viele zur Trägheit verleitet und indem Biele, die selbst vielleicht eine tüchtige industrielle Speculation unternommen hätten, sich zurückziehen, weil sie entweder die Concurrenz der Creditanstalten nicht bestehen können oder nicht bestehen zu können glauben."

"Das Schlimmste für das Publicum und das gesammte Berkehrsleben ift, daß durch ben von den Creditanstalten hervorgerufenen Actien = Schwindel alle bisponiblen Kapitalien in Actien von Gott weiß welchen Unternehmungen, beren Rentabilität (im besten Falle) in weiter Zufunft steht, angelegt werben; bag aber ber Privat-Credit dermaßen untergraben wird, daß die bravsten . Geschäftsleute die größte Dube haben, ben ihnen nöthigen Betriebsfonds zur Hand zu haben; daß viele Kapitalien gefündigt werden, die sie nicht entbehren, aber wegen des Actienschwindels anberswoher nicht erhalten können; bag bem Mittelstanbe immermehr die Rapitalien zum selbständigen Geschäftsbetrieb entzogen werden, jo daß es zulett nur Arbeiter und große Gesellschaften, oder industrielle Feudalherren giebt. Gine solche Richtung ber Boltswirthschaft schließt aber bie bochsten Gefahren in sich; benn ber Mittelftand ift ber Rern ber Nation, in welchem Sittlichkeit, Wohlstand, Bildung, Freiheit, furz alle Tugenden ihre Wohnstätte finden, mabrend die bochften und unterften Stande von ber Leibenschaft mehr heimgesucht werben; ber Mittelstand ist bie Stüte ber Staaten, ohne welche sie in Barbarei und Sittenlosigfeit verfallen und zu Grunde geben."

So M. Wirth über die Mobiliar-Credit Banken, welche die Berbindung bes Bank- und Actienwesens in ber Potenz darstellen.

XII. Verhältniß des Bankwesens zu den modernen Wirthschaftskrisen.

Die modernen Birthschaftskrisen dürften sich im Sanzen als Creditkrisen charakterisiren, d. h. als Reactionen, welche herbeigeführt werden durch allzugroße Anspannung der Borgwirthsichaft. Man pflegt vorzugsweise Finanzkrisen einerseits und Handelskrisen andererseits zu unterscheiden. Beide dürften ins dessen aber zusammenhängen und möglichste Klarstellung bieses Zusammenhanges erscheint von Wichtigkeit.

Der bisher erläuterte Zusammenhang des Banfwesens mit der modernen Borgwirthschaft einerseits und mit dem ganzen Geldwesen andererseits läßt annehmen, daß das Bantwesen in den Birthschaftsfrisen eine hervorragende Rolle spiele.

"Es ift eine mit den wirthschaftlichen Erscheinungen in vollem Einklang stehende Erscheinung," sagt der Banquier Samter (a. a. D. S. 40.), "daß auch das Geld mit dem Borgspftem getränkt wird, das Geld als Creditgeld auftritt und in Umlauf gesetzt wird. Die Gelddarleiher verborgen mit dem Gelde nicht nur Werthe, die sie haben, sondern auch Werthe, die sie schaffen.

"Sich Gelb machen," ist ein bezeichnenber kaufmännischer Ausbruck. Das Geld, bas sie ausborgen, ist zum großen Theil geborgtes Geld. Sie machen Geschäfte mit den Schulden die sie haben. Für die Kapitalbesitzer (Inhaber von Creditkapitalien), die Geldbarleiher (Banquiers) ist die Hauptsjache: Zinsen machen; es genügt nicht, Zinsen zu machen von Kapitalien, die sie haben (die sind ja untergebracht), auch von Kapitalien, die sie nicht haben, müssen Zinsen gemacht werden. Das durchsichtigste Bild von diesen Proceduren liefern die Noten

Digitized by Google

ausgebenden Banken. Diese münzen den Credit aus, setzen ihn als Banknoten in die Welt, und indem dieses zinsfreie Geld Zinsen bringt, sind die erswünschten Zinsen da. Freilich nimmt die hohe Finanz an diesem zinsfreien Gelde nur soweit Antheil, als sie bei den Banken betheiligt ist, — aber es bedarf kaum des Hinweises, daß dieses nicht nur in hohem, sondern fast ausschließlichem Maaße der Fall ist, auch wenn andere Elemente bei den Bankinstituten betheiligt sind. Werden den Banken, wie z. B. der preußischen Bank und den preußischen Privat-Banken, welchen das Privilegium aufzinsfreies Geld gegeben ist, Elemente zugeführt, welche man nicht zu Geldmächten zählen kann, so ändert das nichts an der Thatsache; daß die beregten Geldinstitute theils vom Großkapital ersrichtet, theils in die Hände desselben gekommen sind"....

"Bezeichnend ift, wie sich bie Staatsgewalt biefem zinsfreien Gelbe gegenüberstellt. Es ift auf ben erften Blick einleuchtenb, baß bie Emission besselben eine große finanzielle Einnahmequelle gewähren muß und daß es billig erscheint, daß die Bortheile berfelben bem Besammtwefen, also bem Staate zu Bute tommen follten. Es ist aber in fast allen Staaten gelungen, bieselben bem Staate gang ober wenigstens theilweise zu entwinden, ein berebtes Zeichen, wie die Geldmächte das Staatswesen bominiren. Freilich haben die Migbrauche, welche gemisse Staaten mit ben Papiergeld-Emissionen getrieben, indem sie solche Massen emittirt, daß sie bas ganze wirthschaftliche Getriebe in die furchtbarfte Berwirrung versetten, am meisten bagu beigetragen, bem Staate einen wirthschaftlichen Bebel zu entreißen, ben er auf eine unverantwortliche Weise gemißbraucht hatte. Indem derselbe aber ein wirthschaftliches Brivilegium wurde, ift, wenn auch bie Digbrauche, bie ber Staat mit ihm getrieben hatte, beseitigt find, — und auch bieses ift, wie Desterreich zeigt, nur theilweise geschehen, bie privilegirten

Banken waren stets gefügige Werkzeuge in den Händen der Regierungen — der wirthschaftlichen Gerechtigkeit nichts weniger als Genüge geschehen. Was der Wirthschaft als Ganzes zu Gute kommen sollte, kommt den Bankinstituten und dem hinter ihnen stehenden Großkapital zu Gute, welches ihr Ideal, sich Geld zu machen und solches zu verborgen am vollständigsten durch Emission von Banknoten erreicht sieht, die ihm nichts kosten, ihm aber gute Zinsen bringen.

"Die Banknoten bringen Zinsen, weil sie verborgt werben, weil sie als Werthe in Umlauf gesetzt werben, für beren Darsleihen die Empfänger Zinsen zahlen müssen. . . .

"Im Allgemeinen leihen die Banken die Banknoten auf längstens breimonatliche Wechsel ober gegen Verpfändung von Staats", Communal Papieren und Werthpapieren (Eisenbahnen), die einen Börsencurs, ober Waaren, die im Waarenverkehr einen Marktpreis haben, und zwar letztere mit verhältnißmäßiger Kündigung.

"Eine Folge bavon ift, daß die Geschäftsfreunde der Bank bas Gelb zu verhältnismäßig billigem Zinsfuß haben. Die Banken machen nur Geschäfte mit sicheren Personen, und dieses können sie nur, wenn sie es zu einem verhältnismäßig billigen Zinsfuß thun, der freilich oft hoch genug anschwillt. Diesenigen, welche bei der Bank Credit haben, tragen denselben weiter. Während die Banken, welche Noten emittiren, das Geld umsonst haben, und es zu mäßigem Zinssuße den mit ihnen in Verdindung stehenden Personen ausborgen, sind diesenigen, welche bei der Bank Credit haben und sich "billiges" Geld (zum Bankzinssuße) verschaffen können, in den Stand gesetzt, solches gegen Bankzinsen und entsprechende Provision weiter zu borgen. Auch sie borgen mit Schulden, die sie machen, ganz wie die Bank, nur daß bieser das Geld nichts, den Bankschuldenen etwas kostet. Und

biese Provision wird immer größer, je entfernter die Borgenden bem Bankredit stehen. Bald wachsen die Zinsen zu Wucherzinsen an — bis das Ausborgen des Geldes — wegen Creditslosigkeit aufhört". . . .

"Das Unzureichenbe ber auf rein perfonlichen Berhältnissen beruhenden Creditnote (Banknote) zeigt sich am deutlichsten bei wirthichaftlichen Erichütterungen. Die Banknote wirb als Umlaufsmittel ter gesammten Wirthschaft überwiesen, nichts bestoweniger tommt sie nur einem verhältnismäßig kleinen Theil ber wirthschaftlich thätigen Personen zu Bute. Bei jeder wirth= schaftlichen Krisis macht sich bieser Widerspruch geltenb, und fommt gleichsam als rachenbe Nemesis zur Erscheinung. Die Banknote, Dieses zinsfreie und boch so viel Zinsen abwerfende Geld, friftet ihr Leben nur baburch, daß sie allgemein als Belb genommen wird. Nur hierburch fonnen bie Banten es als zinsfreien Werth in Umlauf seten, und nur weil es allgemein als Werth in Bahlung angenommen wird, bezahlen biejenigen, benen bie Bantnote geborgt wird, Binfen. Diefes hört mit bemfelben Augenblid auf, wenn die Note nicht mehr in Zahlung genommen wird. wenn fie ihres Berthes entfleibet wird. Die Banken vermögen fie nicht auszugeben, benn Niemand wird fie als Darlehn nehmen und für fie Zinsen gablen, wenn man fie nicht als Werthe benuben fann. Die Lebensfähigkeit ber Banknoten mit allen ihren anhaftenden Folgen hängt also von der Besammtheit der Wirthschaft ab, tropbem daß ihr Nuten nur einem Theile derselben zu gute kommt, und die Note wird in der That nur so lange gebulbet, so lange bie wirthschaftliche Bewegung sich in gewohnten Bahnen hält. So wie die wirthschaftliche Situation eine mehr ober minder bebenkliche Gestaltung annimmt, so offenbart bie Banknote ihre innerste Natur, bag sie auf Credit gegründet ift, daß sie eine Creditnote ift; man fündigt ihr, die als Creditmittel

benutt wird und felbst auf Credit bagirt, ben Credit, man sucht fich ihrer zu entledigen oder balt sie beim Wort, b. h. man verlangt die Auszahlung des wirklichen Werthes, man präsentirt sie zur Einlösung. Das Soble und Befährliche bes gangen Borg- und Creditipstems tritt bei biefer Belegenheit beutlich zu Tage. Die Banknote wird in ber Boraussetung in Umlauf gesett; bag fie nicht gur Einlösung prasentirt werben wirb - hierauf bafirt ihre gange Wirtfamteit - es wird bie Berpflichtung. fie einzulösen eingegangen, in der gang bestimmten Boraussetung, daß man diese Berpflichtung nicht wird einzuhalten brauchen, mit bem vollen Bewußtfein, daß man biese Berpflichtung nicht erfüllen tann. Sowie also ein Andrang ber Banknoten zur Einlösung stattfindet, ja so wie ein solcher sich auch nur vorbereitet, wird ber ganze künstliche Bau untergraben, wenn er nicht thatsächlich zusammenstürzt. Banknote spielt bei jeber Rrifis eine hochft klägliche Entweder werden die Bedingungen, unter benen der Staat ihre Emission selbst gestattet, suspendirt — so war es in England in jeder Krisis — ober, und dies Mittel ist freilich braftischer, bas Publicum wirb, wie in Desterreich und Italien, einfach gezwungen, die Banknote zu nehmen, sie erhält einen Zwangscurs. Die Banknote ist eben für ruhige Zeiten, nicht für unruhige ausreichend. Die Creditwirthschaft, - und bie Banknote ift gleich fam ber Arhstallisationspunkt berfelben, läßt jedoch bie Wirthschaft nicht zur Ruhe kommen, immer häufiger wiederholen sich die wirthschaftlichen Rrifen, die in erfter Linie auf die herrichenden Creditverhältniffe zurüdzuführen find. Nur die auf selbst= ständigen Füßen stehenden wirthschaftlichen Unternehmungen stehen feft, bie auf fremben Mitteln bafirten find jedem Sturme ausgesett. Die verborgenden Mächte sind es felbst, welche biesen Sturm erzeugen, und somit bie Wirthschaft allen Schwantungen aussetzen. In ruhigen Zeiten verborgen fie willig nicht nur die Rapitalien, die sie haben, sondern borgen sich auf dem Wege bes Creditgelbes in fehr umfangreichem Maage Werthe, um sie zu verborgen*); sie animiren und reizen bie Speculation zur Ausbehnung ihrer Geschäfte. Sobald sich biese übernimmt, - und bie Anzeichen einer übertriebenen Speculation kommen febr beutlich jur Erscheinung, ja bie Gelbmänner haben ein fehr feines Gefühl für dieselbe, auch bevor sie zu Tage tritt, - und sobald die Wirthschaftsverhältnisse eine bebenkliche Geftalt annehmen, werben bie verborgenden Mächte zurudhaltend. Gin Gleiches thun fie, wenn außerwirthschaftliche Berhältnisse auf die Wirthschaft zu brücken broben, wie Krieg, Revolution u. f. w. Sowie sich nur irgend welche politische Verwickelungen zeigen, werben sie mit ihren Creditertheilungen zurüchaltend. Die Maschine, und ber Credit fett fie in hohem Grabe in Bewegung, tommt ins Stocken. Wunder, daß, wenn die verborgenden Mächte ihre Creditertheilungen einschränken und sich beunruhigt zeigen, — ob mit Recht ober Unrecht ist zunächst gleichgültig — auch bas Publicum mißtrauisch und gegen die Creditmittel, welche jene in Umlauf setzen, bebenklich wird, an ihrer Zahlungsfähigkeit zweifelt und sie zu nehmen fich weigert. Die Wirthichaft aber leibet boppelt, sie wird gleichsam zwischen zwei Feuer genommen, bas Großtapital fünbigt auf ber einen Seite ben Credit und bas Besammtpublicum auf ber anderen."

"Deshalb die großen und verheerenden Wirkun-

^{*)} Diefe Kritit trifft übrigens bas ganze Geschäft ber bankmäßigen Crebit = Bermittelung, und bamit auch bas sogenannte "Depositen = Geschäft." Berrot.

gen ber letten Hanbelskrifen, in welchen bie Schuldverhältniffe ganz erschreckliche Bilber entrollten. Und biefe Krifen wiederholen sich in immer kürzeren Zeiträumen; je mehr die Creditkapitale eine Rolle spielen, um so schwankender wird der Boden, um so häufiger werden die Erdbeben, bis — und dieses Prognostikon ist mit Sicherheit zu stellen — diese ganze Borgund Schuldenwirthschaft zusammenstürzen wird."

Soweit ber Königsberger Banquier A. Samter a. a. D. Ich habe diese Entwickelung in voller Ausdehnung gegeben, weil sie neben einer Recapitulation bereits besprochener Gesichtspunkte, wie sie mir für die hier beabsichtigte Erörterung besonders geeignet scheint, auch bisher noch nicht in's Auge gesaßte Perspectiven ausbeckt und früher bereits Gesagtes zum Theil in neuer Beleuchtung erscheinen läßt.

In der Samter'schen Darstellung ist in Bezug auf bas Berhältniß bes Bankwesens zu ben Wirthschaftskrisen ben Zettelprivilegien hervorragende Wichtigkeit beigelegt — wie mir scheint mit Recht. Unmittelbar neben ben Zettelprivilegien steht aber in bieser Beziehung die Unwendung des Actien-Shstems auf das Bankwesen, wie ich sie im vorhergebenden Abschnitt zu fkizziren Ueberhaupt steht das Bankwesen in der intimsten Beziehung zum Actienwesen, wie uns bas in Deutschland seit bem Actien - Gesetze vom 11. Juni 1870 auf bas Lebhafteste wieder in's Getächtniß gerufen worben. Charafteristisch ist namentlich bie allenthalben conftatirbare Thatsache, daß, unter allen Erscheinungen des Wirthschaftslebens, das Actienwesen den weitaus größten Ginfluß auf die Entwickelung bes Bantwefens übt. Jebe bebeutenbere Entwickelung bes Actienwesens geht stets mit einer entsprechenden Entfaltung bes Bankwesens Sand in Sand, wie bies ja auch in ber Natur ber Dinge völlig begründet ift.

Die Discontirung von Wechseln, ter Handel in Schuldpapieren und die Vermittelung von Schuldverhältnissen mussen abs bie regelmäßigen Saupt = Einnahme = Quellen des Bankgewerbes angesehen werben. Dagegen ist ce eine leicht constatirbare Erscheinung, daß mit dem periodischen Anschwellen und Abnehmen bes Actienwesens eine gleichbebeutenbe Bu- und Abnahme bes Bankverkehrs parallel geht. Jedes bedeutendere Aufgipfeln des Actienschwindels, wie es sich durch rasch zunehmende Gründung von Actiengesellschaften und entsprechende Steigerung bes Agiotage= Schwindels an der Borse bocumentirt, hat regelmäßig eine ent= sprechende Bermehrung ber Bankgeschäfte und eine Steigerung ihrer Einnahmen im Gefolge. Der regelmäßige Rückschlag in ber Actien-Schwindelei trifft alsbann ganz conform auch bas Bantgeschäft. Bei jeter Actien-Schwindel-Katastrophe sieht man constant auch eine Anzahl Bankgeschäfte Concurs machen ober liquibiren. Außerbem ist in jedem Lande bas Bankwesen um so entwickelter je größere Ausbehnung das Actienwesen gewonnen hat. Actiengesellschafts = und Börsen - Rrifen sind baber stets auch Bant-Krifen.

Der Jusammenhang bes Bank- und Actienwesens liegt sehr nahe. Zunächst., wie schon im vorigen Abschnitt geschildert, giebt es Banken, welche sich in hervorragender Weise auf das Gründen von Actiengesellschaften verlegen, oder sich dabei betheiligen. Die hierbei für die Bankgeschäfte zu erzielenden Gewinne bestehen zum Theil darin, daß der zu bildenden Actiengesellschaft der Preis der Objecte, welche den Gegenstand der "Gründung" bilden, (theils bereits bestehende Eisenbahnen, Etablissements zc., welche in Actiengesellschaften verwandelt werden sollen, theils neuzugründende Unternehmen), zu einem weit höheren Betrage angerechnet wird, als sie das Bankgeschäft (resp. ein "Consortium" von Banquiers) erworden hat. Die Gewinne dieser Art (Gründer-

Bewinne) pflegen toloffal zu fein, und die Unlagekoften ber alfo "gegründeten" Ctabliffements im Durchschnitt etwa auf bas Doppelte ihres natürlichen Betrages hinaufzuschrauben, mas natürlich in dem entsprechend erhöhten Breise der Produkte seinen Ausbrud ju finden strebt. - Sobann pflegen die Bantgeschäfte selbst auch Agiotage-Speculationen zu machen und befinden fich in dieser Beziehung meift, dem gewöhnlichen Publicum gegenüber, in einer bevorzugten Lage, da fie theils die Curse selbst machen, theils ungleich beffer als bas Publicum unterrichtet find über die Lage des Geldmarktes im Allgemeinen und specielle Vorgange und Unternehmen insbesondere. — Das Reportgeschäft (an ber Biener Börse "Roftgeschäft" genannt *) fann babei als eine Art Buchergeschäft an ber Borse betrachtet werben. — Ueberbies schwellen die Speculationsumfate in "Effecten" (Actienund Schulbpapieren) in Zeiten hochgehenden Actienschwindels zu so ungeheuren Dimensionen an, daß bie Spesen für die Bermittelung biefer Umfate (Provifion) toloffale Summen betragen, welche ben Bankgeichäften und Börfenmaklern zufliegen. "Defterr. Dekonom." (1869 Mr. 29) berechnet, daß Anfangs ber 50ger Jahre in Baris die damals bort vorhandenen 60 Börsenagenten an officiellen und nicht officiellen Gebühren etwa 380 Millionen Franken jährlich verdienten — mehr als ter Unterhalt



^{*) &}quot;Hat sich boch eine ganz eigene Industrie, ein neuer Geschäftszweig, ein unerhörter Beruf hieraus gebildet: die Kostgeberei. Wer früher ein Kapital von 10 bis 15,000 Gulden besaß, der suchte es in Waaren zu verswandeln, setzte es etliche Male im Jahre um, zog im Schweiße seines Ansgesichts 10 bis 12% heraus und lebte als niltzlicher Bürger in kleinen, ruhigen Berhältnissen. Heutzutage nimmt er Papier in Kost, macht damit 20%, ist Rentier ohne Sorgen und Mühe und lacht diejenigen aus, die Waarenlager, Laden und Dreimonats-Wechsel zu bestreiten haben." (Desterr. Desonom 1973 Nr. 1.)

ber ganzen französischen Armee kostet. Dem entsprechen bie Gewinne ber mit bem An- und Verkauf von "Effecten" für frembe und eigene Rechnung sich befassenben Bankgeschäfte.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Bankgeschäfte die natürlichen Förderer und Begünstiger möglichst hochgehender Actienscheulation und möglichst blühenten AgiotagesSchwindels sind, da ihre Gewinne in Proportion stehen mit der Intensität und dem Umfange des Actiens und Börsentreibens.

Nun findet bezüglich der Actien ein ganz ähnlicher Borgang statt, wie ihn oben A. Samter bezüglich ber Banknoten schilberte. Auch ber Actienschwindel ift im Grunde eine - "Creditopera-Wenn die Actien, womöglich gleich mit bedeutendem Agio, von den Bankgeschäften auf den Markt gebracht werden, so bedürfen fie zunächst "Credit", benn von einer Brüfung ihres wirklichen Werthes fann, außer in seltenen Ausnahmefällen, beim großen Bublicum keine Rebe sein: Dasselbe kauft auf Treu und Glauben, schenkt den Actien "Credit". Natürlich muß hier die Tages-Presse das Ihrige thun und wird von den Bankgeschäften borrend bezahlt. Ein in biesen Geschäften sehr versirter Mann hat mir einst glaubwürdig versichert, ben großen Bankhäusern in Berlin koste es 50-60000 Thaler "Preß-Rosten", um auch nur kleinere Actien-Unternehmen zu — "lanciren."*) — Wird nun ben Actien einmal der "Credit" beigemessen, daß die Direction der Gesells schaft gute Geschäfte mache, ober bag ein bedeutenbes Bankhaus ben Curs in die Höhe treiben werde, so geht der Agiotage-



^{*)} Es ist gentigendes Urtheils-Material über das Verhältniß der Tagespresse zu der Börse und den Bankgeschäften vorhanden. Bergl. z. B. die "Allg. Ztg." vom 5. Januar 1873. — Ferner: "Leiden und Silnden der Presse" in der "Gegenwart" (1873 Nr. 30) von H. D. penheim. "Bolkswirthschaftliche Zustände in Desterreich" Leipzig 1871. 2c.

Schwindel los: immer höher schwillt ber "Credit", welchen man ber Actie beimist, und welcher seinen Ausbruck im Cursstande Dieses Spiel reizt die Bankgeschäfte, wie bas Publicum. Milliarden von National-Bermögen werben in Actien-Unternehmen Diese Milliarden werden auf das Dreis und Mehrfache ihres wirklichen Werthes mittelst ber geschilberten "Creditoperation" hinaufgeschwindelt. Dann fennen bie großen Banthaufer ben Bunkt, wo der Rückschlag kommen muß; sie ziehen sich allmählig vorsichtig zurud, lassen bie Actien möglichst in Händen bes Publicums und — bann fommt ber "Krach." Der Curs ber Actien stürzt plöglich von seiner erschwindelten Sohe berab. Die leitenden Bankfirmen haben in der Regel rechtzeitig "realisirt." Selbst wenn die auf Actien gegründeten Bankgeschäfte in der Calamität zahlreich zu Grunde geben, — ihre Leiter pflegen auch bann noch meist großen Gewinn zu behalten. Die Berlufte trägt vorzugsweise bas "kleine Kapital", Tausende kleiner und mittlerer Leute, welche ihre Ersparnisse zum Actien-Spieltische trugen. So ift jebe Borfenfpiel-Rataftrophe ein Borgang, welcher eine tief eingreifende Birtung auf die Bertheilung des National-Bermögens übt, indem er in ber hauptsache gleichbebeutend ift mit einer planmä-Big angelegten Ausbeutung bes großen Bublicums zu Bunften ber ben Schwindel leitenben haute finance. Solche Ratastrophen bilben also auch in bieser Richtung integrirende Glieber unseres modernen "Credit-Wirthschafts-Spftems" und sie sind keineswegs und in keiner Weise verhältnismäßig unschuldige und gleichgültige, ober gar beilfame Vorgänge, als welche sie namentlich von Unhängern unserer f. g. Manchesterschule und unserer in dem Fahrwasser dieser Schule gebenden Presse geschildert werben. (Bergl. z. B. D. D. Michaelis, Bollswirthsch.-Schriften I. Bb. S. 238: Die Handelstrisis von 1867. — "Weser Ztg."

1873 Mr. 9595 im Leitartikel. Auch im Jahrgang 1873. II. Semester der "Ostsee-Ztg." erinnere ich mich, eine Bertretung der Anschauung gelesen zu haben, als ob die Wirthschaftskrisen gewissermaßen nur angenehme Intermezzos in dem langweiligen Einerlei einer stets gleichen Prosperität bildeten. Bergl. auch Leopold Laskar, Bankfreiheit oder nicht? Berlin 1871. S. 66.)

Nun ist es klar, daß, so lange die Fluth der Actien=Unternehmungen und des Agiotage-Schwindels im Wachsen, die immer höhere Aufthürmung sictiver Actienwerthe im Steigen, die Zahl der auf leichten Wechsel-Eredit gebaueten Unternehmen kolossal im Zunehmen begriffen ist, — dem entsprechend der Consum bedeutend anschwillt, Handel und Industrie in siederhafte Thätigkeit versetzt werden, Preise und Löhne stark in die Höhe gehen. — Nicht der Luxus allein, wie z. B. M. Wirth (Geschichte der Handelskrisen S. 388 2c.) constatirt, auch der gesammte Berbrauch zu productiven und unproductiven Zwecken wächst riesig. So erinnere ich mich im Jahrgange 1873 der "Hamburg. Börsenhalle" gelesen zu haben, daß laut statistischer Ermittelung der Fleischconsum in Berlin im Jahre 1872 fast auf das Doppelte seines Betrages gegen das vorhergehende Jahr gestiegen ist.

Geräth nunmehr das hochaufgethürmte Agiotage-Gebäude ins Schwanken, so haben vorher wie schon erwähnt die der Börse zunächststehenden und die Bewegung leitenden Persönlichkeiten der Haute Finance meist "realisirt", weil ihnen die Situation am genauesten bekannt ist. Sie haben, so lange die steigende Tendenz der Eurse anhielt, kolossale Gewinne gemacht. Es ge-bören hierher insbesondere auch die Directoren und Verwaltungs-räthe von Actien-Unternehmen jeder Art. So wie jedoch die hauptsächlich Eredit ertheilenden Persönlichkeiten in der Stille sich zurückgezogen, beginnt schnell größeres Mistrauen in eine längere Dauer des Actien-Fieder-Wahnsinns einzutreten. Es sind nun-

mehr die Geldpotenzen zweiten und britten Ranges (immer noch meist den größeren Bankfirmen angehörig), welche sich ihres Actien-Besites noch rechtzeitig, vielleicht zum Theil schon mit Verluft, aber immer noch verhältnißmäßig gunftig zu entledigen suchen. Bett steigt bas "Mißtrauen" noch höher, wird allgemeiner, erfaßt bas große Publieum: — alle Welt will ihre Actien verkaufen. Große "Banique" — plogliches rapides Fallen ber Actien-Curse! Während die hohe Finanz und ihre Clientel vorsichtig ungeheure Agio-, Gründungs- und andere Bewinne eingebracht, muß nun die Reducirung der fictiven Werthe auf ein dem wirklichen Werthe mehr entsprechendes Niveau erfolgen und der hierbei entstehende, nach Milliarden rechnende Berluft muß von den= jenigen getragen werden, welche die Actien zuletzt in Sänden behalten. — Es sind dies industrielle Unternehmen, die kaufmännischen Kreise und das übrige Privat=Publicum, bis herab fast zu ben untersten Schichten.

Banken falliren, wobei natürlich, soweit es sich um Actien-Banken handelt, nur die Actionare, nicht die meist bereicherten Directoren und Verwaltungeräthe, verlieren. Das ganze Credit-Shitem gerath in's Stocken, Berlegenheiten entstehen zunächst bei den industriellen Etablissements und in den taufmännischen-Rreisen. Dies führt sofort zu Bersuchen stark erhöheter "Anspannung des Wechsel = Credits", b. h. ju bebeutender Steigerung ber Wechselreiterei. Damit wird bei einem Theile ber inbustriellen und commerciellen Rreise die directeste Ginwirfung ber Börsen-Berlufte einige Monate aufgehalten. Dann wird die "Regierungshülfe" in Anspruch genommen. Mit ben Mitteln ber Nation sollen die wankend gewordenen Firmen gestützt werden. Besteht eine mit bem Noten Privilegium ausgestattete Central-Bank, bei welcher die Leitung mehr ober minder vom Staate beeinflußt wird (während der Bewinn nach verschiedenen Proportionen zwischen bem Staate und ben Actionären getheilt wird), so wird regelmäßig das Berlangen gestellt, diese Bank solle mehr Noten sabriziren, als ihr gesetzlich gestattet ist, um mit diesem Plus von Noten, deren "Credit" der Staat decken muß, die bedeutenderen industriellen Unternehmen und Handelssixmen zu "stützen": — "Die Bankacte wird suspendirt", die Börsensspieler werden aus Staatsmitteln unterstützt.

Nun entsteht aber in Folge der eingetretenen großen Börsen-Berlufte eine allgemeine bebeutende Berminberung bes Consums, in Folge der Berwickelung und des Zusammenbruchs der Credit-Berhältnisse gerathen Gisenbahnbauten, industrielle Unternehmen, angefangene Bauten zc. ins Stocken. Bu ben Börsenverlusten fommt große Mindereinnahme ber Beschäfte, start verminderter Bedarf an Fabrikaten aller Urt. Handel und Industrie haben sich barauf nicht eingerichtet; es entsteht baraus jener Zustand, welchen man als Ueberspeculation im Handel und als Ueber-Production in der Industrie bezeichnet, und nun kommt bas, was man specieller als Handels= und Industrie=Rrisis bezeichnet: ber Bankrott zahlreicher industrieller Unternehmen und Handelsfirmen. Auch hierbei sind, in Folge der geltenben Bankrottgesetze und der natürlichen Lage der Dinge, die größten und meiften Berlufte burchschnittlich à Conto bes Mittelftanbes und ber fleineren Leute.

Man sagt z. B., daß die Suspendirung der Bank-Acte in England zu zweien Malen die Krisis beendet habe. Ich halte diese Auffassung für eine nicht hinreichend erwiesene und begründete, wie denn überhaupt eine wirkliche Geschichte der Handelskrisen trot der trefflichen Borarbeiten von M. Wirth, A. Soetbeer, D. Michaelis zc. 2c.*) noch erst zu schreiben sein dürfte. Wohl

^{*)} Gine Ueberficht ber bezilglichen Literatur befindet fich 3. B. am Schluffe

aber mag richtig sein, daß, nachdem die Hauptsumme der durch die Krisis herbeigeführten Berluste sich bereits nach unten abges wälzt hatte, die Gewährung reichlicherer Bank-Credite an große Häuser diese in Stand setze ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen, und die ganze Credit-Maschinerie allmählig wieder in Gang zu bringen. Was man dei diesen Krisen nur durchschnittlich zu überssehen und zu vergessen pflegt, ist der Umstand, daß die Hauptssumme der Berluste die mittlern und kleinen Leute, und diese steise am härtesten trifft, daß also sede Krisis durchschnittlich nach unten spoliirt und nach oben cumulirt.

Es wurde zu weit führen, an diefer Stelle in eine umfassende Erörterung der modernen Wirthschaftsfrisen, ihrer Ursachen, ihres Berlaufes und ihrer Wirkungen einzutreten: es könnte bies nicht geschehen, ohne zugleich eine Geschichte berselben zu schreiben. Soviel aber burften bie bisherigen Erörterungen ergeben, bag bie "Krifen" im Allgemeinen weiter nichts find, als Barorpsmen einer durch die berzeitige Borgwirthschaft überreizten Wirthschaftsthätigkeit, natürliche Reactionen gegen unnatürliche Wirthschaftsverhältnisse. Selbst ba wo ber äußere Anftog zu ben "Krisen" durch außerwirthschaftliche Verhältnisse politischer Natur gegeben wird, werden Krisen nur möglich durch Ueberspannung ber Credit = Berhältniffe, b. h. burch Uebertreibung ber Borgwirthschaft, als beren Hauptträger und Förberer die Banken anzusehen sind. Ich habe bereits nachgewiesen, wie auch das Actienwesen in biesen Rahmen ber Creditwirthschaft einzufügen ist, wie auch die Actie als ein Creditpapier im Grunde erachtet werden muß, um fo mehr als bie Qualification ber Actien als "Gefchäftsan= theile" thatfächlich nur eine Fiction ift.

bes Artikle "Krisen" von Ab. Wagner in Rentzich' handwörterbuch ber Bollswirthschaftslehre. 2. Auflage S. 537.

Die Borgwirthschaft ist also unter allen Umständen die eigentsliche Ursache unserer Handels-Krisen "benn aus bem Eredit geht erst die Möglichkeit des Bankrotts hervor, wer nie borgt kann nie in Concurs verfallen, weil er keine Gläubiger hat — " sagt D. Michaelis (Noten und Depositen a. a. D. S. 79) gewiß sehr richtig.

Die Einrichtungen, welche zum Mißbrauche und zur Uebertreibung ber Borgwirthschaft anstacheln und hinführen, mussen baher als die größten Uebelstände unseres Wirthschaftsshstemes erkannt und bezeichnet werden.

Zu diesen Einrichtungen sind in erster Linie zu rechnen: die heutigen Wechselordnungen, die Banknoten Privilegien und das Actienwesen.

Was das Wechselspftem betrifft, so mag hier nur darauf hingebeutet werden, wie der Mißbrauch desselben den zur Zeit legalen Gebrauch vielleicht schon überwiegt. Eine wirthschaftsphilosophische Klärung der Bechsels-Theorie dürfte der Zukunft vorbehalten sein. Als Thatsache erscheint, daß die zeitige Praxis des Wechselverkehres ungesunde Ereditverhältnisse in großem Umsfange erzeugt und daß diese Praxis sich auf das zeitige Bankswesen, namentlich auf die Notenbanken vorzugsweise stügt.*)

In welcher Beise bie Noten-Privilegien ungefunden Crebit

^{*) &}quot;Benn man ben Parteischriften unserer Kausteute Glauben schenken könnte, so bezeichnete die Creditwirthschaft im Gegensatz zur Geldwirthschaft eine ganz neue Aera unserer gesellschaftlichen Entwickelung. "Man mag thun ober lassen, was man will, so gewiß die Geldwirthschaft der Neuzeit die Natural-Wirthschaft des Mittelalters verdrängt hat, ebenso gewiß wird die Creditwirthschaft der Zukunft wiederum die Geldwirthschaft ersehen," so schwick die Wiltremb. Zettelbank – Comité v. 5. Juni 1865. in ihrem Concessions= gesuche für eine wilrtembergische Zettelbank." D. Michaelis a. a. D. S. 85.

förbern, habe ich bereits erörtert, indem ich gezeigt, daß die Zettelprivilegien einerseits die Borgwirthschaft überhaupt, andererseits namentlich das Schuldenwesen in Form von Wechsel-Crediten übermäßig anregen und erleichtern. Bei Theoretikern und Brattikern war es bis dabin ein feststehendes Axiom, daß biese Erleichterungen und Stimulirungen ber Borgwirthschaft eine große Wohlthat für unsere wirtischaftliche Entwickelung seien. Ich glaube. daß die bisherigen Ausführungen bereits genügen, diese Annahme mehr als zweifelhaft zu machen. "Die allgemeine Anschauungsweise", - sagt D. Michaelis (Noten und Depositen a. a. D. S. 79), "ift von bem Bilb folder Noten fabricirenben und ihr Fabrikat nach allen Seiten zur "Unterftützung" bes Hanbels und ber Bewerbe anbietenden Creditverleiherin fo fehr voreingenommen, daß die Borstellungen von der wirthschaftlichen Bebeutung bes Credits oft sehr verschoben erscheinen. Man ist geneigt, ben Credit als eine Art von Unterstützung ber Handel= und Bewerbetreibenden anzusehen, und der oft gehörte Ausbrud "Demofratisirung bes Crebits" hat einen starten Beigeschmad von ber Borftellung, als gelte es diefe Unterstützung, welche bisber ausschließlich ben Großen bargereicht wurde, auch ben Rleinen zugänglich zu machen. Wäre ber Credit eine Unterstützung, so würde er am Ende eben so zweischneidig sein, wie das Almosen."

Daß die gedachte "Unterstützung" namentlich in Zeiten der Krisen meist nur der bevorzugten Clientel der Banken zu Gute kommt, habe ich schon an der Hand von A. Samter aussgeführt. Daß die Preußische Bank dis jetzt in dieser Beziehung weniger parteilich ist, wird von Manchen als ein Argument für große Centralbanken ausgebeutet. Es stehen auf dieser Seite namentlich diesenigen Kaufleute, welche dei Privatbanken nicht direct betheiligt sind, und eine solche Centralbank für ein Institut halten, welches die Verpflichtung habe, für niedrigen Discont zu

sorgen, damit ber Raufmann sich stets "billig Gelb machen kann." - In biefer Weise argumentirt z. B. eine fleine Schrift "Zur Währungs- und Bankfrage" ("Bon einem Fachmann" Hamburg 1872). Der Berfasser lobt die Preußische Bank und befämpft die Privatbanken. "Die Zahl ber Banken" — sagt ber Berfasser - "ist an manchen Orten weit über bas Bedürfniß bes legitimen Geschäfts hinaus vermehrt, so bag fie keine Aussicht haben, auf bem soliben Wege ber Crebitgewährung und ber sonstigen regelmäßigen Bankthätigkeit eine entsprechende Dividende für ihre Actionare zu verbienen. Biele biefer sogenannte Banken sind notorisch überhaupt nur zu dem Zwecke gegründet, an der Emission ber Actien zu lucriren, ohne bag bie Gründer sich im Uebrigen viel Sorge um die Zufunft bes Instituts gemacht hatten. Ohne wirklichen Plan, ja vielfach sogar ohne genügende sachtundige Leitung gegründet bleibt biefen Instituten nichts Anderes übrig, als sich auf das Börsenspiel und die Agiotage zu werfen und ftatt in ber Unterftütung bes Beschäftsstandes in ber Ausbeutung besselben ihren Bortheil zu suchen. Sie werden nicht ben Zinsfuß, ben Discontsat, zu ermäßigen, ober mit möglichst geringen Schwankungen auf einer, ben Berhältnissen ber gelbbebürftigen Rreise bes Hanbels und ber Industrie entsprechenden Durchschnittshöhe zu erhalten suchen, sondern sie werden bestrebt sein, ben Disconto möglichst in die Höhe zu treiben, um aus ber Berlegenheit bes Gelbsuchenben Vortheil zu ziehen und sie werben babei möglichst zahlreiche und möglichst abrupte Schwankungen bes Zinsfußes begünstigen, um biesen Unterschied zu ihrem Nuten auszubeuten. Banken biefer Art werben bie Umwandlung unserer Währung lediglich als eine gute Belegenheit, Agiotage zu treiben, benuten; sie werben zum Schaben namentlich bes kleinen und mittleren Geschäftsstandes durch Sin- und Herwerfen der Curse, burch fünstliches Knappmachen bes einen ober anderen Wetalls,*) durch Ausbeutung jeder von einer Aenderung des Geldwesens eines großen Landes unvermeidlichen augenblicklichen Störung im Geldumlause ihren Bortheil suchen; sie werden jeder temporären und ungünstigen Bendung der Handelsverhältnisse zu anderen Ländern nicht entgegenwirken, sondern sie geradezu begünstigen, denn in dem trüßen Basser des forcirten Schwankens des Balutencurses läßt sich für sie am besten sischen. **) "Die temporär billigere Bedienung einer Privatbank kann nicht in's Gewicht sallen gegenüber dem naturgemäßen Bestreben derselben, den Discont, zur Erhöhung ihres Berdienstes und der davon abhängigen Dividende, möglichst in die Höhe zu treiben. Außer-

^{*)} Man bente 3. B. an die neuern Gold-Agio-Speculationen in den Bereinig. Staaten (Chapters of Erie and other Essays by Charles F. Adams, and Henry Adams. Boston 1871. "The New York Gold Conspiracy." S. 100 u. ff.)

^{**)} Die Wechselcurse bilben eines ber Elemente ber "Arbitrage", aus beffen geschickter Benutzung bie Banken bebeutenbes Ginkommen berleiten. Beachtenswerth in biefer Beziehung ift eine Bemertung von G. D. Augs = purg, welcher felbft Großtaufmann mar ("Die Entwerthung bes Gelbes ic." Bremen 1873. S. 27): "Jebe eingehendere Untersuchung betreffs bes Belthandels und feines Bedürfnisses nach internationalen Müngen tann tein anberes Resultat ergeben, als daß er nur (?) beshalb vorzugsweise in Wechseln zahlt, b. h. mit andern Worten nur beshalb noch überall burch bie Fesseln schwieriger Berechnungen und schwerwiegender Lösegelber eingezwängt wird, baß er nur beshalb fich gezwungen fieht, jahrlich Millionen über Millionen an Cure-Unterschieben, Bechfelprovifionen, Binfen u.f. w. in bie Tafchen bes Belt=Banquiere aller Sanbel= treibenben Rationen nämlich Englands fließen zu laffen, weil er feine Weltmunge besitht; bag er seine Schwingen erft wurde frei bewegen und ben Bertehr zwischen Bolt und Bolt zu nie geahnter Lebhaftigkeit erheben können, wenn ihm alle biese Fesseln abgenommen würden, wenn er bem Banquier auf feine Forberung hober Wechsel-Curse antworten konnte: bann sende ich bagres Gelb und bezahle nur die Seefracht und Berficherung."

bem ift es eine alte Erfahrung, daß Privatbanken, sobald Geld fnapp wird, felbst zu hoben Discontoraten für den fleinen und mittleren Beschäftsmann nichts übrig haben; ihre Mittel find bann nur für bevorzugte Runben, bie Mitglieber bes Berwaltungerathes und beren Freunde verfügbar und alle anderen Geschäftsfreise seben in bem Moment, wo sie einer Unterstützung am benöthigtsten sind, sich auf ihre eigenen Rräfte angewiesen. Diese Zustände find ber Grund, weshalb bas Wirken der Brivatbanken in vielen Fällen eher nachtheilig als vortheilhaft für das Geschäft im Allgemeinen gewesen ist; ber jüngere und weniger bemittelte Theil ber Geschäftswelt, ber eigent= liche Nachwuchs, wird gegenüber ben großen Speculanten und einigen ber Bank nahestebenben Mataboren zurückgestellt, und baraus erklärt sich bie Erscheinung, daß gerade im Wirtungstreise ber Brivatbanken das Aufkommen der jungen Firmen, und das Bestehen bes faufmännischen Mittelstandes am meisten erschwert find." Und nun geht unser Autor jum Lobe ber Preußischen Bank über:

"Anders das Wirfen der Preußischen Bank. Wer einmal unter ihre Aunden aufgenommen ist, kann mit Sicherheit darauf rechnen, seine Wechsel unterzubringen, oder sonst Eredit zu erhalten, auch in knappen Zeiten, und er braucht nicht zu befürchten, daß die Bankverwaltung darauf lauert, ihm für die gewährten Facilitäten möglichst viel abzuzwacken." (a. a. D. S. 9.) Ferner meint derselbe Praktikus: "Für das ruhige und sichere Gebeihen des Deutschen Handels wäre es eine große Wohlthat, ihn vor Handelskrisen möglichst zu bewahren, und übermäßige Schwankungen des Disconts, des Zinssußes und der Eurse auf das Ausland zu verhindern. In dieser Hinsicht bietet die Preußische Bank eine wesentliche Handhabe." u. ff. — Wan kann diesen Aussührungen gegenüber bereitwillig zugeben,



daß die Preußische Bank sich bisber im Allgemeinen einer relativ vorsichtigen und gerechten Leitung erfreute, bagegen ist aber natürlich nicht abzusehen, weshalb ber Staat bie Berpflichtung übernehmen sollte, bafür zu sorgen, bag ber Discont für bie größern Raufleute und Fabrikanten stets möglichst niebrig fteht. frühere englische Finang-Minister Lowe hatte gewiß mit Recht feinen Spott barüber, daß die Raufleute — natürlich fo weit fie nicht Directoren ober Berwaltungsräthe 2c. von Privat = Banken find - "eine vorfitende Gottheit bes Discontos" nicht glauben entbehren zu können, "Es ift richtig" — fagt Leopold Lastar *) - "baß man ber Breußischen Bant seit ihrer Neubearundung im Großen und Bangen eine fehlerhafte Leitung, burch welche sie bie wirthschaftlichen Interessen des Landes geschäbigt hatte, nicht vorwerfen fann. Ift une aber die Gegenwart Burgin für bie Zufunft? . . . Das ist unbestritten, bag großen Banten, ben fleinern gegenüber, viele Mängel anhaften, daß sie namentlich, wenn sie mit ber Staatsregierung eines Landes sei es birekt oder indirekt in Beziehung steben, bochft gefährlich werden konnen."

L. Las far führt ferner an, es sei gefährlich, "daß ein großer Markt ausschließlich (ober boch vorzugsweise) von einer Bank abhängig sein soll. "Es mögen noch so ehrenhafte und umsichtige Persönlichkeiten an ihrer Spike stehen, unsehlbare werden sich nie finden. Und wie viel Unheil ein einziger Fehler einer großen Bank stiften kann, hat die Erfahrung nur zu häusig gelehrt."
"Ich vermuthe sehr" — sagt Lord Overstone, — "daß die thätige Mitbewerbung der Banken von England im Discontomarkte die Tendenz hat, dies unglückselige Gefühl von Seiten des Publicums zu nähren, daß es berechtigt ist, beim Ausbruch einer Geldksemme

^{*)} Bankfreiheit ober nicht? Mit besonderer Rücksicht auf Preußen und Beutschland von Leopold Lastar. (Berlin 1871.) S. 64 u. f.

in der Geschäftswelt von der Bank alle die Unterstützung, beren es bedürfen mag, zu erwarten, eine Hoffnung, welche die Bank natürlich unmöglich erfüllen kann. Diese Erwartung des Publicums findet aber ihre Berechtigung in den besonderen Privislegien, welche einer Bank, wie der Bank von England, vor den übrigen ähnlichen Anstalten zu Theil geworden sind."*)

Es dürfte hier der Ort sein, daran zu erinnern, daß die großen Central=Banken, fälschlich oft Staatsbanken genannt, wie die Bank von England, die Bank von Frankreich, die Preußische Bank z. eigentlich nur große Actien=Zettel=Banken
mit mehr oder weniger Staatsaufsicht sind, und daß die außerordentlichen Privilegien, mit welchen dieselben sich ausgestattet
sinden, ganz ebenso, wie bei anderen privilegirten Banken bevorzugten Privatleuten zu Gute kommen. Ein Theil der Kaufleute
glaubt, daß auch ihnen etwas von diesen Privilegien in Form
"billigen Disconts" zu Gute komme. Dieser "billige Discont"
würde alsdann weiter nichts, als eine Besteuerung des Publicums
zu Gunsten bevorzugter kausmännischer und sinanzieller Kreise
darstellen.

Eine beratige Borsorge bes Staates für ben Zinssuß von Wechselschulden der finanziellen und bevorzugten kaufmännischen Kreise ist überhaupt in der Gegenwart eine Anomalie. Seit allgemein dem Grundsatz gehuldigt wird, daß der Staat nicht ohne zwingende Nothwendigkeit in die Geschäfte der Privatleute sich zu mischen habe, darf man wohl mit Recht die Frage aufwersen, was der Staat denn überhaupt mit dem Bank-Geschäfte und dem Wechseldisconto zu thun hat? — daß der Staat in Folge der Privilegien, welche er namentlich großen Central-Banken verleiht, und durch die Controle resp. Mitseitung, welche er den-

^{*)} Bantfreiheit ober nicht von Leopold Lastar.

selben angebeiben läßt, in ein Bebiet übergreift, welchem er sich fern zu halten hat, scheint mir eben so ficher, als bag bie Zettelausgabe gang und gar fein Bantgeschäft genannt werben fann. Es ist nur eine gang consequente Folge biefer unzulässigen Bermengung von Staats- und Privatobliegenheiten, wenn regelmäßig, sobald bas fünstliche Borgwirthschaftsgebäude zu manken anfängt, von Seiten berjenigen, welche am meisten gesündigt haben in ber Uebertreibung ber modernen Borgwirthschaft, ber Ruf nach Staatshülfe erschallt: nun foll ber Staat eingreifen, foll bie Bankacte suspendiren, b. h. er foll unbegrenzt viel Noten gur Disposition ber Bedrängten stellen, foll mit feinem "Credit" ben wankend gewordenen Privat-Credit stützen, soll mit den Mitteln ber Gesammtheit die Fehler ber Einzelnen wieder gut machen: - furz man verlangt in nacktefter Form die sonst so sehr verschrieene, und wenn fie Arbeiter-Rreisen gereicht werben foll, "focialiftifch" genannte Staatsbulfe. Diefe Berhältniffe erscheinen in noch viel schlimmerem Lichte, wenn, wie sich bies im Actien - Shiteme verwirklicht, ju ber übertriebenen Borgwirthschaft noch die Spielwirthschaft in schlimmster Form binzukommt, wenn bas Hazarb-Spiel zur anerkannten Quelle bes Erwerbes und bas falfche Spiel, ber Betrug im großen Mafftabe jum berrschenden Shstem ber Groß : Finang : Bewegung erhoben wird. Daß biefe Ausbrucke in feiner Weise etwa zu viel besagen, burfte jeber Blid in die une nun zugänglichere Geschichte ber jüngften Actien= und Börsen = Schwindel = Aera in Desterreich und Deutschland reichlich beweisen. Eine fritische Geschichte und Statistif bes Actienwesens überhaupt besitzen wir bis jest leiber nicht.

Die Rolle, welche das Actienwesen bei den modernen Wirthsschaftskrisen spielt, dürfte in den dis rahin vorliegenden Arbeiten über Handelskrisen noch nicht genügend klar gestellt sein. Namentslich sehlte es bisher an einer Darstellung des engen Zusammens

hanges, in welchem bas Actienwesen zu unserer Treditwirthschaft überhaupt und zu dem modernen Bankwesen insbesondere stets gestanden hat. Die Hauptzüge dieses Zusammenhanges habe ich in den vorhergehenden Abschnitten darzulegen gesucht.

Es dürfte hiernach die neuere Wirthschaft nicht nur als eine Aera der Borgwirthschaft, zu charakterisiren sein, sondern es hat, namentlich mit Hindlick auf das Aktiens und Börsenswesen, auch die Spiels und Betrugswirthschaft leider einen vershängnisvoll großen Antheil an diesem Wirthschafts-Shstem. Ich glaube mich in Betreff Aufrechterhaltung dieser Anschauung auf eine hinreichend große Fülle von Thatsachen beziehen zu können, wie sie namentlich in größerer Aussührlichkeit z. B. in den letzten Jahrgängen österreichischer wirthschaftlicher Blätter ("Desterr. Dekonomist," "Bolkswirthschaftliche Bresse" 2c.) mitgetheilt sind.

Die Aussicht auf eine weitere Entwidelung dieses Shstems' und auf eine künftige immer schnellere Wiederholung der durch dasselbe herbeigeführten Wirthschaftskatastrophen dürfte nach Allebem ganz einsach identisch sein mit einer schnell und großartig zunehmenden Destruction unserer gesammten Wirthschafts und Gesellschafts Berhältnisse, wie sie in außerdeutschen Eulturstaaten bereits in weit ausgedehnterem Maaße als in Deutschland bisher eingetreten ist. Kurz die moderne Wirthschaftsordnung dürfte als letzte Consequenz ihrer Wirkungen die völlige Zersezung und Aussölung des gesammten modernen Cultursebens zur Folge haben: d. h. in sine vermuthlich die sozialistische Revolution.

XIII. Volldeckung der Banknote oder Abschaffung derselben?

Erfetung ber Banknote burch Staats-Bapiergelb.

Auch früher schon hat man mehrseitig erkannt, daß in der an Zettelbanken ertheilten Besugniß, nur einen Theil der aussgegebenen Noten durch Baar gedeckt zu halten, einerseits eine wirthschaftliche Bevorrechtigung, andererseits eine öffentliche Gefahr enthalten ist. Die Gesetzgebungen fast aller Eulturstaaten haben es versucht, Bestimmungen zu treffen*), welche die aus der inneren Unwahrheit und Unrichtigkeit dieses Shstems entspringenden Mißlichseiten zu beseitigen im Stande sein sollten. Jedoch "keinerlei geschliche Borschriften und keinerlei Shstem, welche die Einlösbarkeit der Noten für alle Fälle sichern wollten, haben sich bisher bewährt; weder die Peels-Acte hat geleistet, was sie versprach, noch hat das amerikanische jede ausgegebene Note durch deponirte Effecten sichernde Shstem **) den Zusammensturz sämmtlicher 1416 Banken der Vereinig. Staaten im October 1857 verhindert." ***)

Wiederholt und von verschiedenen Seiten murde als raticales



^{*)} Die "Beels-Acte" 3. B., welche 1844 erlassen wurde, beschränkt ben Betrag ber nicht burch Metall gebeckten Noten auf eine absolute Ziffer (gegenswärtig rund 15 Mill. Pfund Sterling), was man als "Contingentirung" berselben bezeichnet hat. (Lgl. G. D. M. Wirth Handb. bes Bank. S. 127 und Ab. Wagner in Rentsch' Handwörterbuch ber Bolkswirthschaftslehre S. 1064, 2c.)

^{**)} Bgl. 3. B. G. Meier "Zur Geschichte und Kritit bes Bantwesens" (Bierteljahrschr. für Bollswirthschaft. Bb. XXII. 1868. S. 169 u. ff.)

^{***) &}quot;Bankfreiheit ober nicht?" (S. 37.)

Mittel zur Herstellung eines völlig gesicherten Banknotenumlauses empsohlen, nur voll durch Baar gedeckte Noten zu gesstatten. So verlangt schon D. Hübner in seinem Werke "die Banken" (1854) volle Baarbeckung ber umlausenden Noten und wo möglich durch Münze. "Alle Theorien", sagt er, "welche einen geringeren Kassen-Bestand für genügend erklären, sind willkürlich aufgestellt, die besten Wechsel, Staatspapiere und Pfänder, welche nicht schon zahlbar sind, decken das Rissio nicht... Selbst Barren bieten keine absolute Sicherheit."

Auch in der deutschen Presse, so z. B. namentlich in den Jahrgängen 1871—1873 der "Hamburg. Börsenhalle" ist die Forderung voller Metallbeckung der Banknoten ausgetaucht und vertreten worden. Allerdings ist dieses Beispiel das einzige dieser Art in der deutschen Presse, welches mir bekannt geworden. Die Arbeiten der "Hamb. Börsenhalle" gingen dabei von der Ansschauung aus, daß jedes Bankgeschäft einen ständigen Baarvorrath als "Roulancesonds" bedürfe, welcher sehr wohl in Form von Noten ausgegeben werden könne, für welche also immer volle Baardeckung vorhanden sei. Dabei ist wohl übersehen:

- 1) bağ ber "Roulancesonds" nicht gleich bleibt, und baß es nicht wohl möglich sein wird, die Notencirculation stets genau auf gleichem Betrage mit demselben zu erhalten.
- 2) Daß ber Roulancefonds im Falle des Bankrott und ber Liquidation des Geschäftes die Notengläubiger nur bann beckte, wenn ihnen ein Borzug eingeräumt wird vor ben übrigen Gläubigern.
- 3) Daß nicht nur jeber Geschäftsmann, sondern auch jeber Staatsbürger, vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit aus, darauf Auspruch hätte, auch seinen "Roulances fonds", wenn man darunter die vorräthige Kasse verstehen will, in Form von Banknoten zu verwerthen."

4) Bürbe die Regierung eine Garantie und Controle dafür übernehmen müssen, daß dem Erforderniß der Baarbeckung genügt werde. Wir hätten es also wieder mit einer Controle von Privat - Geschäften durch die Regierung zu thun, welche nicht nur mißlich, sondern undurchführbar wäre.

Noch andere Gestalt nimmt der Vorschlag der vollen Metallbeckung bei Leopold Laskar ("Bankfreiheit oder nicht?") an. Leopold Laskar (es ift nicht der Abgeordnete, sondern vermuthlich ein Pseudonym) will, daß die Banken den Betrag ihrer Depositen in Form von Noten sollen ausgeben, d. h. verleihen dürsen. — In diesem Falle müßte man das Recht, Geld zu leihen und dasselbe in Form von Noten weiter zu verleihen, natürlich ebenfalls verallgemeinern, woraus sich schon an und für sich die Unmöglichkeit der Durchführung ergiebt, abgesehen davon, daß eine derartige Privilegirung des "Depositengeschäfts" auch sonst burchaus nichts für sich haben dürste.

In seinem 1867 erschienenen Buche "Die Privilegien bes Geld- und Bankwesens", verlangt auch Prosessor 3. L. Tellstampf Bollbeckung der Banknoten. Er sagt (S. 25 a. a. D.) "Es ist kein Grund vorhanden, weshalb auf Kosten des Publicums den Staatss oder Privatbanken ein Privilegium zu einer nur ihnen gewinnbringenden Notenausgade von Seiten der Gesetzgebung ertheilt werden dürfte". . . "Es sollte aus der Notensausgade kein Gewinn gemacht werden. Nur so viel Noten dürften ausgegeben werden, als dafür Geld oder Barren, dem Nominalswerth derselben entsprechend, deponirt sind. Es sollte, um diese Grundsätze zu verwirklichen, nur eine Anstalt als Notenausgeberin für das ganze Reich existiren. Die mit dieser Ausgade betrauten Personen müßten eine bedeutende Caution stellen, und sollten auf ähnliche Weise, wie die Beamten des notenausgebenden

Departements ber englischen Bank ober ber Girobank in Hamburg aus den ehrenwerthesten Männern durch die Kausseute und Geschäftsmänner ausgewählt werden. Nur um nicht misverstanden zu werden, bemerke ich, daß es nicht wünschenswerth ist, die Rotensausgabe in die Hände von Regierungscommissaren zu legen, weil dieselben nicht unabhängig sein würden. Bollständig unsabhängige Personen sind aber erforderlich. Sie müssen ein Interesse an der Anstalt, aber nicht an der Notenausgabe haben. Sie sind nur Ausbewahrer, nicht Eigenthümer der gegen Roten beponirten edlen Wetalle, diese letzteren gehören den Eigenthümern der Noten"....

"Die Staats und Privatbanken sollten nicht das Privilegium haben, zu ihrem ausschließlichen Gewinne und zum Nachtheil des Publicums Noten auszugeben. Unter dieser Boraussetzung könnte im Uebrigen freie Concurrenz in den Bankgeschäften oder mit andern Worten vollständige Bankfreiheit herrschen."

Diese Ansicht hat Tellkampf, wie er in seinem erwähnten Buche (S. 27.) nachweist, bereits Anfangs 1842 in einer ameristanischen Zeitschrift vertreten.

An andern Stellen spricht sich Tellkampf darüber aus, daß Bankgeschäfte und Zettelfabrikation zwei durchaus heterogene, unzusammengehörige Dinge seien. So sagt er S. 215 a. a. D: "Das Bankgeschäft, — d. h. das Bewahren von Geld und das Discontiren von Wechseln, — ist eine Sache für sich, währerd die Fabrikation und die Ausgabe von Noten, welche dem Gelde substituirt werden, eine andere und gänzlich davon verschiedene Sache ist. — Das Necht, Noten auszugeben ist so versührerisch für die Ausgeber und so gefährlich für das Publicum, daß der Staat bessen Ausördung gesehlich in der Weise regeln muß, um den Mißbräuchen zuvorzukommen."

Diese Anschauungen stehen benjenigen sehr nabe, welche ich

seit ber ersten Hälfte bes Jahres 1870 in ber beutschen Presse zu vertreten und zu verbreiten suchte. Die "Noten", welche Tellkampf vorschlägt, sind im Grunde nichts Anderes als durch Metall voll gedecktes Staatspapiergeld. Ich bin dabei mit D. Hübner der Ansicht, daß selbst Barren als Hinterlage, wenn man dieselbe überhaupt beim Staatspapiergeld für nothwendig hält, nicht völlig richtig am Plaze sind, sondern daß, wenn Bollbeckung des Staatspapiergeldes für nöthig erachtet wird, dieselbe ganz richtig und völlig genügend nur durch ausgesmünztes landesübliches Gelb geleistet werden kann, während Tellkampf auch Barren zulassen will.

Ich habe mich 1870 dahin ausgesprochen, daß ich für Staatspapiergelb, welches nur und lediglich aus Gründen der mechanischen Bequemlichkeit des Berkehrs wünschenswerth sein könne, Deckung durch Münze nicht nothwendig erachte. Neuerdings haben z. B. Augspurg und Eggers, beide Großkausleute, sich für solche Bollbeckung des Staatspapiergeldes ausgesprochen, und dem so zu schaffenden und zu fundirenden Papiergelde den Namen "Münzscheine" gegeben. Diese Benennung dürfte die Natur dieses Staatspapiergeldes ganz richtig bezeichnen, und, um auch Begriffsverwickelungen im Publicum möglichst vorzubeugen, der . Benennung "Noten" vielleicht vorzuziehen sein.

Unbedingt nothwendig erscheint mir die Abschaffung der Banknoten überhaupt, und zwar nicht nur der nicht in Baar gedeckten. Die Herstellung und Berausgabung von Circulations-mitteln, welche als Gelb fungiren, ist Staatsregal, kann nur Sache des Staates sein.*) Jede Uebertragung dieser Befugniß an Einzelne oder Actien-Gesellschaften mittelst besonderer Privislegien oder Statuirung s. "Normativbedingungen" ist vom

^{*)} Bergl. bas Enbemann 'fche Rechtsgutachten in Cap. II.

Uebel. — Ob bie burch den Staat zu schaffenden papierenen Eirculationsmittel durch Landesmünze zu becken, oder überhaupt nicht zu becken sind, darüber wage ich mich für jetzt noch nicht definitiv zu entscheiden, obgleich ich mich, wie erwähnt, früher schon für letztere Anschauung ausgesprochen, und auch jetzt noch dieselbe für die richtigere zu halten geneigt din. Selbstredend haben die Modalitäten und das Maaß der Berausgabung von Staatspapiergeld den Bestimmungen der gesetzgebenden Factoren zu unterliegen.

Ob, wie Einzelne meinen (so z. B. L. J. Phl. Schneiber in "Staats- und Bankzettel" Gießen 1871.) ber Berkehr ohne Unbequemlichkeit ber papierenen Zahlungsmittel ganz entrathen könne, scheint mir mindestens zweiselhaft. Möglich ist vielleicht, daß diese Frage mit weiterer Bervollkommnung der Post- und Clearing - House-Einrichtungen einmal mehr in den Vordergrund treten kann.

Daß der Staat keine Bankgeschäfte zu betreiben, namentlich mit dem Wechsel-Discont sich in keiner Weise zu befassen hat, scheint mir unzweiselhaft. Ich halte daher "Staatsbanken" über-haupt für unzulässig und als mit den zur Zeit anerkannten Staats-Wirthschafts-Principien in grellem Widerspruche stehend. Tellkampf z. B. erörtert diesen Punkt nicht. Die Resultate der disher geführten Untersuchungen treffen völlig mit den von mir schon 1870 in der deutschen Tagespresse vertretenen Anschauungen zusammen und resumiren sich in folgenden Forsberungen:

- 1) Alle Banknoten überhaupt sind abzuschaffen.
- 2) Bedürfen wir papierene Zahlungsmittel, so macht sie ber Staat.
- 3) Staatsbanken sind ebenso überflüssig als vom Uebel.
- 4) Das Bankgeschäft an sich ist völlig frei zu geben, und

auf bem gleichen gesetzlichen Fuße wie jedes andere Gewerbe zu behandeln. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit hat also auch auf das Bankgeschäft Anwendung zu finden.

Was insbesondere die Anwendung der Actiengesellsschaftsform auf das Bankwesen betrifft, so hat dis jetzt keine der mir bekannt gewordenen Arbeiten über das Bankwesen diese Seite der Frage als eine besonders zu behandelnde in's Auge gefaßt, während ich schon in meinen Publicationen aus dem Jahre 1870 auf die Nothwendigkeit hindeutete, daß dies geschehen müsse. Ich habe bereits erläutert, aus welchen Gründen ich die Form der Actien-Gesellschaft glaube überhaupt verwerfen zu müssen und die Gesahren augedeutet, welche speciell im Bankwesen aus der Anwendung des Actien-Spstems entstehen. Es sindet sich im folgenden Abschnitt Beranlassung, nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen.

XIV. Die Depositen.

Bei den meisten neuern Schriftstellern über das Bankwesen tritt die Ansicht hervor, daß die Pflege des Depositenverstehrs eine Hauptaufgabe der Banken sei. Man stellt auch den Depositenverkehr (wie z. B. D. Michaelis, Princesmith 2c.) in einen gewissen Gegensatzur Noten-Ausgabe, indem man darauf hinweist, daß bei den Notenbanken der Depositenverkehr relativ zurückzustehen pflegt, während man die große Entwicklung des Depositen-Geschäftes, z. B. in England, als etwas besondres Wohlthätiges und Erstrebenswerthes hinstellt.

Es hängt bas fehr eng mit ber Unichauung ausammen. welche in der National Dekonomie bezüglich der eigentlichen Aufgabe bes Bankgewerbes bisher allgemein geltend gewesen ift. 3ch habe schon im Eingange citirt, in welcher Beise 3. B. M. Wirth biefe Anschauung formulirt. "Im Gangen Großen" - fagt er (Handb. ber Banken S 94.) — "erfüllten biese Banken in ihren verschiebenen Schattirungen bas Umt ber Auffammlung muffiger Rapitalien und bie Bertheilung berfelben in die productiven Sande, welche berfelben bedürfen; ihr Wirten gleicht dem des Ber= gens in Beziehung auf ben Blutumlauf." Die Sache ist so gedacht, daß Jebermann, welcher nicht Lust hat mit seinem Gelbe selbst zu arbeiten, basselbe nach ber Bank trägt, sich von biefer Zinsen geben läßt, und ihr nun bas Risico zuschiebt, biefe Rapitalien an andere Leute wieder zu verleihen, welche Luft haben zu arbeiten und Gelb bazu anzuleihen. Es ist also auch bies f. g. Depositengeschäft nur eine Methobe mit Schulben Beschäfte ju machen und bie Borgwirthschaft zu erleichtern.

Leopold Laskar (a. a. D. S. 60) sagt z. B.: "In Schottland kommt es vor, daß die Banken an Personen Borschüsse ertheilen, die außer ihrem Fleiße und ihrer Intelligenz keine andere Sicherheit bieten können. Interessant ist in dieser Beziehung die Aussage Lord Overstone's vor dem Unterhauscomité:

Frage: Haben nicht im Allgemeinen Bersonen, welche kein Kapital besitzen, sehr wenig Gelegenheit Geld aufzunehmen?

Antwort: Das ist in der That nicht so. Das ganze Princip des Bankwesens ist es, Rapital anzuschaffen, es von dem unthätigen Aufsammler auf die thätige und energische Person'zu übertragen, welche Kapital nöthig hat. Die Bank ist die Mittelsperson, welche von der einen Seite Depositen empfängt und die auf der andern Seite

jene Depositen in Form von Kapital ben Händen von thätigen und energischen Personen anvertraut, welche, wie sie glaubt, guten Gebrauch bavon machen werden.

Frage: Solchen, bie feine Sicherheit geben können? Antwort: Die in manchen Fällen keine Sicherheit geben können, mit Ausnahme ihres Charakters, ihrer Geschicklichkeit und ihres Talentes, worüber der Banquier sein Urtheil bilbet." 20

Das klingt ungemein plausibel und weist ben Banken eine Art göttlicher Vorsehung in bem wirthschaftlichen Getriebe zu. Daß sie indessen die vorstehend geschilberte Art von Functionen im Ganzen nur in febr geringem Umfang üben, burfte wohl jebes genauere Scrutinium ber Bankbücher im Durchschnitt nach-Daß überdies das Geschäftmachen dieser Art mittelft Schulben seine große Gefahren haben muß, burfte auf ber Band liegen. Banken, welche sich barauf einlassen, bebeutenbe ihnen anvertraute Summen zu Unternehmungen an Dritte weiter zu verborgen, schweben ja natürlich in ber größten Gefahr, daß ihnen bie verborgten Summen verloren geben, und daß sie somit bas ihnen anvertraute Gelb nicht werben zurückzahlen können, ober daß sie die jo festgelegten Ravitalien nicht rechtzeitig wieder zurudgieben können, wenn ihnen Depositen in größerem Umfang gefündigt werben. Ueberhaupt dürfte bier bie eigentliche Bedeutung bes Wortes "Credit" wohl am meisten in ben Borbergrund Der Ausbruck "Credit" scheint mir vor Allem jenes perfonliche Vertrauen zu bebeuten, wie es beim Berborgen von Belb nur ber Eigenthümer felbft bem Bläubiger gegenüber Dritten aber (ben Banquiers; bie Beurtheilung ber Bertrauenswürdigkeit berjenigen Personen gewohnheitsmäßig ju überlassen, welchen man borgen will, fann nur zu völliger Berwirrung der "Creditverhältniffe" führen. Niemals wird der Banquier, welcher frem des Geld verborgt, die Vertrauenswürdigkeit von Personen und Unternehmen mit benselben Augen ansehen wie die Eigenthümer der Creditkapitalien selbst es thun würden. Sine Anwendung des Depositen-Systems im aroßen Maßstabe würde die größten Gefahren einschließen, und hat sie thatsächlich auch überall da gehabt, wo sie Platz gegriffen hat.

"Bährend Ihr, sagt man, ber Notenemission ängstliche Schranken auferlegt, wachsen in den Depositen Berpflichtungen der Banken empor, die ebenso, wie die Noten, eines Tages sich in einem, die disponiblen Mittel übersteigenden Umfange geltend machen können, die ebenso, wie die Noten, der furchtbaren Gesahr einer Panique unterliegen. Was nützt also nun Borsicht?" (Noten und Depositen a. a. D. S. 77.)

"Also auch ber Depositenbank gegenüber wieder holt sich bie "Bankfrage."" (Ebend. S. 127.)

Ift ber Banquier ein persönlich haftenber Privatbanquier, so kommt bezüglich dieser Haftung z. B. auch der Grad in Betracht, in welchem dieselbe durch die Bankrottgesetze in Wirksamkeit erhalten wird. Bekanntlich ist diese Wirksamkeit nicht allenthalben gleich groß und die Philosophie der modernen Bankrottgesetze ist mitunter eine eigenthümliche. Zufällig, während ich dieses schreibe, kommt mir ein Zeitungsblatt (Deut. Lds. Ztg.) vom heutigen Datum (8. Novbr. 1873) zu Händen, in welchem meine Augen auf solgende Mittheilung über bezügliche amerikanische Verhältnisse sallen:

"Die augenblicklich herrschende Berehrung des goldenen Kalbes, das jetzt von Großen und Kleinen umtanzt wird, führt zur Betwirrung aller Begriffe und zerstört jeden Rechtlichkeitsssinn, jedes Gefühl von Anstand und Shre. Betrachten wir einmal die Berhältnisse in Amerika, wie sie sich dort gestaltet haben. Dort, wie oft schon in dieser Zeitung beleuchtet ist, wird die Qualisication des Mannes nicht nach seiner Moral beurtheilt, nicht

nach seinem Anstanbe, nicht nach seinen Berbiensten, sonbern entschieden nach der Anzahl von Dollars, die er entweder gestohlen oder betrügerischer Weise an sich gebracht hat, ohne das Bech gehabt zu haben, dem Staatsanwalt zu verfallen. Ist der Mann ein Kausmann, und treibt er Geschäfte, so steigert sich die Achtung, die ihm gezollt wird, nach der Anzahl der Concurse, die er gemacht hat. Ie östers er fallirt hat, desto mehr hat er sich, auf Kosten seiner Mitbürger, vollgesogen, und er gilt für reich; und reich zu werden ist die Aufgabe des dortigen Lebens, auf welche Weise, ist ganz gleichgültig. Das curriculum vitae eines ameristanischen Geschäftsmannes ist in der Regel solgendes:

"Nachdem ein junger Mann als oloro 'eine längere Zeit in einem größeren Beschäftshause gearbeitet, und bort gelernt hat, "wie es gemacht wird," beginnt er, etwa in New-Orleans, mit Errichtung eines Cigarrengeschäfts, ohne vielleicht einen Deut eignes Vermögen zu besiten. Erebit wird ihm leicht gewährt, bie zuerst fälligen Berpflichtungen löset er schlant, um bemnächst einen doppelten Credit zu beanspruchen. Nach einem Jahre inbessen, nachdem er zu biesem Zwecke bereits die Bücher vorbereitet hat, geräth er angeblich in Bermögens-Berfall, es wird Concurs angemelbet, und schließlich mit 5 % accordirt. 2000 Dollars hat der junge Geschäftsmann vorher, wie der dortige Runstausbrud ift, "gecaved" - ein pensplvanisch seutscher Ausbrud mit'tiesen geht er nach Louisville und errichtet mit der auf obige Weise erworbenen Summe ein grocery-store, ähnlich einer Materialien - Handlung. Nach zwei Jahren spielt dieselbe Affaire, es wird Concurs gemacht. Dieses Mal aber werden vorher 10,000 Dollars geborgen. Mit biefen wird in Cleveland ein "dry goods" Geschäft eruirt, um abermals nach 2 Jahren zu falliren. Dann aber, ba es sich bei bem dry-goods Geschäft um werthvolle Waaren, Seibenballen und sonstige Luxus-Sachen

handelt, um mit minbestens 50,000 Dollars sich auf die frühere Weise zurückzuziehen. Jest ist nun die Basis gelegt, die erften 50 Mille find bekanntlich diejenigen, die am schwersten zu erwerben sind. Diese 50 Mille, mit benen ber Geschäftsmann fich nun nach einem Seeplate, Baltimore, New- Dork ober Philabelphia begiebt, um ein Export- ober Import-Geschäft zu betreiben, vervielfältigen sich bald und der Reichthum ist begründet. Allerdings ereignet es sich aber auch mitunter, daß bei großen Speculationen, ober wenn ber Betreffenbe fich mit einem Rlügern eingelassen hat, ober wenn, wie es bort Sitte ift, nach einer Reihe von Jahren in einer f. g. Krifis, die bort regelmäßig wiederkehrt, alle Welt Concurs macht, ber Reichthum wieder verloren geht. Indessen bas schabet nichts. Man fängt wieder von vorne an, und richtet es dieses Mal noch pfiffiger ein. Berlauf weniger Jahre ist man wieder ber groke Mann, und genießt allgemeine Achtung. Entschieden für bumm gilt berjenige, ber etwa in einer zweiten Glanzperiode an seine Berpflichtungen aus einem ober bem anderen früheren Concurse benten wollte. Diese Art Anstand oder dieses Chrgefühl wurde geradezu für unbegreifbar gelten, und würde verhöhnt und versvottet werben. Es giebt bort nur eine Art Chre, und bas ift: seinen Rebenmenschen, ohne mit ben baselbst behnbaren Strafgeseben in Collision ju tommen, ju übervortheilen, und beffen Schäte fich anzueignen, auf welche Weise, ist gleichgültig, und das ist das allgemeine Ziel bes amerikanischen Lebens bei Groß und Rlein."

"Daß dieselben Grundsäte, durch die Berehrung des goldenen Kalbes, wenn nicht bald eine Reaction eintritt, sich auch bei uns einbürgern werden, theilweise sich auch schon eingebürgert haben, ist zweiselsohne."

So bie "beutsche Lanbes = Zeitung."

Ift nun gar eine Bant, welche mit "Depositen" wirthschaften

soll, eine "Actien = Bant", so sind die Directoren meist überhaupt nicht haftbar. Die Gefahr leichtsinniger Birthschaft ift bann also noch viel größer. "Banken" — sagt Tellkampf (a. a. D. S. 111) - "welche Zinsen von beponirten Gelbern geben, muffen ben ihnen zur Disposition stehenden Betrag zu Geschäften anwenden, um jene Zinsen und außerdem einen Profit für sich selbst ju gewinnen. Die gewinnbringende Anlage ift für fie nicht eine Sache ber Bahl, sondern der Nothwendigkeit; und sie können, während sie Gelegenheit zur Anlage bes Rapitals suchen, nicht allein auf Sicherheit seben. Bewinn muß eine ebensogroße, wenn nicht größere Rücksicht sein. Aber Bewinn und Risico sind un= gertrennlich und steben immer in einem genauen Berhältniß gu einander; und baber fommt es, daß man voraussetzen barf, daß Besorgnisse binfichtlich ber Solibität ber Depositenbanken entsteben werben, besonders solcher, welche für die ihnen anvertrauten Summen hohe Zinsen bezahlen.*)

"Es ist schwer, sich gegen solche Gefahren gemügend zu schützen; aber es scheint unvermeiblich, daß etwas in dieser Hinsicht geschehe, sonst würde man durch die Depositenbanken den größten Risicos ausgesetzt. Bon der großen deponirten Summe ist mehr als die Hälfte zahlbar auf augenblickliches Berlangen. Aber jeder weiß, daß solche Zahlungen praktisch unmöglich sind. Daher ist es kar, daß in dem Falle, daß eine Bank mit einem großen Betrage von Depositen in Berlegenheit kommt, oder daß irgend Umstände eintreten, welche ein Mißtrauen in das System und einen allgemeinen panischen Schrecken verursachen, man einen allgemeinen Ruin haben würde".

Digitized by Google

^{*)} Banten dieser Art waren 3. B. die "Dachauer Banten" der Fräulein Abele Spizeder. Auch die berüchtigten Reapolitanischen Schwindelbanken, waren Depositen-Banten, welche Zinsen von den eingelegten Depositen zahlten. Berrot.

Um solchem Uebelstande vorzubeugen schlägt dann Herr Tells tampf allerlei Beschränkungen des Betriebes von Depositenbanken vor, welche doch nur darauf hinauslaufen können, dem Staate die Berantwortung und Controlirung des Betriebes solcher Banken aufzubürden.

Mit den vielgerühmten Vortheilen der Depositenbanken dürfte es also in Wirklichkeit sehr schwach bestellt sein. Wo ein Verkehr bieser Art existirt, wird er sich als weiter nichts erweisen, denn als einen der krankhaften Auswüchse unseres modernen Vorg-wirthschafts-Shstems. Es wäre sicher Thorheit, dem Staate eine Beaufsichtigung und Mitverantwortung für Depositen-Vankgeschäfte aushalsen zu wollen. Es würde das ja u. A. ebenfalls wieder gegen das Princip der Gewerbefreiheit verstoßen.

Wenn ich die Summe der bisherigen Erörterungen zusammensfasse, finde ich mich nicht abgeneigt in gewissem Sinne einem Ausspruche des Russischen Finanzministers Cancrin in seiner "Dekonomie der menschlichen Gesellschaft" beizustimmen, worin es heißt:

"Um über ben Werth der Banken für die Gesellschaft im Allgemeinen zu urtheilen, glauben wir, daß es vielleicht gut geswesen wäre, dergleichen nie zu errichten und den Gang der Dinge dem natürlichen Anwuchs der Kapitalien und der Privat-Inschiftrie zu überlassen. Es würde mehr Ruhe und Stetigkeit, weniger Unnatürliches in den menschlichen Dingen herrschen." (Bei L. Laskar a. a. D. S. 8.) Um nicht mißverstanden zu werden, präcisire ich, diesem drastischen Ausspruche gegenüber, meine Ansicht dahin, daß sicher nur durch die Uebertreibung der Borgwirthschaft und durch das Actienwesen die Vanken zu jener überwiegenden und überwuchernden Bedeutung angeschwellt sind, welche sie heute beanspruchen. — So dalo man die Privilegien des Credit-Kapitales beseitigt, welche die Haupt-Schuld an der

Digitized by Google

fünftlichen Anstachelung und frankhaften Uebertreibung der Borgwirthschaft tragen: — wird das Bankwesen von selbst auf eine relativ bescheidene Rolle in unserm Wirthschafts-Systeme sich reducirt sehen und unsere Geschäfts-Verhältnisse werden alsbann von selbst wieder einen gesunderen Charakter annehmen.

XV. Einfluß des Bankwesens auf die politischen und socialen Verhältnisse.

Aus dem bisherigen Verlaufe dieser Darstellungen dürfte erhellen, in wie starter Progression die Schuldenwirthschaft, vom Staate anfangend, durch alle Wirthschaftsfreise hindurch bis herab zur einzelnen Familie, beständig mehr anwächst, und höher sich aufthürmt. In gleichem Maßstabe wächst das Bankwesen zu einer mehr und mehr beherrschenden Stellung in unserm Wirthschaftssleben empor.

Dazu kommt das mit dem Bankwesen auf das Engste versquickte Actienwesen, welches in der modernen Culturwelt zu immer riesigeren Dimensionen anschwillt, und welches ebenso, wie das Schuldenwesen eine Fundgrube des bedeutendsten Gewinnes für die Bank-Institute ist. Den Focus dieser materiellen Bewegung bildet die Agiotage in Schuld-Papieren und Actien an den Fonds-Börsen.

Es liegt in ber Natur ber Sache, daß die Leiter dieser wirthschaftlichen Bewegung d. h. die Mitglieder der internationalen Bankokratie, ein Spstem zu erhalten und zu fördern suchen, welches für sie der fast unerschöpfliche Quell ungeheuern Gewinnes und einer großartigen Machtstellung ist. Die so leicht erworbenen

kolossalen Börsen-Sewinnste bieten bazu im reichlichsten Maße bie Mittel. Daß vermöge bieser Mittel zunächst bie Presse zu beeinstussen gesucht wird, und in stark zunehmendem Maße wirklich beeinstußt wird, ist eine von den Gelehrten und Gebildeten der deutschen Nation wahrscheinlich nicht rechtzeitig genügend geswürdigte Thatsache.*)

Dicse Einwirfung ber Gelbmächte auf die Presse erstreckt sich natürlich nicht nur auf die Beeinflussung einzelner Journaliften und einzelner Mittheilungen, sondern mehr und mehr auch auf die Besammthaltung ber Blätter in Allem, was die Wirthschafts-Politik betrifft. — Notorisch geben die wichtigeren Tagesblätter in zunehmender Anzahl neuerdings überhaupt in den Besitz von Finang-Instituten und Actiengesellschaften über und es ist wohl selbstrebend, daß in Bezug auf die Banknoten= und Actiengesellschafts = Privilegien, sowie auf das Treiben der Fondsbörse von solchen Blättern nichts weniger als unvoreingenommene und eifrige Aufklärung bes Publicums zu erwarten ift. in bieser Beise die größeren Tagesblätter in immer steigender Anzahl von der Haute-Finance theils direct theils indirect influirt, so ist dies mehr ober minder mit einer Beherrschung und Beeinflussung ber gesammten Tagespresse gleich bedeutenb, benn die Provincial= und Local= Presse erhält eines Theils in vielem Betracht ihr Licht von den größeren Haupt = Blättern, andern Theils ift fie ähnlichen Ginfluffen ausgesett, wie diefe.

Bon nicht geringem Einflusse auf die Tagespresse und öffent-

^{*)} Bergl. 3. B. "Die spstematische Spoliation bes Effectenbesites auf bem Gebiete bes Staats-Crebits und bes Actienwesens" vom Freiherrn von Dandelmann in seiner "Zeitschr. für Rapital und Rente" (Jahrg-1873. I. II. S. 1 u. ff.)

[&]quot;Bollswirthschaftliche Zuftanbe in Defterreich" Leipzig 1871 bei Fr. Luchardt.

liche Meinung find ferner jene centralen Telegraphen Bureaus ber europäischen Sauptstädte, welche, wie bie Agenco Havas in Baris, die Office Reuter in London, das Bureau Wolff in Berlin zc. ben größern Theil ber täglichen telegraphischen Mittheilungen an die Tagesblätter vermitteln, welche lettere in Bezug auf ihre telegraphische Bebienung von biesen Bureaus fehr abhängig geworben sind. Diese Bureaus sind zur Zeit meist in Actien = Gesellschaften verwandelt und nach mir geworbenen Mittheilungen von den leitenden europäischen Finangfreisen sehr abhängig geworden.*) Bemerkenswerth erscheint 3. B. die Beflissenheit, mit welcher biese Bureaus sowohl nach ber jüngften im Mai c. in Wien stattgehabten, wie auch nach ber etwas später in Berlin und ben vereinigten Staaten eingetretenen Finang-Katastrophe sich bemüheten, die Tagesblätter mit Telegrammen zu versehen, welche die Krisis schon nach wenigen Tagen als beendet darstellten. Die gange Thätigkeit dieser Bureaus in Bezug auf die gegenwärtige Wirthschafts-Rrisis trägt einen Buschnitt, welcher die Idee nahe legt, daß dieselben ebenso, wie ein größerer Theil ber Tagespresse überhaupt, in bem Sinne geschickt birigirt würden, um bem größeren Publicum, soweit bies möglich ift, feinen richtigen und genauern Einblid in die bezüglichen wirthschaftlichen Vorgänge zu gewähren und ganze Kategorien von Vorgängen ber Deffentlichkeit thunlichst vorzuenthalten, ober boch nicht in ihrem eigentlichen Lichte erscheinen zu laffen.



^{*)} Eine enge Berbindung der Finanzfreise mit den Telegraphen = Bureaus ist schon durch das Interesse der erstern an dem möglichst schnellen Bezuge der auswärtigen Curse gegeben. M. Wirth bemerkt, daß einzelne Bank= häuser jährlich 20—30,000 Thaler für Telegramme ausgeben.

Bergl. auch: "Mißstände im Telegraphenwesen" (Deut. Monatsschr. II. Bb. S. 397.) Ferner "Boltswirthschaftl. Presse" (Nr. 47, 1873, S. 628 ...Roch immer 20.").

Alle diese Umstände zusammengenommen bewirken, daß die Behandlung von Staatswirthschaftsfragen und auch das Berständniß derselben in der modernen Presse sast durchweg eine eigenthümliche Richtung erhalten hat, welche nach meiner Aussassung durchaus wenig mit der hohen Ausgabe der Presse harmonirt. Diese Richtung macht sich auch in der Weise geltend, daß die bedeutenderen Wirthschaftsfragen oft überhaupt nur sehr nebensächlich und lau behandelt, zum Theil selbst möglichst mit Schweigen übergangen und, wo Schweigen nicht mehr möglich ist, im Interesse der Inhaber der Bants und Actiensprivilegien behandelt werden.

Noch tiefer einschneibend ist ber Einfluß, welchen die Bertretung ber vereinigten Bant- und Actien = Privilegien sich allmählig in der Legislation verschafft hat. Es dürfte leider mehr als ausreichendes Material vorliegen, um die Thesis zu begründen, bag die Geschichte bes Bant-, Borsen- und Actienwesens zugleich die Geschichte der Corruption der modernen Barlamente ift. Namentlich ift es das von den Bank-Potenten birigirte Actien= und Agiotage=Unwesen, welches notorisch zumeist bie Corruption auch in bie heutigen Parlamente getragen 3ch glaube nur an ben jüngst im Congreß und Senat ber Bereinigten Staaten geführten Bestechunge Proceg erinnern zu sollen, in welchem ber Nordamerikanische Credit-Mobilier bie Hauptrolle spielte, um ein sehr illustratives Beispiel von bem Einflusse bes vereinigten Bant- und Actienwesens auf bie modernen Repräsentativ = Körperschaften zu citiren.

Bis zu welchem Chnismus viese Art von Corruption z. B. in den Bereinigten Staaten bereits gediehen ist, davon giebt die Nummer 166 der "Deut. Lds. Ztz" (19. Juli 1873 in ihrem Leitartikel) eine wirklich beängstigende Probe. Es heißt daselbst:

"Jah Gould, seiner Zeit ein berüchtigter Regent ber be-

rüchtigten Erie-Bahn, sagte vor einem Comité ber Legislatur von New-York u. A. Folgenbes aus:

"Ich wurde 1867 Präsident der Erie. Die Erie war in verschie= benen Staaten wegen bes Erlasses gemisser Besetz interessirt. 3ch machte es zu meiner fpeciellen Aufgabe, bie Befet gebung in diefen Staaten, New-Port, Bennfhlvania, New-Perfen und Ohio, zu übermachen. Namentlich ben Nominationen und Wahlen für bie Legislaturen schenkte ich besondere Aufmertsamteit und schidte in bie verschiedenen Diftritte Summen, um bie Romination ober Ermählung erie-freundlicher Männer zu sichern Es war vortheilhafter für die Erie, die Nomination zu beeinfluffen, ba bie Ausgaben fich geringer und bie Bemählten gefügiger ermiefen. -Wieviel ich so auszahlte, kann ich nicht wissen, da ich es mir zur Regel machte, meine Rraft und Zeit nicht an Kleinigkeiten zu vergeuden . . . Ich habe es nie schwierig gefunden bie Befetgebung zu beeinfluffen und freundlich zu ftimmen (Dem Zeugen werben eine Anzahl Zahlungsordres für Advocatengebühren, in Beträgen von 5000 Dollars bis zu 150,000 Dollars an Tweed, Barber, Ban Bechten ausgezahlt, vorgezeigt.) Diese Anweisungen mögen von mir unterschrieben sein, ober auch nicht. 3ch hatte einen Schreiber, ber meine Handschrift vortrefflich nachahmen konnte und in den meisten Fällen meinen Namen zeichnete. Ich fann nicht wissen, welchen Politikern ich Gelb für Abvocatendienste gegeben habe, unter Andern einem Mitgliede biefes Comite's. (Belächter!,"

Diese Mittheilung burfte ben braftischen Beweis liefern, baß bie Befürchtungen, welche bie Präsibenten Jefferson und Jackson ber Bereinigten Staaten in Bezug auf ben politischen und wirth-

schaftlichen Einfluß bes Bankwesens hegten,*) bort mit entsetzlicher Prägnanz in Erfüllung gehen. Jah Goulb ist einer ber leitenden Bank-, Börsen- und Actienfürsten des Landes und ein Rivale von Daniel Drew, wie von dem kürzlich durch seinen jähen Tod bekannter gewordenen James Fisk.

Schon M. Wirth in seiner "Geschichte ber Hanbelskrisen" theilt (S. 399) einen förmlichen Preiscourant der Bestechung sür Mitglieder der Regierung und der Legislative in den Berein. Staaten mit.

Leiber sind auch die europäischen Legislativen allem Anscheine nach auf dem Wege, mit der zunehmenden Macht des Banks, Börsens und Actienwesens diesen Einflüssen nimmer mehr zu verfallen. So theilt z. B. das "Bremer Handelsbl." vom 7. Juli 1873 über die österreichische Legislative einen Artikel der Augsburger "Allgem. Ztz." mit, worin Sätze, wie die folgenden vorkommen:

"Sie (bie herrschende politische Partei) hat im Parlament Börsengeschäfte, an der Börse Politik getrieben, Börse und Politik so vermengt und versslochten, daß fürdaß geübteste Auge die Grenzezwischen beiden nicht zu erkennen war. Die Politiker bauten Eisenbahnen, die Börsenmänner gründeten Banken und gegenseitig halfen und betheiligten sie sich an den Geschäften; bald brauchte die herrschende Partei die Hilfe der Financiers bald diese die Unterstützung des Reichsrathes. Das Abgeordnetenhaus bestand schließelich nur noch aus Berwaltungsräthen verschiedener

Digitized by Google....

^{*)} Bergl. Telltampf, "Die Principien bes Gelb- und Bankwesens" S. 150 u. ff. "Einfluß bes Bankwesens auf die politischen Berhaltnisse." M. Wirth, "Geschichte ber Handelskrifen" S. 194 u. ff.

Banken und Eisenbahngesellschaften. Die Korpphäen der Partei hatten sich mit wenigen Ausnahmen berreichert... Dazu das Berhalten der verfassungstreuen Presse, die zu einer Art Reclamen-Bureaus für alle möglichen Geldgeschäfte geworden war".

Ueber die durch das neuere Bants, Börsens und Actienswesen in Oesterreich herbeigeführten Zustände schreibt 3. B. die Berliner "Bolkszeitung" in ihrem Börsenberichte vom 25. Mai 1873.

"Die Lage ist um beswillen so ernst, weil bas österreichische Staats-System von dem Börsenschwinbelin einer Weise imprägnirt ist, daß man der Börse
gegenüber die Energie des Handelns verlernt hat. Wo 135 Mitglieder des Abgeordneten-Hauses Berwaltungsräthe sind, manche 4—5 fache, wo das Ministerium mit den verwaltungsräthlichen Parlamentsmännern— sie gehören namentlich der politischen dominirenden Bersassungspartei an — innigste Fühlung hat, da darf man sich nicht wundern, daß man erst
jetzt thatsächlich davon hört, daß es sandessürstliche Commissare
giebt, welche eigentlich die Berwaltung der Actiengesellschaften
längst zu controliren gehabt hätten. Die jetzt mit vieler Ostentation decretirte Controle kommt zu spät. Wie wird sie überdies
ausgeübt werden?"

"Die Colonie der Millionäre hält fest zusammen. Thut das Ministerium ihnen nicht den Willen, so fällt das ganze Spstem. Warum ist man gegen die Börsencomptoirs nicht einsgeschritten, deren setzt erfolgter Zusammenbruch dei ihrem Entstehen von uns und sedem Einsichtigen vorherzesagt werden durste? Die Antwort ist einsach: Man hatte dis oben hinauf ein erklärsliches Interesse, die Grenze des Dachauerthums nicht genau

festzustellen. Jest schreien einige österreichische Blätter nach "neuen Männern mit reinen Banben," jest wo bas Unglud ge= schehen, bessen allmähligem Umsichgreifen man mit verbrecherischer Gleichgiltigkeit zugeschaut hat. Möchte man wenigstens bies manchesterliche Gebahren nun auch noch weiter fortseten und nicht ben Staat zu Hilfe rufen. Die Suspendirung ber Bankacte hat bereits dem Schwindel weiteren Borschub geleistet. Magregel wurde mit einem erneueten wilden Börsenrausch beantwortet, den erst der Zusammenbruch des bekanntesten der Börsencomptoirs (Placht) bämpfen konnte. Diesen Räuberhöhlen find gerade die unbemittelten und wegen des Mangels an Bilbung fo leichtgläubigen Rlaffen ber Bevölkerung zum Opfer gefallen. Die Börsenherren witterten einigermaßen bie sociale Gefahr, welche darin liegt, daß über jene Klassen gerade ein so grenzenloses Elend gebracht worden ift. Die jetzt getroffenen Magregeln find zu spät. Ein Theil ber Börsencomptoir - Inhaber ist flüchtig geworden und biejenigen, welche in Haft genommen sind, haben für Sicherung ihres Raubes Sorge getragen; eine Gefängnißftrafe ist im Uebrigen ber Mehrzahl nichts Ungewohntes. Die Formen bes Betruges sind übrigens bei hoch und Niebrig ungefähr gleich, auch die abligften Herren Berwaltungsräthe möchten sich jett mit ihrem Raube bavon schleichen und die Demissionirung von Berwaltungs-Räthen steht auf ber Tagesordnung ber neuesten Phase ber Wiener Katastrophe. Man bat sein Schäfchen in's Trockne gesett. Diebstahl und Betrug wurden in feine geradezu bewundernswerthe Systeme gebracht. und Berwaltungerath lagen in rührender Einmüthigkeit ber Ausbeutung ihrer eignen Institute ob, die guten Geschäfte wurden auf ihre Rechnung gebracht, die schlechten auf die des Instituts, und fo tann man benn nichts Befferes thun, ale die Actionare rechtzeitig ihrem Schicksale überlassen."

So die Berliner "Bolkszeitung" im Mai 1873! Ich kann mich der Ansicht nicht entschlagen, daß ein sinanzielles und wirthschaftliches Shstem, welches derartige Zustände gediert, ein durchaus unrichtiges und verderbliches sein muß. Uebrigens bessinden wir und zur Zeit inmitten eines kolossalen Zusammenderuches der modernen "Eredit-Wirthschaft" und des damit verbundenen Bank, Börsen- und Actienwesens. Ich schreibe dies im November 1873 und glaube vorauszusehen, daß der Zusammendruch noch weit gefährlichere Folgen haben wird, als dis jetz zu Tage getreten sind. Ich schließe dies aus der ganz unsgeheuren, niemals vorher erreichten Ausdehnung, welche nach den früher mitgetheilten und andern mir bekannten Zifsern das Bank-, Börsen-, Actien- und Schuldenwesen im letzen Decennium genommen hat.

Ob ber gegenwärtige Zusammenbruch jetzt schon die letzten Consequenzen unseres Wirthschafts-Spstems über uns heraufbeschwören wird, wird freilich Niemand voraussehen können. In ben Berein. Staaten fürchtet man indessen für den bevorstehenden Winter socialistische Aufstände der in Folge der dortigen Bankund Börsenkrise massenhaft broblos gewordenen Arbeiter.

Daß man in Deutschland z. B. kürzlich zur Bestreitung der für die Invaliden aus dem letzten Kriege erforderlichen Aussgaben einen Staats-Rentenfonds gestiftet hat, und zwar ohne daß im Plenum des Reichstages oder in der Presse — meine eignen Anregungen ausgenommen — irgend erhebliche Einwendungen zu Tage getreten wären, halte ich für ein sehr bedenkliches Zeichen der Zeit, insosern der "Invaliden-Fonds" eine in der bisherigen Finanz-Geschichte ganz unerhörte, höchst gefährliche und vorausssichtlich verhängnisvolle Aufgipfelung des absoluten Schulden-Systems darstellt. Der "Invaliden-Fonds" bildet gewissermaßen eine höhere und vielleicht die letzte mögliche Potenz des Schulden-

Shstems, indem hier ber Staat, statt Schulden abzutragen und dadurch Zinsen zu ersparen, disponibele Mittel auswendet, um vorhandene Schulden zu conserviren und die Communen 2c. anzuregen, deren noch viel neue zu machen. Hier hört, wie ich offen gestehe, mein Verständniß der deutschen Reichs-Finanz-Braris auf.

Daß nach ben oben mitgetheilten Daten — und es sind bies noch nicht die schlimmsten — z. B. in Desterreich die gesetzgebenden Factoren sich entschließen werden, die Mittel des Staates zu verwenden, um in die unausbleiblichen Folgen der gegenswärtigen Börsen Deroute einzugreisen, wird wohl als ziemlich sicher angenommen werden können.*) Die "National Zig." läßt sich darüber neuestens in ihrer "Berliner Börsenhalle" Folgendes schreiben (Beibl. zu Nr. 536 d. "St. 3tg.").

"Das Project der staatlichen Kostgeschäfte. Wien 14. Novbr. In denjenigen sinanciellen Kreisen, welche sich ihre Gesichtspunkte nicht durch Sonderinteressen vorzeichnen lassen, kann man sich über die Borlage des Finanzministers, die Borschußkassen betreffend, von dem ersten grenzenlosen Erstaunen noch immer schwer erholen. In der That ist eine ähnliche Zusmuthung von der Höhe eines Ministeriums kaum jemals heradgelangt. Wan bedenke: Es sollen Essecten auf drei oder sogar sechs Monate in Kost genommen werden, der Staat behält sich weder das Recht der Kündigung vor, noch das sür Kostgeschäfte unentbehrliche der Zuschnßsorderung und eventuell des Berlaufs der Effecten. In einer Zeit unberechendarer Börsenkriss will die österreichische Regierung an den ersten Besten, der börsenmäßige

رو حرفه عا

^{*)} Ift, seit ich Obiges geschrieben, wirklich beschlossen. Mittelst einer Anleihe von 80 Millionen Gulben soll den Folgen des Börsen-Zusammensbruches abgeholsen werden. Perrot.

Effekten hat ober zu haben scheint, zwei Drittel bes Börsenwerthes vorschießen, ohne für bie Kategorie bieser Effecten eine andere Beschränkung vorzuschreiben, als bag fie an einer öfterreichischen Börse bie Rotirung (Notirungerecht) haben. Alles würde bann von einem jener Staats-Commissare abbangen, welche sich bei Ueberwachung ber Actiengesellschaften so ganglich unfähig zeigten, Migbräuche zu verhüten. Wenn man einem privaten Wiener Gelb-Institute bie Zumuthung stellen würbe, seche Monate nach bem großen Krach bas Rostgeschäft in ber oben verzeichneten Weise wieder aufzunehmen, es würde den Urheber der Zumuthung zuverlässig für unzurechnungsfähig balten. Wir fügen binzu, daß bei ben meisten bisber bem Concurs ober bem eingeleiteten Liqui= bationsverfahren verfallenen Actien - Banken und Unternehmungen weder für Gläubiger noch für Actionare auch nur die kleinste Bablung zu erwarten ift. Wenn wir für möglich halten könnten, baß eine Regierung, beren Hanbelsminister ben Gisenbahnen und Assecurang - Gesellschaften bie Rostgeschäfte widerrathen, berlei, als De Pretis vorschlägt, verwirklichen könnte, bann wäre allerbings Aussicht, einen Theil ber bisher statt ber Cursziffern mit Bebankenstrichen bewertheten unanbringlichen Effecten bei ben Herren Staatscommissären ber Vorschuftassen unterzubringen. Die Borfe felbst halt es für unmöglich, bag ber Staat etwa für bie Baubankactien, welche noch nicht voll eingezahlt find (benn auch auf volleingezahlte Actien ist bas Project nicht beschränkt, wie bessen Artikel 4 barthut) zwei Drittel eines Werthes gabe, ber jeben Tag wieder auf Rull sinken kann. Noch bazu ist wenig Sicherheit, daß eben Handel und Industrie an dieser fast munderbaren Begünstigung Antheil haben (und boch wird unter bem Borgeben ber Hilfe für biese bie ganze Sache ins Bert gesett!), es würde sich eine gewandte Speculantenclique berfelben bemächtigen, da ja der Borschußwerber nicht wohl einem polizei=

1

lichen Berfahren unterworsen werden kann. Biel vortheilhafter und viel mehr Sicherheit würde darin sein, wenn man einsach Personalcredite an bedrängte Geschäftsleute gewährte; da wird boch real geholsen, und eine Person ist immer auch eine Sicherheit, während heute 1000 Stück Wechslerbankactien nur den Werth des Papierstosses haben. Das Abgeordnetenhaus ist auch geneigt für Erwerbung von Bahnen u. das. ein Anlehen zu bewilligen; dagegen macht der Gedanke des Kostgeschäfts selbst die Freunde des Ministeriums sehr studig, weil sich hier eben nicht vertuschen läßt, daß etwas Ungeheuerliches vorgeschlagen wurde. Weil man aber dessen Verwirklichung für undenkbar betrachtet, giebt man sich nicht jenen entmuthigten Stimmungen hin, welche aus der Gefährdung der Staatsgelder sür Kostgeschäfte entstehen müßten.

"Wir brauchen einen neuen Finanzminister viel nöthiger als eine neue Anleihe und bürften ihn auch früher bekommen" sagte gestern eine financielle Capacität.

Was die hier zulett berührte Eventualität betrifft, so hat es allerdings den Anschein, als ob die Geldmächte ihren Einfluß neuerdings auch auf die Besetzung von Handels- und Finanz-Minister-Stellen zu erstrecken suchen. Diese von dem modernen Bank-, Börsen-, und Actienwesen auszehenden politischen und socialen Einflüsse scheinen mir in hohem Maße beachtenswerth. Man hat die Tages-Presse wohl nicht ohne Grund als die "sechste europäische Großmacht" bezeichnet und man darf sie wohl mit Recht als eine Culturmacht ersten Ranges ansehen. Wenn diese Macht nun, mit ihrer täglichen Einwirkung auf die Masse der Bevölkerung mit dem Geiste der Unwahrheit, der Unredlichkeit und der Lüge in den wirthschafts- und geldpolitischen Fragen förmlich imprägnirt wird, wenn sie sich zur Aufgabe stellt, nicht unvoreingenommene Belehrung zu verbreiten, sondern in den

Wirthschafts Interessenfragen theils wirkliche Belehrung möglichst vorzuenthalten, theils nur Verwirrung ber Begriffe zu säen und zu unterhalten, um die Geldmächte und ihre Clientel möglichst lange und ungestört im Besitze ihrer Privilegien zu erhalten — so ist dies, nach meiner Auffassung, eine nicht nur durchaus ungesunde, sondern auch gefährliche Situation. Und daß ich in Bezug auf das Gros der modernen Presse nicht etwa zu schwarzsehe, dafür dürste jedes eingehendere Studium der bezüglichen Berhältnisse den Beweis liefern. Ich beziehe mich hierfür, außer den bereits angesührten Quellen, u. A. auch auf meine Arbeit: "Der Actienschwindel und die Presse" ("Bolks. Ztz." 1873 Nr. 88 u. ff.) so wie auf die bei Fr. Luckhardt in Leipzig 1872 in zweiter Auslage erschienene Broschüre: "Die Corruption in Sesterreich."

Das einmal etablirte falsche Wirthschafts-Shstem findet so in den leider gewährten Rlassen-, oder vielmehr Minoritäts-Privilegien bie Mittel, sich immer mehr zu befestigen. moderne Geldwirthschaft macht es möglich, jene Wechsel-, Bantnoten=, Aftien= und Steuerrepartitions=Shiteme fo anzulegen, baß die darin enthaltenen einseitigen Bevorzugungen dem Auge bes größern Publicums sich leicht entziehen. Nur die Tribune ber Repräsentativ-Körperschaften und die Tages-Bresse könnten hier bie erforberliche Auftlärung in genügenb schneller Zeit verbreiten. Die Fesselung beiber burch Ginfluffe, welche ben Beeinfluften zum Theil nicht einmal bekannt sind oder nicht zum Bewußtfein tommen, macht die Situation zu einer fast schen hoffnungs-Es steht zu befürchten, daß, wenn nicht Unvorhergesehenes geschieht, bas bestebenbe Wirthschafts-Shstem uns bis zu ben letten Consequenzen seines Inhaltes hindrängen wird. 3ch bege wenig hoffnung, bag felbst in Deutschland noch genügende Rraft ber Reaction sich finden wird, nachdem sowohl das Deutsche Actien - Gefet vom 11. Juni 1870 wie auch der "Invalidenfonds"

ohne principielle Wiberrede im Plenum bes Reichstages und im Bundesrathe genehmigt worben sind.

Allerdings wird Niemand vorauszusehen im Stande sein, wie lange es dauern mag, bis die durch unser heutiges Wirthschafts-Shstem verschuldete zunehmend krankhafte gegensätliche Spannung der Erwerbs- und Besitzerhältnisse bei den benachtheiligten Klassen der Bevölkerung dis zur Unduldbarkeit gediehen sein wird. — Sobald aber diese Zeit eintritt, liegt eine weitere Gesahr darin, daß die alsdann nach Abschüttelung des Druckes strebenden Massen gar nicht wissen werden, wo die Ursache des Druckes eigentlich zu suchen sein wird. Die Reaction wird sich in Folge dessen wahrscheinlich nicht gegen die Privilegien des Groß-Geld-Besitzes, sondern gegen den Besit überhaupt richten.

XVI. Schlußfolgerungen.

Wenn man bisher in oftensibler Weise auf bas Panier ber modernen Wirthschaftsgesetzgebung ben Grundsatz ber freien wirthschaftlichen Bewegung geschrieben hat, und wenn die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger vor bem Gesetze ber hersvorragendste Grundsatz bes modernen Staatslebens genannt werden muß, — so kann ich nicht umhin zu glauben, daß die Zettelsprivilegien, sowie die in dem Actienwesen enthalstenen Privilegirungen im direktesten Widerspruche stehen mit den Grundsätzen der wirthschaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit.

Es find bisher namentlich die f. g. "liberalen" politischen Parteien gewesen, welche die Freiheit und Gleichheit ber Staats-

bürger auch in ihren wirthschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten behauptet, und welche namentlich den Grundsatz der Gewerbe= freiheit verfochten haben. Es ericheint mir bemerkenswerth, daß die "liberalen" politischen Parteien bisher in ihrer Majorität ben Grundfat ber Gemerbefreiheit auf bas Bankgewerbe nicht haben anwenden wollen, daß fie die Zettelprivilegien zu feiner Zeit bei uns offen und energisch befämpft haben, und bag fie im Gegentheil in ihrer Majorität die Zettel-Brivilegien sowohl, wie die im Actienwesen enthaltenen enormen Privilegirungen *) gabe zu conferviren suchen. — Es ist Thatsache, daß bie großen j. g. "liberalen" Tagesblätter weber bie gedachten Privilegien bisher bekämpfen, noch auch bas größere Bublicum über bie mit biefen Privilegien zusammenhängenben Wirthschaftsfragen aufzuklären suchen. 3m Gegentheil hat es ben Anschein, als ob ein Berühren dieser Fragen von ihnen nach Möglichkeit vermieben, und jedem ernstlichen Eingeben auf bieselben von ihnen ausgewichen werbe. Noch widerspruchsvoller erscheint mir bas Berhalten berjenigen vollswirthschaftlichen Schule, welche bei uns als Manchester= ober Freihandel8=Partei bezeichnet wird. Während fie sich zur vorzugsweisen Bertreterin ber wirthichaft= lichen Freiheit und Bleichheit aufwirft, ift fie zugleich bie active Berfechterin ber ungeheuerlichsten wirth= ichaftlichen Brivilegien **), welche bie Beschichte jemals ge= fannt hat.

Man hat zu Gunsten unserer vorzugsweise auf ben Privi= legien bes Bant- und Actienwesens ruhenden wirthschaft-

Digitized by Google

^{*1} Bergl. hierüber u. A. auch die Denkschr. der Handelskammer zu Chemnitz "Ueber Migbruche des Actienwesens" (Annalen des Deutsch. Reiches 1873. S. 605.).

^{**)} Nämlich ber Banknoten- und Aetien- Privilegien. Ferrot.

lichen Entwickelung bei jeder Gelegenheit die große Zunahme der Production und die steigenden Ziffern der Handelsbewegung ausgeführt. — Nicht erwiesen und erweisdar scheint mir jedoch, daß ohne diese Privilegien die Production auch nur geringer, der Fortschritt langsamer gewesen sein würde. Und selbst wenn dieser Beweis erbracht werden könnte, heiligt mir auch in der Birthschaft der Zweck niemals das Mittel. Ich halte mich im Gegentheil überzeugt, daß das, was unrecht ist, auch in der Wirthschaft unrichtig ist, und daß eine Berletzung der wirthschaftlichen Gerechtigkeit mittelst großartiger Privilegirungen stets mehr Nachtheil als Vortheil im Gesolge hat.

Von vorne herein erscheint mir unansechtbar, daß ohne jene Bant- und Actien-Privilegien unsere Entwickelung eine ruhigere, stetigere, gesundere sein würde.

Als wesentlich für biese Untersuchung erscheint es mir, daß nicht die Zunahme der Production allein über das Wohlbefinden der Nation entscheiden kann, sondern daß als wichtigster mitsprechender Factor auch die Vertheilung der Süter innerhalb der Nationen das Glück und die Wohlfahrt derselben bedingt. Diese Vertheilung der Güter kann aber nur dann eine naturgemäße und richtige sein, wenn die wirthschaftlichen Staatseinrichtungen auf den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit aufgebauet sind. Die modernen Staatseordnungen schließen deshalb mit Recht alle Privilegien grundssälich aus.

Es scheint mir auf ber Hand zu liegen, daß wirthschaftliche Privilegien so kolossaler Art, wie die Banknoten= und Actien= Privilegien auf eine immer ungleichmäßigere Bertheilung der Güter innerhalb ber modernen Culturwelt hinwirken müssen, in= bem sie auf der einen Seite mittelst der Bevorrechtigung auf unnaturgemäße Cumulirung hinwirken, während auf

ber andern Seite diesem Vorgange nur unnaturgemäße Besnachteiligung, b. h. Ausbeutung der nicht privilegirten Klassen, gegenüberstehen kann. Dazu kommt, daß die moderne Borgsund Schuldenwirthschaft, zu einer vollständigen Monopolisirung des Creditwesens in Händen derselben großen Bankgeschäfte geführt hat, welchen die besprochenen Privilegien in überwiegendstem Maße zusließen, wodurch ebenfalls die Gütervertheilung in derselben ungesunden Weise alterirt wird.

Es dürfte hiernach nicht zweiselhaft sein, daß meine positiven Borschläge in der Hanptsache auf Beseitigung der Privislegien in unserer bestehenden Wirthschaftsordnung hingehen. Wenn wir einer immer ungesunder sich entspannenden Disparität der Besitzverhältnisse, welche nur mit einer völligen und zwar wahrscheinlich zu gewaltsamen Katastrophen führenden Destruction unserer gesammten modernen Cultursentwicklung enden könnte, vorbeugen wollen, so scheint mir nothwendig, uns verweilt und so lange es Zeit ist zu folgenden durchgreisens den Maßnahmen zu schreiten:

- 1) Das öffentliche Schulbenwesen ist mit allen Mitteln einzuschränken. Der Staat muß damit vorangehen, seine Wirthschaft nicht auf Schulben, sondern auf Erssparnisse zu basiren. Die Provinzen und Communen hätten diesem Beispiele zunächst nach Kräften zu folgen. Die Staatshaushaltungen Friedrichs des Großen und des Ministers von Stein (1808) sind mir noch heute in dieser Beziehung Muster.
- 2) Zettel-Fabrication ist fein Bank-Geschäft. Alle Zettel-Privilegien sind zu beseitigen. Speciellere Vorschläge in bieser Beziehung habe ich in meinem Buche: "Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publicums durch den Banknoten-Schwindel 2c." niedergelegt.

- 3) Soweit papierene Circulationsmittel für die mechanische Bequemlichkeit des Berkehres erforderlich sind, werden dieselben vom Staate ausgegeben. Ob hierbei Baardeckung mit Landesmünze erforderlich zu erachten sei, behandle ich einstweilen als offene Frage.
- 4) Der Anwendung der Actiengesellschaftsform, zunächst auf das Bankwesen, wäre gänzlich zu entsagen. Die Form der Actiengesellschaft wäre demnächst auch überhaupt nicht serner in Anwendung zu bringen und die noch bestehenden Anwendungen successive in andere Unternehmungsformen überzusühren. Eine der ersten praktischen Maßnahmen in dieser Beziehung hätte die Ueberführung der Eisenbahnen in das Eigenthum und die Berwaltung des Staates zu bilden.
- 5) Das Bantgeschäft an sich ist freizulassen und einfach ebenso wie alle übrigen Gewerbe zu behandeln. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit findet also auch auf das Bantgewerbe Anwendung. Einer bestonderen Gesetzgebung für das Bantgewerbe bedarf es überhaupt nicht.
- 6) Das Wechselrecht und die Wechselordnung sind einer durchgreifenden Revision zu unterziehen. Der Wechsel ist seiner Bevorrechtigungen zu entkleiden, welche es mög-lich machen, daß bevorzugte Areise denselben im großen Maßstabe mißbrauchen, um "sich Geld zu machen."
- 7) Die Concursordnungen sind nicht in dem Sinne zu halten, als ob Schulden nothwendig einen beständigen integrirenden Theil der Geschäfte bilden.

Wenn diese Maßnahmen noch rechtzeitig zur Durchstührung gelangen, so glaube ich, daß es möglich sein wird, geswaltsamen Erschütterungen der bestehenden Besitzverhältnisse vor-

zubeugen, wie sie unzweiselhaft in näherer ober fernerer Zukunft in Folge ber immer extremeren Schärfnng in der Disparität der Besitzerhältnisse eintreten müssen. Was man in neuerer Zeit "sociale Frage" nennt, scheint mir hauptsächlich auf einer mehr oder minder unklaren Empfindung der Folgen zu beruhen, welche sich aus der modernen Schulden= und Privisegienwirthschaft mit Nothwendigkeit entwickeln müssen und als deren Hauptergeb=niß eine steigend ungesunde und unnaturgemäße Gütervertheilung mit ihren wirthschaftlichen Folgen erscheint. Bielleicht wird die gegenwärtige Borg= und Privisegien=Wirthschafts-Katastrophe etwas dazu beitragen, vor den Gefahren des Weges, auf dem wir uns besinden, zu warnen.

Mir scheint sogar Gefahr im Verzuge.

Roftod, Mitte December 1873.

f. Perrot.

Drud von 3. B. Birichfelb in Leipzig.

Bon &. Berrot ift erschienen:

- Der Bagenraumtarif. Dofumente und Erörterungen jur Reform ber Gifenbahn-Guter-Tarife.
- Die Differentialtarife ber Gifenbahnen.
- Die Reform des Eisenbahn-Tarismesens im Sinne des Penny-Portos. Bon einem Fachmann. Bremen. 1869.
- Die deutschen Gifenbahnen. Beiträge zur Kenntniß und zur Reform bes beutschen Gifenbahnwesens. 12 Ggr.
- Die Gisenbahnreform. 1 Thir.
- Deutsche Monatsschrift sür Hanbel, Schifffahrt und Vertehrswesen. Seit 1871. Tendenz: Entschiedene Freihandelspolitik. Kritik und Resorm des deutschen Versehrswesens. Propagirung der Eisenbahnresormbewegung in Bezug auf den Tarif und die Verwaltung. Schaffung
 eines deutschen Canalnetzes durch das Reich. Mittheilung aller wichtigen
 Vorgänge, Veränderungen 2c. auf solgenden Gebieten: 1) Posswesen,
 2) Telegraphie, 3) Eisenbahnwesen, 4) Straßen und Brilden, 5) Schiffsahrt
 und Canalwesen, 6) Fischereiwesen, 7) Handel und Jollwesen, 8) Gelds,
 Vank und Actienwesen. Halbjährig 2 Thir. 15 Sgr.
- Bur Geschichte des Berkehrsmesens. Allen Gebilbeten gewibmet. 221/2 Sgr.
- Deutsche Eisenbahnvolitik. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart. Herausgeg, von Fr. v. Holtzendorff
 und Sonden. 1872. Heft 3 u. 4. 18 Sgr.)
- Die Anwendung des Penny-Porto-Systems auf den Eisenbahn-Tarif und das Padet-Porto- — 26 Sgr.
- Beitfragen. Beiträge jur löfung staats= und volkswirthschaftlicher Fragen ber Gegenwart. 1 Thir.
- Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publikums burch ben Bantnotenschwindel und die Papierpest. 15 Sgr.

Einer Kritit der "Dentsch. Ztg." (Wien) über die Arbeiten Perrot's auf dem Gebiete des Berkehrswesens ist Folgendes entnommen: "Der Verfasser in unstreitig gegenwärtig der bebeutendste Eisenbahnphilosoph und hat durch seine in jüngster Zeit veröffentlichten Fachschriften verdientes Aussehn erregt. Der große Blick, mit dem er sein Keld übersliebt und in geistreicher Weise abhandelt, seine Ersahrungen und Beobachtungen sind gleich interessant und werthvoll... Perrot ist im ganzen immer voll Gest und immitten seines Gegenstandes; seine Bücher strozen von ... nutenbringenden anregenden Ideenpersen; es ist das Transportwesen übersbaupt noch nicht so genial ausgesaßt und besprochen worden und in einer Weise, die fruchtbringender, populärer wirkt, als ein sphematisches Wert voll Logit und Paragraphe. Jedermann sollte ihn lesen und beherzigen..."

Drud von 3. B. Birfchfelb in Leipzig.



